

70 JAHRE

KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT

AN DER

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

1946 – 2016

70 JAHRE

KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT

AN DER

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

1946 – 2016

**Anfänge, Zielsetzung und weitere Entwicklung
der Katholisch-Theologischen Fakultät an der
Johannes Gutenberg-Universität**

im Auftrag der Katholisch-Theologischen Fakultät
herausgegeben von Thomas Berger und Uwe Glüsenkamp

Mit Beiträgen von
Thomas Berger • Michael Kißener • Matthias Pulte

Mainz 2017

Impressum

© Katholisch-Theologische Fakultät am Fachbereich 01 Katholische Theologie und Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Katholisch-Theologischen Fakultät unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Redaktion, Gestaltung, Layout und Satz: Thomas Berger, Uwe Glüsenkamp

Druck:

Umschlaggestaltung:

Inhalt

	Seite
Vorwort	9
I Grußworte und Glückwünsche	11
Grußwort S.E. Karl Kardinal Lehmann, Bischof em. von Mainz	13
Grußwort des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch	19
Grußwort der Generalkonsulin von Frankreich in Frankfurt, Frau Sophie Laszlo	23
Glückwünsche der Fachschaft Katholische Theologie	27
II Die Anfänge der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	29
Die Anfänge der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz. Der Übergang von der Seminarfakultät zur Universitätsfakultät von <i>Thomas Berger</i>	31
Einführung	33
Auszug aus dem Protokollbuch der Katholisch-Theologischen Fakultät	39
Gründungsdekret der Universität Mainz	40
Die Eröffnung der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Mainz	41
Die Approbation der Katholisch-Theologischen Fakultät	45
Die Verleihung des Promotionsrechts	49
Statuten der Katholisch-Theologischen Fakultät	51
Aus der Zeit des Überganges von der Seminarfakultät zur Universitätsfakultät	55
Originaldokumente aus dem Dekanatsarchiv	61
Ergänzung zur Vereinbarung vom 15/17. April 1946	69
Die Professoren der „ersten Stunde“	73
Adler, Nikolaus	74
Kraus, Johannes	76
Lenhart, Ludwig	78
Link, Ludwig	80
Reatz, August	82

Schmitt, Karl	84
Schneider, Heinrich	86
Schwamm, Hermann	88
Tischleder, Peter	90
Die Studierenden der „ersten Stunde“	93
III DIE FAKULTÄT IM GESAMT DER UNIVERSITÄT DAMALS – HEUTE – MORGEN	97
Eine „causa major“ – Die Katholisch-Theologische Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz von <i>Michael Kißener</i>	99
Der rechtliche Status der Mainzer Katholisch-Theologischen Fakultät nach Maßgabe des kanonischen Rechts und des deutschen Staatskirchenrechts – damals, heute, morgen. von <i>Matthias Pulte</i>	117
Abkürzungen	142
Literatur	143
Quellen	150
Abbildungen	154
Autoren	155

T A I R E D E L A Z O N E

†
COMMANDEMENT EN CHEF FRANÇAIS EN ALLEMAGNE

ARRÊTÉ N° 44

L'ADMINISTRATEUR GÉNÉRAL / ADJOINT POUR
LE GOUVERNEMENT MILITAIRE DE LA ZONE
FRANÇAISE D'OCCUPATION

VU LE DÉCRET DU 15 JUIN 1945 / PORTANT OR-
GANISATION D'UN COMMANDEMENT EN CHEF
FRANÇAIS EN ALLEMAGNE / MODIFIÉ PAR CELUI
DU 18 OCTOBRE 1945

VU LE RAPPORT DU DIRECTEUR GÉNÉRAL DES
AFFAIRES ADMINISTRATIVES

ARRÊTÉ :

ARTICLE PREMIER.

L'UNIVERSITÉ DE

M A Y E N C E

EST AUTORISÉE À REPRENDRE SON ACTIVITÉ
À PARTIR DU 1^{ER} MARS 1946.

ARTICLE 2.

LE PRÉSENT ARRÊTÉ SERA PUBLIÉ AU JOURNAL
OFFICIEL DU COMMANDEMENT EN CHEF FRAN-
ÇAIS EN ALLEMAGNE. LE DIRECTEUR GÉNÉRAL
DES AFFAIRES ADMINISTRATIVES EST CHARGÉ
DE SON EXÉCUTION.

BADEN-BADEN / LE 27 FÉVRIER 1946.

L'ADMINISTRATEUR GÉNÉRAL

Clapart



G O U V E R N E M E N T M I L I T A I R E

F R A N C A I S E D ' O C C U P A T I O N

Vorwort

Am 20. April 2016 begingen die Katholisch-Theologische Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität und das Bischöfliche Priesterseminar St. Bonifatius mit einem Festakt den 70. Jahrestag ihres Bestehens an der Mainzer Universität. Diese war am 22. Mai 1946 aufgrund des Arrêté No. 44 des Administrateur Général vom 27. Februar 1946 in einem feierlichen Akt als Johannes Gutenberg-Universität wiedereröffnet worden. Die Eröffnung der Universität wurde damit genau ein Jahr nach dem schwersten Luftangriff, den die Stadt im Zweiten Weltkrieg erlebte, durch die französische Militärverwaltung angeordnet.

Die vorliegende Zusammenstellung von Dokumenten und bebilderten Kurzbiographien möchte einen Eindruck von der Entschiedenheit und dem Willen zum Neuanfang vermitteln, mit dem die „Gründerväter“ der Katholisch-Theologischen Fakultät vor nunmehr 70 Jahren an deren Aufbau gegangen sind, in einer Zeit, deren primitive Lebensbedingungen heute eigentlich nicht mehr vorstellbar sind. Vorangestellt werden ihr die Grußworte der Ehrengäste des Festakts, Karl Kardinal Lehmann, Universitätspräsident Prof. Dr. Georg Krausch sowie Madame Sophie Lazlo, Generalkonsulin der Republik Frankreich in Frankfurt/Main. Nach den Dokumenten und Kurzbiographien folgt der von Herrn Prof. Kißener gehaltene Festvortrag, der aufschlussreiche Einblicke in verschiedene Phasen der Fakultäts- und damit verbunden auch der Universitätsgeschichte vermittelt. Den Abschluss bilden die Ausführungen des derzeitigen Fakultätsdekan, Prof. Dr. Matthias Pulte, zu Stellung und Selbstverständnis der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität.

Einige weitblickende Persönlichkeiten wie etwa Raymond Schmittlein, Albert Stohr und August Reatz erkannten 1946 die Gunst der Stunde und nutzten sie, ohne einen Moment zu zögern. Dabei scheute man weder eventuelle formal-juristische, bürokratische noch praktische Hindernisse. Dieser Mut und diese Tatkraft verdienen höchste Anerkennung.

Den Akteuren kam dabei zugute, dass auch die französische Besatzung an einer Reintegration Deutschlands in die Völkergemeinschaft interessiert war. Eine dezidiert christliche Ausrichtung sollte als Gegengewicht zu der bisher dominierenden nationalen, zuletzt nationalistisch-rassistischen Ausrichtung an den deutschen Hochschulen dienen.

Die ausgewählten Dokumente stellen die einzelnen Schritte hin zur Fakultätsgründung vor. Ihnen schließen sich kurze Portraits der Professoren an, welche im Sommersemester 1946 mit Stolz ihren Dienst als Universitätslehrer an der neu gegründeten Johannes Gutenberg-Universität antraten. Aber auch die Studierenden jener Zeit sollen nicht vergessen werden, weshalb sie alle namentlich genannt werden.

Das Leitwort „ut omnes unum sint“ (Joh 17,21), das sich die Johannes Gutenberg-Universität 1946 gewählt hat, galt als doppelter Wunsch: die Einheit der Gemeinschaft von Lehrenden und Studierenden mit dem Ziel, dass deren Bemühen darin mündet, dass schließlich die Völker sich als Gemeinschaft begreifen und eine Einheit bilden, wie das die Professoren Josef Schmid und August Reatz in ihren Rektoratsreden 1946 und 1947 zum Ausdruck gebracht haben. Dieser Leitspruch hat seine Gültigkeit auch in unseren Tagen nicht verloren und kann allen, die heute zur Universität in den unterschiedlichsten Bereichen gehören, Zuspruch und Ansporn zugleich sein.

Herzlich danken die Herausgeber der vorliegenden Publikation den Autoren für ihre freundliche Unterstützung.

Mainz, am Fest der heiligen Petrus und Paulus

Thomas Berger und Uwe Glüsenkamp

I

GRUSSWORTE UND GLÜCKWÜNSCHE

S. E. Karl Kardinal LEHMANN

Bischof em. von Mainz

Grußwort

Wir kommen von weit her

Ansprache beim Festakt

**„70 Jahre Katholische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität
und dem Bischöflichen Priesterseminar Mainz“
am 20. April 2016 im Priesterseminar in Mainz**

Es ist lehrreich, dass wir auch hier im Priesterseminar Mainz der Wiedereröffnung der Mainzer Universität vor 70 Jahren und damit auch der Errichtung einer Fakultät für Katholische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität gedenken. Damit kommt auch von selbst das Bischöfliche Priesterseminar, in dem wir diesen Festakt halten, mit ins Spiel.

Wir werden dadurch auch zurückgeführt bis in die allerersten Anfänge einer Universität in Mainz. Wir feiern ja, wenn wir das Wort ernst nehmen, eine „Wiedereröffnung“. Damit kommen wir zuerst auf die Gründung der Mainzer Universität, die am 1.10.1477 eröffnet worden ist. Dies ist nach den Universitätsgründungen in Prag (1348), Wien (1365), Heidelberg (1386) und Köln (1385) – um das frühe 15. Jahrhundert zu übergehen – eine relativ späte Gründung. Dies hängt damit zusammen, dass Mainz die zweite Universität im Mainzer Kurfürstentum war, denn die erste wurde 1389 in Erfurt gegründet. Der Erzbischof von Mainz war seit 1396 Kanzler der Universität in Erfurt. In der weiteren Umgebung hat Trier z.B. bereits 1473 eine Universität.

Die Mainzer Universität hatte bald einen eigenen Charakter. Sie war die 14. Universität auf deutschem Boden. Auf den Tag ist sie so alt wie die Universität Tübingen. Bedeutend war sie dadurch, dass die „via antiqua“ und die „via moderna“ – also in der Frage um die Seinsweise der Universalien – gleichberechtigt waren. 1507 wurde auch der erste Lehrstuhl für Geschichte an einer deutschen Universität gestiftet. Es war eine kirchliche, ja päpstliche Universitätsgründung, was man heute vielleicht oft ganz vergessen hat. Sie hatte vom Papst dieselben Privilegien erhalten wie die berühmten Universitäten in Bologna, Paris und Köln.

Auch wenn die Universität kirchlich war, so hatte sie, wenigstens am Anfang, einen relativ freien Status. Der gemäßigte Humanismus der Zeit hatte am meisten Einfluss. Es gab sogar Sympathisanten für Martin Luther. Die Situation zu Beginn der Reformation war relativ reformfreundlich. Führende Reformtheologen, wie E. Nausea, M. Helling und J. Pflug, lehrten teilweise in Mainz. Bekanntlich förderte Albrecht von Brandenburg den Humanismus an seinem Hof und in seinen Einrichtungen.

Dies änderte sich nach 1523, als Albrecht die reformatorische Bewegung nicht mehr duldete. Dennoch war die Universität in vielen Disziplinen mit recht guten, relativ unabhängigen Leuten besetzt. Aber es gab immer wieder schwere Rückschläge wirtschaftlicher Art. Dies dauerte lange an: Drei Klöster, die Kartause, Altomünster und die Reichsklara, wurden beispielsweise später (1781) säkularisiert, und das Vermögen für die Universität verwendet. Die Liegenschaften der drei aufgehobenen Klöster wurden einem Universitätsfonds zugeordnet. Dieser scheint mir nicht nur eine rechtshistorische Brücke von damals in die Gegenwart zu sein, sondern bis heute zählt der Mainzer Universitätsfonds zu den bedeutendsten Großgrundbesitzen in Rheinland Pfalz (vgl. als Beleg die Festschrift zum 225-jährigen Bestehen, Mainz 2006).

Im Jahr 1561 hat der Mainzer Erzbischof Daniel Brendel von Homburg die Jesuiten nach Mainz berufen. In vielen Disziplinen kam es zu einem neuen Aufschwung. In den Jahren 1615-1618 wurde die Domus Universitatis, nach dem Krieg das „Institut für Europäische Geschichte“, gebaut. In dieser und auch in späterer Zeit war die Mainzer Universität theologisch streng nach der Tradition ausgerichtet, aber in manchen anderen Disziplinen eher liberal. So konnten auch jüdische und protestantische Gelehrte tätig werden. Ähnliches gilt für die Zulassung zum Studium. Aber der Niedergang schien fast unaufhaltsam zu sein. Einerseits tat man sich mit der Aufklärung, vorbereitet durch die humanistisch geprägte Zeit, leichter als anderswo – Mainz galt in manchem „als wohl fortschrittlichste Universität des Reiches“ –, aber man konnte nicht aufhalten, dass die Universität durch die Französische Republik 1798 zu einer Schule degradiert wurde. Mit dem Untergang von Mainz 1792 war faktisch bereits auch das Schicksal der Universität besiegelt. Die Mainzer Universität selbst wurde vom Kurfürsten als Karls-Universität nach Aschaffenburg verlegt (1808), scheiterte aber auch dort bald.

1805 hat der erste Bischof des neuen Bistums Mainz, Joseph Ludwig Colmar, an dieser Stelle, wo wir hier tagen, dem Kloster der Augustiner-Eremiten, ein Priesterseminar errichtet. Ich brauche jetzt nicht die Geschichte des Seminars zu verfolgen: die erste und zweite Mainzer Theologenschule des 19. Jahrhunderts, die Gründung der wichtigen Zeitschrift „Der Katho-

lik“ (1821), die traurige Episode einer Theologischen Fakultät in Gießen (1830-1850) und die Wiederbelebung der Theologenausbildung in Mainz durch Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler (1851). Durch die Situation der Zeit und auch französischen Einfluss waren die genannten Mainzer theologischen Schulen des 19. Jahrhunderts stark durch den „Ultramontanismus“ und die Neuscholastik geprägt. Vielleicht ist noch zu bemerken, dass das Mainzer Priesterseminar nach dem Ende des Kulturkampfes 1887 staatlicherseits einen Status erhielt, der den Staatsfakultäten ebenbürtig war. Im 19. und 20. Jahrhundert gab es dann immer wieder Aufrufe zu einer Neubelebung der Universität Mainz.

Ich möchte gerne noch einige Anmerkungen machen zur Integration der ehemaligen Hochschule des Priesterseminars in die neugegründete Universität. Die Wiedereröffnung der Mainzer Universität und die Integration der Hochschule machen nämlich deutlich, was die Existenz Theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten bedeutet. Die Theologie stellt sich damit unter das Maß der wissenschaftlichen Anforderungen einer authentischen Universität. Aber dies betrifft nicht nur ihre eigene Qualifikation, sondern öffnet sie selbst auch auf die anderen Fakultäten und Fachbereiche hin, erleichtert damit – wenigstens von den Strukturen her – die Kooperation und den Dialog, die sogenannte interdisziplinäre Zusammenarbeit. Dies ist gerade heute im Pluralismus der Wissenschaften eine große Chance. Sie wird auch in vieler Hinsicht angenommen und realisiert. Dies gilt auch für unsere Universität. Ich habe dies auch 1968-71 in Mainz selbst erfahren. Dies ist wichtig für die Einschätzung der Theologie in unserer Gesellschaft. Die Theologie erhält im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zur Universität Ansehen und Wertschätzung. Sie muss freilich auch zusammen mit dem verantwortlichen Amt in der Kirche für die Unabhängigkeit und Freiheit besorgt sein und bleiben.

Diese Zusammenarbeit im Rahmen einer Gesamt-Universität ist aber auch nützlich für die Studierenden. Es ist gut, wenn unsere künftigen Geistlichen, die theologischen Laienberufe und die Religionslehrer in der akademischen Welt mit künftigen Studienräten, Richtern und Ärzten zusammen sind, einander früh begegnen und auch sich jeweils schätzen lernen. Dies tut der Ausbildung von Theologen und auch anderer Studierender gut. In der zunehmenden Isolierung nicht weniger Disziplinen war es auch gut, dass die Theologie schon früh bereit war für das innerwissenschaftliche, über die Fakultätsgrenzen hinausreichende Gespräch mit anderen Disziplinen. So wurden z.B. Symposien gegründet zwischen den Geisteswissenschaften und der Medizin mit Hilfe der Theologie. Die Theologie hat sich schon früh solchen Mög-

lichkeiten des interdisziplinären Austausches geöffnet und sie gefördert. So ist die Theologie heute in einer staatlichen Universität – wenn ich einmal so sagen darf – bestens aufgehoben, wenn sie ihren eigenen Beitrag einbringt. Ich darf an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass die Bischofskonferenz und die Theologischen Fakultäten, auch auf evangelischer Seite, schon früh die Einführung von Lehrstühlen für Islamische Theologie (im Unterschied zur Islamwissenschaft) an einigen Universitäten begrüßt haben, unabhängig von der heute vor allem in Berlin diskutierten Problematik des Status theologischer Fakultäten überhaupt.

Dieser Status wird nicht einfach hergestellt durch eine vorgegebene, schon gar nicht eine prästabilisierte Harmonie, sondern bedarf von allen Seiten der stetigen Pflege und einer großen Sensibilität. Sonst wird dieser Status rasch labil, für Konflikte anfällig und ist dann durch seine differenzierte Komplexität das Terrain unaufhörlicher Auseinandersetzungen. Dann kann es leicht zu Forderungen kommen, man müsse ein solches System außer Kraft setzen, entweder durch einen Exodus der theologischen Bildung aus den staatlichen Universitäten, oder durch eine solche Emanzipation der Theologie von der Kirche, dass sie nur noch als säkulare Wissenschaft im Kanon anderer Disziplinen erscheint. Aber im Kreis der sogenannten Geisteswissenschaften hätte sie auch als emanzipierte Tochter wohl kaum ein längeres, eigenes Dasein.

Das Ärgernis der Theologie im Unterschied zu den Religionswissenschaften, die eine eigene Legitimation haben, liegt nicht zuletzt darin, dass die Theologie – diesseits oder jenseits ihrer Wissenschaftlichkeit – durch ihren Bezug vor allem auf die Bibel und die verbindlichen Entscheidungen der Kirchen einen Anspruch auf Wahrheit vertritt, der anderer Natur ist als in den benachbarten Disziplinen. Dem entsprechen auch die in Staatsverträgen und Konkordaten vereinbarten Regelungen zwischen den Kirchen und den Regierungen. Übrigens hat die Katholisch-Theologische Fakultät 1945/46, also von Anfang an, selbst von sich aus eine evangelische Schwesterfakultät gefordert.

Die Kirche kennt nicht nur weltweit, sondern auch in unserem Land, sehr verschiedene Typen und Träger theologischer Hochschulen. Man sieht dies auch sehr gut in unserem Bundesland bei einem Blick nach Trier und Vallendar, aber besonders auch über den Rhein nach Frankfurt, St. Georgen. Die Kirche ist nicht nur an *eine* Form des Theologischen Studiums *und* der Forschung gebunden, sie hat allerdings *auch* den Auftrag, über unsere Gegenwart – und vielleicht auch Konflikte und Krisen hinaus –, überall das Evangelium zu verkünden und zu verbreiten. Wir sind als Kirche mit dem heutigen Status unserer Theologischen Fakultäten eng verbunden und verfolgen mit Interesse ihren Weg. Wir fördern auch von der Kirche aus theo-

logische Studien und manche Forschungsleistungen. Aber wir wollen auch nicht vergessen, was in der Vereinbarung vom 15./17. April 1946 am Ende des Textes geschrieben steht: „Sollte die Universität oder die Theologische Fakultät an der Universität aus irgendeinem Grunde geschlossen werden, so tritt der alte Rechtszustand wieder in Kraft.“ Dazu besteht zur Zeit gewiss nicht der geringste Anlass. Freilich zeigt dies auch deutlich, dass dieser Status immer auch einen gesellschaftlichen Konsens hat und braucht. Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten sind nämlich nur so lange möglich, wie ein öffentliches Interesse daran besteht, das kirchlich geprägte Christentum bei der Aufgabe, das Glaubensverständnis wissenschaftlich und gesellschaftlich zu fördern, institutionell abzusichern. Dies ist uns nicht für die Ewigkeit garantiert. Wir müssen dafür auch vielfach überzeugt und überzeugend eintreten, nicht selten auch nach verschiedenen Seiten hin kämpfen.

Am Ende möchte ich vom Bistum Mainz aus der Universität für diese Solidarität mit den Theologischen Fakultäten herzlich danken, Ihnen, verehrter Herr Präsident Prof. Dr. Georg Krausch mit der Verwaltung, Frau Vizepräsidentin Prof. Dr. Mechthild Dreyer, selbst Theologin und Philosophin, allen Fachbereichen, mit denen wir kooperieren, und Ihnen, Herr Dekan Prof. Dr. Matthias Pulte, für die gute Zusammenarbeit zwischen dem Bistum und der Katholisch-Theologischen Fakultät. Ich wünsche allen, dass wir dies über die 70 Jahre hinaus immer wieder dankbar sagen dürfen. Dafür erbitte ich auch an diesem Tag uns allen Gottes reichen Segen, vor allem den Erhalt unserer Einrichtungen, Wachstum und Gedeihen, wie wir es auch vorher in der Eucharistiefeyer schon getan haben.

**Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Herr Univ.-Prof. Dr. Georg KRAUSCH**

Grußwort des Präsidenten

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
lieber, verehrter Herr Kardinal Lehmann,
sehr geehrte Frau Generalkonsulin Laszlo,
sehr geehrter Herr Weihbischof Bentz,
verehrte, liebe Frau Dezernentin Grosse,
liebe Herren Kollegen Pulte und Kießener,

zunächst freue ich mich, alle Anwesenden, gemeinsam mit Frau Vizepräsidentin Dreyer, auch im Namen der Hochschulleitung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz herzlich zum Festakt „70 Jahre Katholische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität und dem Bischöflichen Priesterseminar Mainz“ willkommen zu heißen – schön, dass Sie alle Ihren Weg hierher, in die Aula des Priesterseminars gefunden haben.

Sie alle wissen, dass 2016 für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Jahr der großen Feierlichkeiten ist, denn 1946 ist auch das Jahr der Wiedereröffnung der Johannes Gutenberg-Universität durch die französische Militärverwaltung. Und während wir heute schon einige Anmerkungen zur Entwicklung der Katholisch-Theologischen Fakultät an unserer Universität und das Zusammenspiel zwischen Fakultät und Priesterseminar gehört haben – und selbstverständlich im Fachvortrag von Herrn Kollegen Kießener noch weitere Details erwarten dürfen – möchte ich die Gelegenheit nutzen, die gesamtuniversitäre Perspektive einzunehmen, ohne dabei die Bedeutung und die Spezifika der katholischen Theologie außer Acht zu lassen.

Ende Februar 1946: Die Statuten der nach etwa 150-jähriger Pause als Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Herzen Europas wiedereröffneten Universität treten in Kraft. Dort heißt es: *„Die neue Hochschule setzt sich als wichtigstes Ziel, Menschen zu bilden. [...], indem sie die Wertschätzung der Freiheit, die Achtung vor dem Geistigen, Verständnis und Mitgefühl für die Mitmenschen und alle die sittlichen Werte vermittelt, ohne welche das Fachwissen der Sache der Menschheit nicht wahrhaft zu dienen vermag.“*

Diese Sätze aus der Präambel der Statuten beschreiben in beeindruckender Weise die umfangreichen Aufgaben, die man der wiedereröffneten Universität mit auf den Weg gab. In einer Phase gesellschaftlicher Orientierungslosigkeit erwartet man von der jungen Universität nicht weniger als „*die Anlagen des Charakters zu entwickeln*“, die „*Wertschätzung der Freiheit*“, „*Verständnis und Mitgefühl*“ und „*sittliche Werte*“ zu vermitteln. Eine bemerkenswerte Aufgabe an die Kolleginnen und Kollegen der ersten Stunde. Bereits hier findet sich der Anspruch als Universität mehr zu vermitteln als fachbezogenes Wissen wieder. Eine weitere Verpflichtung, die die Universität in der Präambel übernahm, ist die der besonderen Pflege des Gedankengutes anderer Völker und der intensiven Zusammenarbeit mit anderen Nationen auf kulturellem Gebiet. Allein schon durch die Geschichte ihrer Wiedereröffnung fällt ihr die große und bedeutungsvolle Aufgabe zu, ein echter Mittler zwischen Frankreich und Deutschland zu sein. Es freut mich und uns daher ganz besonders, dass die französische Generalkonsulin heute bei uns ist und diesem Festakt beiwohnen kann. Nicht nur Ihre Anwesenheit, verehrte Frau Generalkonsulin Laszlo, sondern auch unsere mannigfaltigen Beziehungen zu Frankreich, insbesondere zur Université de Bourgogne in Dijon, belegen eindrucksvoll, dass diese Aufgabe Teil der universitären Identität, ihres Selbstverständnisses geworden und geblieben ist.

Bereits am 22. Mai 1946, nur drei Monate nach In-Kraft-Treten der Statuten erhielt der erste Rektor der Johannes Gutenberg-Universität, Herr Professor Schmid, einen goldenen Schlüssel als Symbol der Selbstverwaltung und der Freiheit von Forschung und Lehre. Die Universität konnte mit sechs Fakultäten in den Mauern der ehemaligen Wehrmachtskaserne ihre Arbeit aufnehmen. Sie ahnen es bereits: Die katholische Theologie war eine dieser ersten Fakultäten, auch wenn ihre Geschichte in Mainz noch deutlich weiter in die Vergangenheit zurückreicht. Dazu kam die evangelische Theologie, eine naturwissenschaftliche, eine medizinische, eine juristische und eine philosophische Fakultät, ergänzt um den, vielen von Ihnen sicher wohl bekannten, Botanischen Garten, der folgerichtig ebenfalls in diesem Jahr mit einem Fest seinen 70. Geburtstag feiert und zu den ältesten Botanischen Gärten in Deutschland gehört. Damals studierten etwa 2000 junge Menschen an den Fakultäten der Universität und wurden von nur 89 Dozenten auf ihrem Weg durch fachliche und gesellschaftlich-demokratische Erziehung begleitet. Heute studieren über 30.000 vorwiegend junge Männer und Frauen an der Johannes Gutenberg-Universität. Sie kommen aus über 130 Ländern der Erde und lernen, erforschen und hinterfragen das Wissen ihres Fachs in über 200 Studienangeboten bei mehr als 500 Professorinnen und Professoren.

Vieles hat sich in sieben Jahrzehnten deutlich verändert. Die Wehrmachtskaserne ist geblieben, doch der Gutenberg-Campus erstreckt sich inzwischen gute 1,2 km in den Westen und wird vom Neubau der Hochschule Mainz und der neuen Studierendenwohnheime begrenzt. Trotz dieses Wachstums vermag er derzeit dennoch nicht allen Mitgliedern der Johannes Gutenberg-Universität ausreichend Platz zu bieten. Aber durch das Wachstum der Stadt an ihren früheren Rändern, insbesondere in den Stadtteilen Bretzenheim, Drais, Hartenberg/Münchfeld und Gonsenheim und nicht zuletzt durch den Umzug des 05er-Stadions in die Bretzenheimer Felder ist der Campus vom Stadtrand aus ein ganzes Stück näher an den Dom herangerückt – zumindest im Empfinden der Mainzerinnen und Mainzer. Aus den ursprünglich sechs Fakultäten wurden zehn Fachbereiche und, deutschlandweit einmalig, zwei künstlerische Hochschulen – für Musik und Kunst. Die einzigen noch heute bestehenden Fakultäten sind, das wissen Sie als wohlinformiertes Publikum selbstverständlich, die Katholisch-Theologische und die Evangelisch-Theologische Fakultät. Diese wiederum sind aber wohlgemerkt, und dabei handelt es sich ebenfalls um eine Mainzer Besonderheit, in einem Fachbereich, unserem Fachbereich 01, vereint.

Die Theologien als inhärent interdisziplinäre Fächer entsprechen in besonderer Weise dem Leitspruch aus dem Johannes-Evangelium, der bei der Wiedereröffnung der Mainzer Universität 1946 am Turm der Flakkaserne prangte und der bis heute die Eingangshalle der Alten Mensa dominiert *ut omnes unum sint*, „dass alle eins seien“ – dieser Leitspruch charakterisiert nicht nur die Einheit der Mitglieder der Universität über alle Fächergrenzen hinweg, er charakterisiert auch die Einheit der Forschenden und der Lernenden, das Spezifikum der Universität. Kein Wunder also, dass auch der im Einladungsflyer zu dieser Veranstaltung erwähnte erste Dekan der Katholisch- Theologischen Fakultät, August Reatz, das Motto zu seinem Leitsatz wählte.

Gemeinsam fühlen sich alle Mitglieder der Universität dem Vorbild und dem internationalen Wirkungsanspruch ihres Namensgebers bis heute verpflichtet: innovative Ideen zu fördern und umzusetzen; Wissen zu nutzen, um die Lebensbedingungen der Menschen und deren Zugang zu Bildung und Wissenschaft zu verbessern; sie zu bewegen, die vielfältigen Grenzen zu überschreiten, denen sie täglich begegnen. Dass die spezifische Campussituation der Johannes Gutenberg-Universität hierfür beste Voraussetzungen bietet, indem über nahezu alle Fächergrenzen hinweg gemeinsam an einem Ort geforscht und gelernt werden kann, verdient dabei eine besondere Erwähnung.

Von der fachlichen Breite der Theologie können wir als Universität, damals wie heute, lernen. Fordern doch die unterschiedlichen Arbeitsgebiete von Ethik, Philosophie und Moral über Geschichte und Dogmatik zur Pädagogik zum täglichen interdisziplinären Diskurs auf, der neue Perspektiven auf gemeinsame Fragestellungen, die weit über die Theologien hinausreichen können und zahlreiche Schnittstellen zu anderen Fächern der Volluniversität bieten, bietet. Wir sind davon überzeugt, dass es auf die komplizierten Fragen der heutigen Zeit keine einfachen, offensichtlichen Antworten gibt. Umso wichtiger sind daher grenzüberschreitende Projekte und innovative Ideen zu den Zukunftsthemen unserer Gesellschaft. Doch auch im Hinblick auf einen weiteren wichtigen Aspekt ist die Geschichte der Katholischen Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität vorbildlich: Die seit sieben Jahrzehnten bewährte, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Universität und Bistum. Sie ist ein sehr gelungenes Beispiel für die offene Universität, für den Dialog von Wissenschaft mit Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur, den fortwährenden Diskurs zwischen „Theorie und Praxis“. Dieser Austausch liegt uns deshalb besonders am Herzen, weil Wissenschaft für uns kein Selbstzweck ist. Vielmehr gilt es wissenschaftliche Erkenntnisse fundiert aufzubereiten und weiterzugeben, sie mit Expertinnen und Experten aus der Praxis zu reflektieren und zu hinterfragen und so unser universitäres Wissen in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Ich freue mich, dass das in der engen Kooperation, die wir heute mit dem Jubiläum feiern, so hervorragend gelingt – davon zeugt nicht zuletzt der Veranstaltungsort.

Abschließend möchte ich mich bedanken, bei Ihnen Herr Kardinal, Herr Weihbischof, Frau Generalkonsulin und liebe Kollegen Kießner und Pulte für Ihre Beiträge zu dieser Feier. Beim bischöflichen Priesterseminar für die gute, gewinnbringende Zusammenarbeit und die Gastfreundschaft am heutigen Tag. Für das Team um Dekan Pulte, das für Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Feier verantwortlich zeichnet und Ihnen allen, liebe Gäste, für Ihr Interesse und Ihr Kommen.

**Die Generalkonsulin von Frankreich
in Frankfurt am Main
Frau Sophie LASZLO**

Grußwort der Generalkonsulin von Frankreich

Sehr geehrter Herr Kardinal Lehmann,
sehr geehrter Herr Weihbischof Dr. Bentz
sehr geehrter Herr Dekan Prof. Dr. Pulte,
sehr geehrter Herr Prof. Kißener,
sehr geehrte Damen und Herren,
chers amis, liebe Freunde,

Es ist mir als Vertreterin der französischen Republik eine besondere Ehre und Freude, Ihnen meine Glückwünsche zum 70-jährigen Jubiläum der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Mainz zu übermitteln.

Als ein Krieg endet, eine Universität zu gründen, finde ich völlig richtig. Diese Universität ist ein Beispiel der historischen – und manchmal turbulenten – Beziehungen, die Frankreich und Rheinland-Pfalz verbinden. Hierbei denke ich beispielsweise an die kurzlebige Mainzer Republik, die am Ende des 18. Jahrhunderts von Mainzer Intellektuellen, die sich für die französischen revolutionären Ansichten begeisterten, gegründet wurde; aber auch an den Aufenthalt der napoleonischen Truppen oder an die französische Verwaltung der Stadt nach dem Zweiten Weltkrieg.

Am Anfang dieser Besatzungszeit wurde 1946 die Universität Mainz neu begründet. Die französische Besatzungsregierung wollte damit zum Wiederaufbau Deutschlands beitragen und das Land Rheinland-Pfalz, das einige Monate später gegründet wurde, mit einem Wissens-, Ausbildungs- und Vermittlungszentrum ausstatten. 1946 zählte die Universität 2.000 Studenten, 70 Jahre später sind es 33.000, und wir freuen uns darüber.

Die große Originalität der Neubegründung der Johannes Gutenberg-Universität liegt in der Integration einer theologischen Fakultät innerhalb der staatlichen Universität selbst. Es handelt sich hier um eine echte Revolution für uns Franzosen, da der Laizismus seit der Trennung von Kirche und Staat im Jahre 1905 eine der Grundlagen unserer Republik ist.

Heute handelt es sich also für mich um eine einzigartige Feier, wenn ich beim Jubiläum einer von meinem Land gegründeten Fakultät Frankreich vertrete. Ich freue mich darauf und danke mich für Ihre Einladung.

An Bischof Albert Stohrs Seite war damals Raymond Schmittlein, Leiter der Kultur- und Erziehungsabteilung der französischen Militärregierung, der maßgebliche Betreiber dieser Wiederbegründung. Dieser Germanist hat dazu beigetragen, mehrere wichtige Hochschulen in Rheinland-Pfalz zu gründen, wie die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, der Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft (FTSK) der Universität Mainz in Germersheim oder das Leibniz-Institut für Europäische Geschichte in Mainz. Seitdem haben sich die akademischen Kontakte zwischen Mainz und Frankreich ständig verstärkt. Ich denke dabei insbesondere an die dynamische Zusammenarbeit mit der Université de Bourgogne in Dijon.

Jetzt möchte ich über die politische Partnerschaft sprechen. Wie Sie wissen, unterhalten Rheinland-Pfalz und Burgund seit 60 Jahren sehr enge kulturelle, politische, akademische und wirtschaftliche Beziehungen. Auch im Bereich Wein gibt es eine sehr schöne Beziehung. 10 Jahre nach der Gründung der Johannes Gutenberg-Universität hatte der damalige Ministerpräsident Peter Altmeier mit dem Chanoine Député Maire von Dijon Felix Kir eine mutige und entschlossene Freundschaft zwischen den beiden Regionen besiegelt. Der Chanoine Kir war eine außergewöhnliche Persönlichkeit – der nicht nur seinen Namen an den berühmten Aperitif Kir gegeben hat – sondern auch ein Visionär, der sich sehr schnell nach dem Zweiten Weltkrieg für ein Werk der Versöhnung und Freundschaft engagiert hatte.

Ein anderer Franzose hat einen religiösen Ort ihrer schönen Stadt Mainz geprägt: Marc Chagall. Der Künstler hat für die Sankt Stephan-Kirche wunderschöne Fenster in verschiedenen leuchtenden Blautönen gestaltet, wahrhaftige Einladung zur inneren Friedensfindung und Kontemplation.

Liebe Freunde, erlauben Sie mir an diesem Festtag, dem Kardinal Lehmann eine sehr freundliche Nachricht im Namen Frankreichs und in meinem Namen zu vermitteln. Eminenz, Monseigneur, wir haben uns zweimal getroffen und diese zwei Gespräche haben mich dank Ihrer wohlwollenden Aufnahme tief bewegt. Dafür danke ich Ihnen und meine Gedanken werden Sie in einigen Tagen begleiten.

Ich möchte die heutige Gelegenheit auch dazu nutzen, Ihr persönliches Engagement zu begrüßen, jenes der katholischen Kirche und im weiteren Sinn aller religiösen Gemeinschaften so-

wie der deutschen Zivilbevölkerung für die Aufnahme von vielen Flüchtlingen, die hier ein neues und sichereres Zuhause gefunden haben.

Frau Verena ZÄHLER
Fachschaft Katholische Theologie

Glückwünsche der Fachschaft Katholische Theologie

Liebe Fakultät,

heute sind viele Menschen zusammengekommen, um deinen 70. Geburtstag zu feiern – und wie bei Jubiläen dieser Größenordnung üblich, ist die Mehrheit der Gratulanten jünger als du. Mit siebzig ist man normalerweise bereits im Ruhestand; du jedoch, liebe Fakultät, denkst mit siebzig hoffentlich nicht an ein Ende.

Mit meinen neun Semestern fühle ich mich fast noch als Ersti, wenn ich mir überlege, was du in den letzten 140 Semestern erlebt hast: In deiner Anfangszeit haben alle Studenten ihre Mitschriften noch auf Papier angefertigt; heute halten Notebooks und Tablets Einzug in den Hörsälen; die Tafel wurde zunächst immer öfter vom Overheadprojektor und schließlich vom Beamer abgelöst; statt über Teilnehmerlisten an schwarzen Brettern läuft heute alles über Jogustine, Skripte können mittlerweile aus ILIAS oder dem Reader heruntergeladen werden. Es hat sich viel getan bei dir in den letzten Jahren, und doch kann man dich nicht mit anderen Fachbereichen und Instituten an der Uni vergleichen. Jeder, der auch mal abseits des Forums studiert oder gelehrt hat, schätzt vermutlich die kleineren und größeren Extras, die du, liebe Fakultät zu bieten hast:

- Man muss nicht mehrere Semester auf einen Seminarplatz warten;
- In den Hörsälen muss man nie auf der Treppe sitzen; manchmal finden die Vorlesungen sogar in idealen Kleingruppen wie auf Elite-Unis statt;
- die Dozenten sind sehr engagiert und versuchen, sich die Namen ihrer Studierenden zu merken, und man wird von ihnen auf dem Campus häufig namentlich und mit einem Lächeln begrüßt;
- die Toiletten sind zwar schon etwas in die Jahre gekommen, dafür sind aber die Wände nicht beschmiert und es ist in der Regel genügend Seife für alle da;
- du verfügst über eine umfangreiche Bibliothek mit freundlichem Personal und Arbeitsplätzen, die sogar von Juristen und Medizinerinnen sehr geschätzt werden.

Und es gibt noch viel mehr Gründe, weshalb ich und einige hundert Studierende bei dir, unserer Fakultät, gerne studieren, wie es schon zahlreiche Studenten vor uns getan haben.

Im Namen des Fachschaftsrats darf ich dir, liebe Fakultät, alles Gute zu deinem 70-jährigen Jubiläum wünschen, und ich hoffe, dass du auch in Zukunft noch viele junge Menschen für Theologie begeistern kannst. Bitte bleib im besten Sinne des Wortes so einzigartig – denn du bist zurecht die Nummer eins im Haus der Wissenschaft.

II

**Die Anfänge
der Katholisch-Theologischen Fakultät
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Die Anfänge
der Katholisch-Theologischen Fakultät
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Der Übergang von der Seminarfakultät zur Universitätsfakultät

von *Thomas Berger*

Einführung

Nach den geistigen und materiellen Verwüstungen von bis dahin nicht gekanntem Ausmaß, die das nationalsozialistische Regime mit dem sog. Dritten Reich und durch den von ihm ausgelösten Zweiten Weltkrieg hinterlassen hat, sollte die von der französischen Verwaltung des besiegten und besetzten Landes betriebene Universitätseröffnung ein wichtiger Schritt für einen völligen Neuanfang sein. Ziel war nach den Vorstellungen von General Raymond Schmittlein¹, dem Chef der Direction de l'Éducation Publique, eine „Réforme intellectuelle et morale“ und die demokratische Erziehung wurde als eine der wesentlichen Aufgaben der Johannes Gutenberg-Universität bezeichnet. So entschied er bereits im Februar 1946, in Mainz eine Universität gegenüber den in preußischer Tradition stehenden Universitäten in Frankfurt, Bonn und Köln und als Ausgleich zu den im südlichen Teil der Besatzungszone befindlichen Universitäten Freiburg und Tübingen zu errichten². Für das Projekt gewann er trotz widrigster Umstände in der zerstörten Stadt rasch die Unterstützung städtischer Amtsträger und des Mainzer Bischofs Albert Stohr³, sahen sie darin doch eine neue und einmalige Chance für die Stadt Mainz⁴.

Noch vor der deutschen Kapitulation am 8. Mai 1945 wurde von Prof. Dr. August Reatz in der ersten Sitzung der Professoren des Bischöflichen Priesterseminars Mainz im Sommersemester am 19. April der Gedanke einer Wiedereröffnung der alten Mainzer Universität vorgebracht. Schon in einer auf den 17. April 1945 datierten Denkschrift hatte Reatz ein Konzept für die Reorganisation der Hochschule des Priesterseminars mit Rektoratsverfassung erarbeitet, die Erweiterung des Lehrkörpers sowie des Lehrangebots und die Öffnung dieser Hochschule für Außenstehende vorsah; damit verbunden war die formale Trennung der Fakultät

¹ Zu Raymond Schmittlein vgl. DEFANCE, Raymond Schmittlein, S. 11–30. Zu Schmittleins kirchlicher Orientierung vgl. ebd., S. 14.

² Für die Abkehr von preußischen Bildungstraditionen sprach sich auch ausdrücklich der Mainzer Kunsthistoriker Prof. Franz Theodor Klingelschmitt aus. Vgl. KLINGELSCMITT, Vorschläge für die Neugründung, S. 33.

³ Zum Einfluss Bischof Albert Stohrs vgl. BRAUN, Bischof Albert Stohr, S. 33–61.

⁴ An den Beratungen dieser Kommission nahmen insbesondere teil: Oberbürgermeister Emil Kraus, Regierungsrat Michel Oppenheim, Prof. Dr. August Reatz, Prof. Franz Theodor Klingelschmitt, Direktor Dr. Aloys Ruppel (Stadtarchiv/Stadtbibliothek) und Dr. Fritz Arens. Zu den Genannten vgl. MATHY, Wiedereröffnung, S. 169–174; TESKE, Als die Uni nach Mainz kam, S. 84–85.

vom Priesterseminar⁵. Nach der Beratung dieses Entwurfs am 19. April und in einer weiteren Sitzung am 17. Mai wurde der Trennung von Hochschule (wissenschaftliche Ausbildung) und Priesterseminar (spirituelle Ausbildung) zugestimmt. Nun stand dem Lehrkörper ein jährlich zu wählender Rektor und dem Priesterseminar der Regens vor, die beide zusammen in etwa die Funktion ausübten, die an anderen Hochschulen der Senat wahrnahm. Mit Wirkung zum 1. April 1945 wurden der Assistent am Priesterseminar Dr. Nikolaus Adler und der Subregens Dr. Ludwig Link am 22. Mai zu Professoren ernannt. Da gegen die Trennung von wissenschaftlicher und geistlicher Ausbildung bei einigen Professoren Vorbehalte blieben, wartete Bischof Albert Stohr, der von 1926 bis 1935 selbst dem Professorium angehört hatte, mit der Bestätigung der formalen Trennung bis zum 17. Dezember 1945. Prof. Reatz wurde am 28. Dezember 1945 zum Dekan der philosophisch-theologischen Fakultät des Bischöflichen Priesterseminars für das akademische Jahr 1945/1946 gewählt und am 30. Dezember durch Bischof Stohr bestätigt⁶. Das Wintersemester begann am 31. Dezember.

In einem ausführlichen Memorandum, das seine Wirkung nicht verfehlte, hatte sich August Reatz im Herbst 1945 dann nachdrücklich für die Gründung einer Universität in Mainz ausgesprochen und darin unter anderem die philosophisch-theologische Lehranstalt am Bischöflichen Priesterseminar als Element der Verbindung zwischen einer neuen und der alten Mainzer Universität beschrieben⁷. Dies war zwar durch die Nationalsozialisten aus der Reihe der deutschen Hochschulen gestrichen worden, doch hatten deren Professoren aufgrund der gesetzlichen Vorgaben immer eine wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen, wie es auch an Staats-Universitäten üblich war.

Das Interesse seitens des Bischofs Albert Stohr an einer Überführung der Seminarfakultät an die neue Universität dürfte mehrere Gründe in sich vereinen:

1. Herstellung eines gleichwertigen Studienortes durch die Eingliederung der Seminarfakultät in die Universität, wie dies in anderen Diözesen geben war, so etwa in Freiburg/Brsg. und Münster/W., wohin bisher etliche Mainzer Priester zu ihrer akademischen Weiterqualifizierung ausweichen mussten. So wurden etwa in Freiburg, Romano Guardini, Ludwig Lenhart, August Reatz, Heinrich Schneider, Andreas Ludwig Veit sowie Stohr selbst promoviert, in Münster Nikolaus Adler, Ludwig Link, Othmar Schilling, Karl Schmitt, Ernst Thomin, Peter Tischleder und Hermann Volk.

⁵ Vgl. BRÜCK/HAUBST, August Reatz, S. 357; MATHY, Katholisch-Theologische Fakultät, S. 1434–1436.

⁶ Vgl. dazu unten S. 41, Eröffnung, [S. 3] Ziff. 2.

⁷ Vgl. REATZ, Memorandum zur Wiedererrichtung, S. 26–27.

2. Mit der Fakultätsgründung an der neuen Mainzer Universität war die Schwierigkeit der Trennung von wissenschaftlicher und geistlicher Ausbildung der Priesteramtskandidaten, wie dies bei der Katholisch-Theologischen Fakultät an der großherzoglich-hessischen Landesuniversität in Gießen in den Jahren 1830–1859 der Fall war, nicht mehr gegeben. Die Priesteramtskandidaten lebten unter Aufsicht ihrer geistlichen Leitung im Priesterseminar und studierten an der ortsansässigen Fakultät.
2. War der theologischen Fakultät des Mainzer Priesterseminars durch die Nationalsozialisten der Status einer wissenschaftlichen Hochschule aberkannt worden, so hatte sie nun mit ihrer Integration in die Reihe der Fakultäten der neuen Universität einen relativ sicheren Status.
3. Mit der Einrichtung von zwei so genannten Konkordatslehrstühlen (Philosophie, Geschichte) sicherte sich der Bischof das Mitspracherecht bei deren Besetzung. Diese Lehrstühle wurden zusätzlich zu dem eigentlich vorgesehenen Bestand an Lehrstühlen der Philosophischen Fakultät errichtet. Die Fakultät hatte also einen Zugewinn für ihren Lehrbetrieb. Durch das Mitspracherecht des Bischofs bei der Auswahl der Wissenschaftler für diese Lehrstühle sollte zugleich dafür Sorge getragen werden, dass künftig an der philosophischen Fakultät wenigstens zwei Lehrstühle mit Dozenten besetzt werden, die nicht eine weltanschaulich und politisch extrem einseitige Richtung vertreten. Insofern war auch das eine mittelbare Maßnahme zur „Entpreußung“ und zur Gestaltung des Neuanfangs der Universität, die ein zentrales Anliegen der französischen Militärverwaltung war.

Im Sommersemester 1946, dem ersten Semester der neuen Universität, waren für das Fach Katholische Theologie insgesamt 73 Studenten eingeschrieben. Im Wintersemester 1946/1947 war die Zahl bereits auf 129 Hörer angestiegen⁸.

Im vorliegenden Beitrag werden wichtige Dokumente aus dieser Zeit als Bausteine für das Fundament des Neuanfangs zusammengetragen. Viele davon haben ihre Gültigkeit bis heute nicht verloren, andere gelten in modifizierter Weise fort. Einige sind durch die Entwicklung, die das Hochschulwesen in den vergangenen Jahrzehnten genommen hat, längst überholt, zeugen aber davon, mit welchem geringem Regelungsaufwand man anfangs auskam.

Am 22. Januar 1946 fand eine Konferenz zur Universitätsfrage in der Wohnung von Bischof Stohr statt, zu der Prof. Reatz als Rektor der philosophisch-theologischen Fakultät am Mainzer Priesterseminar am 13. Januar eingeladen hatte. Hierzu sind die handschriftlichen Notizen

⁸ Vgl. LINK, Die Katholisch-Theologische Fakultät, S. 9.

des Protokollanten Prof. Lenhart und dessen Reinschrift (vgl. Protokollbuch der Fakultät, unten S. 25) erhalten.

In dem im Jahre 1947 angelegten Protokollbuch der Katholisch-Theologischen Fakultät werden den Protokollen zu den Sitzung des Fakultätsrats, beginnend mit dem 3. März 1947, Abschriften der für die Errichtung der Katholisch-Theologischen Fakultät grundlegenden Dokumente vorangestellt. An die Wiedergabe der Verfügung der französischen Militärregierung vom 27. Februar 1945 zur Gründung einer Universität in Mainz (Arrêté N° 46) schließt sich eine Abschrift der Staatskirchenrechtlichen Vereinbarung vom 15. April 1946 – getroffen zwischen dem Oberregierungspräsidenten für Hessen-Pfalz, Dr. Otto Eichenlaub⁹ und dem Bischof von Mainz – über die Errichtung der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an, in der die Einrichtung von zehn Lehrstühlen (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Patrologie, Christliche Archäologie und Kunstgeschichte – der allerdings nie besetzt wurde –, Apologetik und Religionswissenschaft, Moraltheologie, Christliche Anthropologie und Sozialethik, Dogmatik und Dogmengeschichte, Kirchenrecht, Praktische Theologie) festgelegt wird, sowie die Besetzung von zwei Lehrstühlen (Scholastische Philosophie und Geschichte) an der Philosophischen Fakultät mit Persönlichkeiten, die nach dem Urteil des Bischofs eine einwandfreie Ausbildung der Theologiestudierenden gewährleisten. Die Besetzung der Lehrstühle und der Studienplan der Fakultät bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

Die in Rom durch das Staatssekretariat des hl. Stuhls am 5. Dezember 1946 ausgefertigte Approbation der Fakultät erreichte den Mainzer Bischof aufgrund der enormen Verzögerungen auf dem Postweg (es wurden drei Wege gleichzeitig gewählt: über Kronberg/Taunus, Eichstätt und Paris, wo sich jeweils Mittelpersonen befanden) erst mit mehrmonatiger Verspätung, als die Fakultät bereits ihren Betrieb aufgenommen hatte. Das Promotionsrecht wurde der Fakultät mit Datum vom 22. Februar 1947 zuerkannt.

Die Erklärung des „nihil obstat“, mit dem seitens der römischen Congregatio de studiorum et universitatibus festgestellt wurde, dass gegen die Professoren, mit denen die Lehrstühle besetzt worden sind, keine Einwände erhoben werden, datierte vom 10. Juli 1947 und wurde der Fakultät durch Bischof Stohr am 7. August 1947 zugestellt.

⁹ Die Gründung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz erfolgte am 30. August 1946 durch die Verordnung Nr. 57 der französischen Militärregierung unter General Marie-Pierre Kœnig. – Dr. rer. pol. Otto Eichenlaub (1898–1954) gehörte 1933 zur Bayerischen Volkspartei, seit 1945 zur CDU. Im Frühjahr 1946 erfolgte seine Ernennung zum Oberregierungspräsidenten des Verwaltungsbezirks Pfalz-Hessen in der französischen Zone, vgl. KISSENER, Dr. Otto Eichenlaub, S. 23–32.

Die Fakultätsstatuten regeln auf drei maschinenschriftlichen Seiten in für gegenwärtige Verhältnisse geradezu atemberaubender Knappheit den Aufbau, die Organisation und die Aufgaben der Fakultät, ihre akademische Selbstverwaltung und Selbstergänzung sowie Prüfungen und akademische Graduierungsverfahren.

Damit war der Anfang gemacht.

Die äußeren Bedingungen des Neuanfangs



Am 27. Februar 1945 war das „alte Mainz“ im Bombenhagel untergegangen. Die katastrophalen Umstände, unter denen sich der Neuanfang vollzog, lassen sich kaum noch vorstellen. Exemplarisch steht dafür die Fotografie des zerstörten Kreuzgangs des Bischöflichen Priesterseminars aus dem Jahre 1945 (rechts im Hintergrund ist das Augustinergässchen zu sehen). Und doch hat sich Prof. August Reatz bereits im April 1945 mit der Neuorganisation nach Kriegsende befasst.

Auszug [Transkription] aus dem

PROTOKOLLBUCH

der katholisch-theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität

MAINZ



Gründungsdekret der Universität Mainz

Am 8. März 1946 erschien im „Journal Officiel“ das Gründungsdekret für die Universität Mainz. Es hat folgenden Wortlaut:

„Verfügung Nr. 44 des Administrateur Général betreffend Wiedereröffnung der Universität Mainz.

Der Administrateur Général Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation erläßt auf Vorschlag des Directeur Général des Affaires Administratives unter Bezugnahme auf das Dekret vom 15. Juni 1945 über die Errichtung eines Cómmandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch Dekret vom 18. Oktober 1945, folgende Verfügung:

- Artikel 1. Die Universität Mainz wird ermächtigt, ihre Tätigkeit vom 1. März 1946 ab wieder aufzunehmen.
- Artikel 2. Der Directeur Général des Affaires Administratives wird mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt, die im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen ist.

Baden-Baden, den 27. Februar 1946.

Der Administrateur Général: E. Laffon.“

Die Eröffnung der katholisch-theologischen Fakultät
an der Universität Mainz.

Oberregierungspräsidium Neustadt, a[n]. d[er]. H[aardt]., den 15. April 1946.

Hessen - Pfalz

Der Oberregierungspräsident.

Se. Exzellenz

Herrn Bischof Dr. Albert Stohr

in Mainz.

Auf Grund der vorangegangenen Besprechungen ist folgende Vereinbarung zwischen Sr. Exzellenz dem Herrn Bischof von Mainz einerseits, dem Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz, Herrn Dr. Eichenlaub, und dem Rektor der Johannes Gutenberg-Universität, Herrn Professor Dr. Schmid, andererseits getroffen worden:

1. An Stelle der bischöflichen Philosophisch-Theologischen Lehranstalt zur Ausbildung des katholischen Klerus (Priesterseminar zum heiligen Bonifatius) in Mainz, die auf Grund des hessischen Gesetzes vom 5.7.1887, Artikel 5, Nr. 3 (siehe Beilage) bestätigt ist und im Einklang mit dem Reichskonkordat (Artikel 20, Abs. 1) besteht, wird an der wiedereröffneten Universität Mainz die ehemalige katholisch-theologische Fakultät unter Zustimmung des Bischofs von Mainz wieder eröffnet.

2. Die Professoren der zur Zeit an der bischöflichen Lehranstalt fest besetzten Lehrstühle werden zu ordentlichen öffentlichen (o. ö.) Professoren an die theologische Fakultät der Universität berufen, nämlich:

Professor Dr. Reatz für Dogmatik und Dogmengeschichte,

Professor Dr. Kraus für Moraltheologie,

Professor Dr. Lenhart für Kirchengeschichte und Patrologie,

Professor Dr. Adler für Neues Testament und

Professor Dr. Link für Kirchenrecht.

Der zur Zeit an der bischöflichen Fakultät amtierende Dekan (Professor Dr. Reatz) wird im Sinne des Universitätsstatuts für 2 Jahre neu bestätigt (15. April 1946 bis 15. April 1948).

Als weitere Lehrstühle werden errichtet: je ein ordentlicher Lehrstuhl für:
Apologetik und Religionswissenschaft,
für christliche Anthropologie und Sozialethik,
für Altes Testament,
für praktische Theologie,
für christliche Archäologie und Kunstgeschichte.

3. Die Neubesetzung der theologischen Lehrstühle erfolgt gemäß dem allgemeinen Universitätsstatut. Die von der theologischen Fakultät einzureichende Vorschlagsliste bedarf jedoch der Genehmigung des Bischofs von Mainz. Sollte eine Berufung ausnahmsweise ohne Berücksichtigung der Vorschlagsliste erfolgen, so geschieht dies im Einvernehmen mit dem Bischof von Mainz bzw. dem Bistumsverweser.
4. Die zur wissenschaftlichen Ausbildung der katholischen Theologie-Studierenden notwendigen beiden Lehrstühle in der Philosophischen Fakultät (je ein Lehrstuhl für scholastische Philosophie und für Geschichte) sind mit Persönlichkeiten zu besetzen, die nach dem Urteil des Bischofs (bzw. Bistumsverwesers) für eine einwandfreie Ausbildung der Theologie-Studierenden geeignet sind.
5. Sämtliche an der theologischen Fakultät tätigen Dozenten bedürfen gemäß den allgemeinen kirchlichen Bestimmungen und dem an den katholisch-theologischen Staatsfakultäten bestehenden Brauch der *Missio canonica*.
6. Sollte ein Dozent der Theologie durch seine Lehre oder Haltung für die Kirche oder den Staat untragbar werden, so trifft die Regierung im Einvernehmen mit dem Bischof geeignete Abhilfe.
7. Der theologische Studienplan bedarf der Genehmigung des Bischofs von Mainz. Er wird durch die kirchlichen Bestimmungen

geregelt und entspricht dem an den deutschen Hochschulen üblichen theologischen Bildungsgang.

Die Semestral-Examina werden von den Professoren der theologischen Fakultät abgenommen. Die Abschlußprüfung erfolgt nach dem 10. Semester vor einer bischöflichen Kommission, in die auch Professoren der katholisch-theologischen Fakultät berufen werden sollen.

8. Das Priesterseminar besteht als bischöfliche Anstalt für die aszetische und praktische Ausbildung sowie als Konvikt der Theologie-Studierenden weiter in dem Rang und in der Art, wie dies in anderen deutschen Bistümern üblich ist (Reichskonkordat, Art. 20, Abs. 2).
9. Sollte die Universität oder die Theologische Fakultät an der Universität Mainz aus irgendeinem Grunde geschlossen werden, so tritt der alte Rechtszustand wieder in Kraft.

Es wird um Einverständniserklärung gebeten.

(gez.): Dr. Eichenlaub

=====

Der Bischof von Mainz

Mainz, den 17. April 1946.

Dem Herrn Oberregierungspräsidenten

Dr. Eichenlaub

Neustadt / Haardt

Zu der Vereinbarung über die theologische Fakultät an der wiedereröffneten Universität Mainz, die Sie mir im Wortlaut unterm 15. April mitteilten, erkläre ich hiermit ausdrücklich mein Einverständnis.

(gez.): Dr. Stohr,
Bischof von Mainz.

Der Bischof von Mainz

Mainz, den 17. April 1946.

Dem Herrn Oberregierungspräsidenten

Dr. Eichenlaub

Neustadt / Haardt

Zu der Vereinbarung über die theologische Fakultät an der wiedereröffneten Universität Mainz, die Sie mir im Wortlaut unterm 15. April mitteilten, erkläre ich hiermit ausdrücklich mein Einverständnis.

(gez.): Dr. Stohr,
Bischof von Mainz.

Die Approbation der katholisch-theologischen Fakultät
der Universität Mainz durch den Apostolischen Stuhl (5. Dezember 1946).

Segretaria di Stato Ex aedibus Vaticanis, die 5. Decembris 1946.
di Sua Santità.
N. 8870/46.

Exc.me ac Rev.me Domine,

Nuper ad Augustum Pontificem delatae sunt officiosae litterae N. 3456/46, die 5 Octobris proxime elapsi a te datae, in quibus de condenda Theologiae catholicae Facultate in Universitate Moguntina quaestio erat.

Per huiusmodi litteras ipsi Beatissimo Patri considerandum proponebas exemplar conventionis, quam cum istis civilibus Potestatibus die 5 memorati Octobris iniisti ad complendam vel immutandam conventionem die 15 Aprilis 1946 initam, simulque necessariam Apostolicae Sedis approbationem expetebas.

Hisce super rebus tibi renuntiare propero Summum Pontificem, attentis additamentis atque immutationibus per conventionem diei 5 Octobris in aliam diei 15 Aprilis allatis, exoptatam approbationem benigne concessisse.

Quod dum tibi significo te praeterea certiosem facio Sacram Congregationem de Seminariis et Studiorum Universitatibus approbare, licet – ut ipsa declarat – summa pro ratione, Statuta ac scholarum proposita (Studienplan) novae Facultatis abs te litteris diei I Augusti iam praeterlapsi missa, quem ad modum Professores approbat per te ad docendum in eadem Facultate designatos¹⁰.

Verum Sacra Congregatio ius sibi reservat Statuta et scholarum proposita (Studienplan) - quae ceterum, ut ipsemet scribebas, „tantum ad proximum tempus et spectatis necessitatibus horae praesentis“ a te approbata sunt - eatenus immutandi et ulterius perficiendi qua, iuxta Const. Ap. „Deus scientiarum Dominus“ et

¹⁰ Diese Ergänzung vom 5 Oktober 1946 vgl. unten S. 69.

adnexas „Ordinationes“, visum fuerit.

Demum eadem Sacra Congregatio spondet se tibi esse missuram Rescripta cum „nihil obstat“ pro singulis Professoribus, quibus interim, propter instantem necessitatem, docere permittit, uti Facultatis scholae initium statim capere queant.

Quoad vero relata Statuta, animadvertendum iam nunc puto in verborum circuitu „... an einer staatlich und kirchlich anerkannten Fakultät gefordert“, ad § 15 eorundem Statutorum, verbum „Fakultät“ cum alio mutari oportere „Hochschule“, quod, cum ampliorum sensum admittat ac plura quam verbum „Fakultät“ comprehendat, magis conditionibus hodie in Germania de iure et de facto exstantibus respondet.

Ut denique celerius tutiusque hae meae litterae ad te perveniant, per tres vias simul mitto (Kronbergum, Dryopolim et Lutetiam Parisiarum).

Interea, me sperans te accepisse esse lecturum, Sacrum tibi Anulum deoscolor, meque profiteor.

Excellentiae Tuae addictissimum

(sign.): Dominicum Tardini

Exc[ellentissi]mo ac Rev[erendissi]mo Domino

Domino Alberto Stohr

Episcopo Moguntino

Moguntiam.

Übersetzung:

(Aus dem) Vatikan, 5.12.1946

Seine Exzellenz, hochhehrwürdiger Herr,

kürzlich ist beim heiligen Pontifex das von Ihnen auf den 5. Tag des letzten Oktober datierte Diensts Schreiben N. 3456/46 eingegangen, in dem es um die Gründung der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Mainz geht.

Mit diesem Schreiben legten Sie dem seligen Vater die Abschrift einer Vereinbarung zur persönlichen Prüfung vor. Diese trafen Sie mit den staatlichen Bevollmächtigten am (oben) erwähnten 5. Oktober, um die am 15. April 1946 getroffene Vereinbarung zu vervollständigen oder abzuändern, und Sie erbaten zugleich die notwendige Genehmigung des Apostolischen Stuhls.

In dieser Angelegenheit teile ich Ihnen unverzüglich mit, dass der oberste Pontifex unter Berücksichtigung der Zusätze und Änderungen, die durch die Vereinbarung vom 5. Oktober zu der anderen Vereinbarung des 15. April hinzugekommen sind, die erbetene Genehmigung bereitwillig erteilt hat.

Während ich ihnen dies anzeige, setze ich Sie außerdem darüber in Kenntnis, dass die Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus die Statuten und Studienpläne der neuen Fakultät – natürlich, wie sie selbst zu erkennen gibt, nach bestem Wissen und Gewissen –, die von Ihnen mit dem Schreiben vom 1. August dieses Jahres übersendet wurden, genehmigt, [so] wie sie [auch] die Professoren, die von Ihnen zur Lehre an ebendieser Fakultät bestimmt sind, approbiert.

Allerdings behält sich die Kongregation das Recht vor, die Statuten und Studienpläne – welche übrigens, wie Sie selbst schrieben, „nur für die nächste Zeit und mit Blick auf die Dringlichkeit der gegenwärtigen Stunde“ von Ihnen genehmigt wurden – insoweit abzuändern und weiter zu vervollständigen, wie es ihr gemäß der apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und den beigefügten „Ordinationes“ gut erscheint.

Endlich sagt (Ihnen) die nämliche Kongregation zu, dass sie Ihnen Bescheide mit dem „nihil obstat“ für die einzelnen Professoren schicken werde, mit denen sie aufgrund der Dringlichkeit der Lage einstweilen die Erlaubnis erteilt, dass der Unterricht an der Fakultät sogleich beginnen kann.

Bis zum Erlass der Statuten aber muss man meiner Meinung nach schon jetzt bei der Formulierung „an einer staatlichen und kirchlich anerkannten Fakultät gefordert“ darauf achten, dass bei § 15 derselben Statuten das Wort „Fakultät“ durch den Begriff „Hochschule“ ersetzt werden sollte, weil dieser eine weitere Bedeutung hat und mehr umfasst als der Begriff „Fakultät“, was den Verhältnissen, die heute in Deutschland de iure und de facto bestehen, eher entspricht.

Damit mein Schreiben schließlich schneller und sicherer zu Ihnen gelangt, schicke ich es auf drei Wegen zugleich (über Kronberg, Eichstätt und Paris).

In der Hoffnung, dass ich Sie als einen Lesenden erreichen werde, küsse ich Ihnen unterdessen den heiligen Ring und empfehle mich

Ihrer Exzellenz ergebenst

(gezeichnet): Domenico Tardini

An:

Seine Exzellenz

Herrn Albert Stohr

Bischof von Mainz

Mainz

Die Verleihung des Promotionsrechts.

Segreteria di Stato Ex Aedibus Vaticanis, die 22 Februarii 1947.

di Sua Santità

N. 1119 / 47.

Exc. me ac Rev.mo Domine,

Simul ac, die 7 vertentis mensis, officiosas accepi litteras N. 45/47, die 7 Januarii nuperrime elapsi datas, quibus ab Apostolica Sede pro ista Facultate Theologica petebas „potestatem impertiendi gradus academicos“, negotium cum legitima Sacra Congregatione de Seminariis et Studiorum Universitatibus communicavi.

Ad rem tibi significare gaudeo, quod Em.mus Cardinalis Joseph Pizzardo, memoratae Sacrae Congregationis Praepositus, litteris N. 196/46/12, diei 14 huius mensis, me rogavit, uti te certiolem facerem Sacram Congregationem potestatem tribuere Facultati Theologicae, quae in Universitate reperitur istic recens erecta, gradus academicos conferendi, dummodo ad amussim normas servet per Const. Ap. „Deus Scientiarum Dominus“ et adnexas „Ordinationes“ statutas. Eadem Sacra Congregatio praeterea spondet se more eiusdem Facultatis Theologicae Statuta esse probaturam, simulque expresse confirmaturam singulos Professores ac Magistros.

Ut haec mea epistula citius ad te perveniat, duplici exemplari ac via (per Parisios et Kronbergum) tibi mitto.

Interea Sacrum tibi Anulum deosculor, meque profiteor

Excellentiae Tuae addictissimum

(sign.): Dominicum Tardini.

Exc[elentissi]mo ac Rev[erendissi]mo Domino

Domino Alberto Stohr

Episcopo Moguntino

Moguntiam.

Übersetzung

Die Verleihung des Promotionsrechts

Vatican, 22. Februar 1947

Seine Exzellenz, hochehrwürdiger Herr,

Sobald ich am 7. (Tag) des laufenden Monats das auf den 7. (Tag des eben erst vergangenen) Januar datierte Dienstschreiben N. 45/47 erhalten hatte, in dem Sie für die Theologische Fakultät „die Erlaubnis zur Verleihung akademischer Grade“ vom Apostolischen Stuhl erbaten, teilte ich die Angelegenheit der heiligen Studienkongregation mit.

Ich freue mich, Ihnen diesbezüglich bekanntmachen zu dürfen, dass seine Eminenz Cardinal Joseph Pizzardo, Vorsitzender der nämlichen heiligen Kongregation, im Schreiben N. 196/46/12 vom 14. Tag dieses Monats, mich gebeten hat, Sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass die heilige Kongregation der Theologischen Fakultät, die sich in der dort jüngst wiedererrichteten Universität findet, die Erlaubnis erteilt, Akademische Grade zu verleihen, sofern sie sich (nur) genau an die Regeln hält, die durch die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die beigefügten „Ordinationes“ aufgestellt wurden. Dieselbe heilige Kongregation sagt (Ihnen) außerdem zu, dass sie die Statuten der nämlichen Theologischen Fakultät billigen und zugleich die einzelnen Professoren und Magister ausdrücklich bestätigen werde.

Damit mein Brief schneller und sicherer zu Ihnen gelangt, schicke ich ihn in doppelter Ausführung und auf zweifachem Wege (über Paris und Kronberg) zu Ihnen.

Ihrer Exzellenz ergebenst

(gezeichnet): Domenico Tardini

An:

Seine Exzellenz

Herrn Albert Stohr

Bischof von Mainz

Mainz

Statuten der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz

I. Aufgaben und Aufbau.

- § 1. Der Katholisch-theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität, die im Sinn des Reichskonkordats (Art. 19) und auf Grund besonderen Abkommens zwischen Kirche und Staat kanonisch errichtet ist, obliegt in erster Linie die wissenschaftliche Ausbildung der in das Priesterseminar Mainz aufgenommenen sowie der übrigen mit der Genehmigung des zuständigen Bischofs an der Universität immatrikulierten Theologiestudierenden. Als integrierender Bestandteil der Universität Mainz verwaltet sie ihre Angelegenheiten gemäß den Universitätssatzungen und im Einklang mit den kirchlichen Vorschriften.
- § 2. Studienplan und Studienziel sind durch die kirchlichen Bestimmungen geregelt und entsprechen dem an den deutschen Hochschulen üblichen theologischen Bildungsgang. Für die Zulassung zum Theologiestudium ist das Reifezeugnis eines Gymnasiums erforderlich. Abiturienten einer anderen höheren Schule können zugelassen werden, wenn sie sich einer Ergänzungsprüfung im Griechischen bzw. auch im Lateinischen vor einer vom Dekan der Fakultät ernannten Prüfungskommission mit Erfolg unterzogen haben. Die regelmäßigen Vorlesungen und Übungen tragen in der Regel privaten Charakter. Ordnung und Pflichtmäßigkeit ihres Besuchs bestimmt der bischöflich genehmigte Lehrplan.
- § 3. Außer dem planmäßigen Studienbetrieb sollen auch öffentliche Vorlesungen für Studierende aller Fakultäten sowie gelegentliche Ferienkurse zur Fortbildung des Klerus stattfinden. Ferner beteiligt sich die Fakultät an der allgemeinen Volksbildung im Sinne des Universitätsstatuts.
- § 4. Die Fakultät umfaßt je einen ordentlichen Lehrstuhl für Apologetik und Religionswissenschaft, für Dogmatik und Dogmengeschichte, für Moral, für christliche Anthropologie und Sozialethik, für Kirchenrecht, für Altes Testament, für Neues Testament, für Kirchengeschichte und Patrologie, für praktische Theologie (Pädagogik, Katechetik, Liturgiewissenschaft,

vergleichende Konfessionskunde), für christliche Kunstgeschichte und Archäologie.

II. Verwaltung

- § 5. Der Lehrkörper gliedert sich in der üblichen Weise (ordentliche Professoren, außerordentliche Professoren, Dozenten, Assistenten). Der Fakultät steht gemäß dem Universitätsstatut als geschäftsführender Leiter und Vertreter ein Dekan vor, der stets ordentlicher Professor sein muß. Er ist der Vorsitzende des kleinen und großen Fakultätsrates.
- § 6. Der Kleine Fakultätsrat umfaßt die aktiven ordentlichen Professoren der Fakultät. Zu seinen Aufgaben gehören die Beratung bzw. Erledigung der besonderen Fakultätsangelegenheiten, die Wahl des Dekans und die Vorschläge für Berufung und Beförderung. Im Großen Fakultätsrat haben außer den Mitgliedern des Kleinen Fakultätsrates alle planmäßigen außerordentlichen Professoren sowie je zwei Vertreter der Dozenten und Assistenten Sitz und Stimme. Zur Wahl der Vertreter in den Großen Fakultätsrat ist jeder aktive Dozent (und Assistent) berechtigt. Wählbar ist, wer eine mindestens dreijährige akademische Wirksamkeit aufzuweisen hat.
- § 7. Die Wahl des Dekans durch den Kleinen Fakultätsrat erfolgt jeweils gegen Schluß des Wintersemesters auf zwei Jahre. Die Geschäftszeit beginnt am 15. April. Jeder Dekan kann nacheinander wiedergewählt werden. Doch soll die ununterbrochene Amtsdauer ohne zwingende Gründe vier Jahre nicht überschreiten. Der Vertreter des Dekans ist sein Amtsvorgänger bzw. ein vom Kleinen Fakultätsrat gewählter ordentlicher Professor.
- § 8. Alle aktiven Lehrkräfte der Fakultät haben das Recht, beim Dekan in Angelegenheiten der Lehrtätigkeit Anträge zur Prüfung im Kleinen oder Großen Fakultätsrat anzuregen und diese, sofern es sich nicht um persönliche Angelegenheiten handelt, bei der entsprechenden Sitzung selbst zu begründen.
- § 9. Dem Großen Fakultätsrat obliegt die Wahl eines auf drei Jahre zu wählenden Senatsmitgliedes. Dieses muß stets ein ordentlicher Professor sein.
- § 10. Alle Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Zum Vollzug einer gültigen Wahl müssen mindestens Zweidrittel der Wahlberechtigten anwesend sein.

Stellvertretung ist ausgeschlossen. Maßgebend für die Wahlentscheidung ist die Errei-

chung einer absoluten Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit haben sich weitere Wahlvorgänge anzuschließen. Wird bei drei nachfolgenden Wahlgängen wieder keine absolute Mehrheit erzielt, so ist eine engere Wahl unter den drei nominierten Persönlichkeiten mit der höchsten Stimmenzahl bzw. denen mit gleich hoher Mehrheit vorzunehmen. Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so ist innerhalb von acht Tagen eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

III. Berufung und Habilitation

- § 11. Bei der Berufung auf einen theologischen Lehrstuhl steht der Fakultät ein Vorschlagsrecht zu. Die von ihr aufgestellte Liste, die wenigstens drei Kandidaten in der üblichen Weise namhaft zu machen hat, bedarf der Genehmigung des Bischofs von Mainz bzw. des Kapitularvikars, bevor sie durch den Dekan an Rektor und Senat weitergeleitet wird. Bei dem Vorschlag kann laut Universitätssatzung von einer Habilitation abgesehen werden, falls der zu Berufende hervorragende wissenschaftliche Befähigung und praktische Bewährung erwiesen hat und als Persönlichkeit von hoher Gesinnung, tüchtiger Lehrbefähigung und kundiger Menschenführung zu werten ist. Der theologische Doktorgrad einer kirchlich und staatlich anerkannten Fakultät ist jedoch Bedingung.
- § 12. Neben den planmäßigen Professoren sind alle bei der Fakultät habilitierten und mit der *Missio canonica* versehenen Dozenten zur Abhaltung von Vorlesungen und Übungen im Rahmen des wissenschaftlichen Gebietes, für das sie sich habilitiert haben, und im Einvernehmen mit dem Fachprofessor berechtigt. Die Habilitation kann nur auf Antrag des zuständigen Fachvertreters erfolgen. Vorbedingung ist der Besitz des theologischen Doktorgrades wenigstens *magna cum laude*. Die Habilitationsschrift, die eine hervorragende wissenschaftliche Befähigung erweisen soll, muß bei der Fakultät zur Prüfung eingereicht werden. Im Falle ihrer Annahme hat der Habilitand eine Probevorlesung in Anwesenheit der Fakultät zu halten. Zu diesem Zweck werden ihm drei Tage vorher drei Themen, die der Fachvertreter mit Gutheißung der Fakultät stellt, zur Wahl übersandt. An die Probevorlesung schließt sich ein Kolloquium aus dem Fachgebiet an, woran sich alle Mitglieder der Fakultät beteiligen können. Im Falle einer

-14-

positiven Entscheidung durch den Kleinen Fakultätsrat wird die vollzogene Habilitation dem Rektor durch den Dekan zwecks Erteilung der *Venia legendi* angezeigt.

Im Bedarfsfall kann die Fakultät habilitierte Dozenten, die sich durch eine wenigstens zweijährige akademische Lehrtätigkeit bewährt haben, zur Erteilung eines Lehrauftrages oder zur Übernahme einer Assistentenstelle dem Rektor in Vorschlag bringen. Auch kann sie jeden Dozenten nach einer erfolgreichen Lehrtätigkeit von zwölf Semestern und im Falle besonderer wissenschaftlicher Leistungen bereits früher zur Verleihung des Titels eines außerordentlichen Professors empfehlen.

IV. Examens- und Promotionsordnung

§ 13. Am Ende eines jeden Semesters können Semestralamina in allen Fächern bei den betreffenden Dozenten abgelegt werden.

§ 14. Am Ende des zehnten Semesters findet für die Theologiestudierenden der Mainzer Diözese ein theologisches Abschlußexamen vor einer bischöflichen Prüfungskommission statt, der auf Grund besonderen Abkommens zwischen Kirche und Staat die Professoren der Fakultät angehören.

§ 15. Für die theologische Promotion wird ein wenigstens vier Semester umfassendes Studium der scholastischen Philosophie und ein wenigstens acht Semester umfassendes Studium der Theologie an einer staatlich und kirchlich anerkannten Fakultät gefordert. Auch muß der Promovend wenigstens zwei theologische Semester an der Universität Mainz immatrikuliert gewesen sein. Die bei der Fakultät einzureichende Dissertation muß ein neues wissenschaftliches Ergebnis bringen. Über ihre Annahme entscheidet die Fakultät auf Grund des Vorschlages eines von ihr bestimmten Referenten und Korreferenten. Zur Bewertung dienen die Prädikate *summa cum eruditione*, *magna cum eruditione*, *cum eruditione*.

Das mündliche Examen erstreckt sich auf alle Hauptfächer. Die Bewertung erfolgt in der üblichen Weise: 1 = *summa cum laude*, 2 = *magna cum laude*, 3 = *cum laude*, 4 = *rite*.

Die Promotion erfolgt im Rahmen der an den deutschen Hochschulen üblichen Promotionsordnung und gemäß den kirchlichen Bestimmungen.

Aus der Zeit des Überganges von der Seminarfakultät zur Universitätsfakultät

Vertrauliche Sitzung der Professoren im Hause des Hochwürdigsten Herrn
Bischofs (Mainz, Domstraße 12) am 22. Januar 1946.

Anwesend: Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Albert Stohr; der Dekan der Seminarfakultät Prof. Dr. Reatz, die Professoren: Domdekan Dr. Schneider, Prälat Dr. Weingärtner, Dr. Kraus, Dr. Lenhart, Dr. Adler, Dr. Link.

Tagesordnung: Bericht des Dekans über den Stand der Universitätsfrage und über die geplante Übernahme der theologischen Fakultät an die Universität.

1. Prof. Dr. Reatz berichtet über den Stand der Universitätsfrage. In die theologische Fakultät der neu zu errichtenden Universität sollen aus der Fakultät des Priesterseminars die altersmäßig den staatlichen Vorschriften entsprechenden Professoren Dr. Reatz für Dogmatik, Dr. Kraus für Moraltheologie, Dr. Lenhart für Kirchengeschichte und Patrologie, Dr. Adler für neutestamentliche Exegese und Dr. Link für Kirchenrecht übernommen werden.
2. Bei der Besetzung der freien und freiwerdenden Lehrstühle ist der Hochwürdigste Herr Bischof bei Aufstellung der Kandidatenliste zu hören; er hat die Liste auch zu genehmigen.
3. Die philosophische Professur soll in die philosophische Fakultät eingegliedert werden, um ihr einen größeren Einfluß zu sichern. Bei der Besetzung des philosophischen Lehrstuhls sollen die Bestimmungen des badischen Konkordats (Art. 10 und Schlußprotokoll zu Art. 9) angezogen werden.
4. In der theologischen Fakultät der Universität sollen folgende ordentliche Lehrstühle errichtet werden, für: Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Kirchengeschichte und Patrologie, Apologetik, Sozialethik, praktische Theologie, Kunstgeschichte und Archäologie.
5. Die Diözesanrechte auf die philosophisch-theologische Vollanstalt im Rahmen des Priesterseminars sollen bei der Gründung der Mainzer Universität gewahrt bleiben,

so daß der Status quo auch juristisch bestehen bleiben soll.

6. Es werden unverbindlich Kandidaten für die freien Lehrstühle namhaft gemacht. Auf den Lehrstuhl für Sozialethik soll Professor Dr. Tischleder in Münster (Westf.) berufen werden.

Reatz, Dekan. Lenhart, Sekretär.

Konferenz im Bischöflichen Priesterseminar Mainz am 14. März 1946.

Anwesend: Der Dekan der Seminarfakultät Prof. Dr. Reatz, die Professoren: Ehrendomkapitular Dr. Thomin, Dr. Kraus, Dr. Lenhart, Dr. Adler, Dr. Link.

Entschuldigt fehlen: Regens Dr. Reuß, Professor Prälat Dr. Weingärtner, Domkapellmeister Köllner.

Es werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Das schriftliche Examen derjenigen Herren, welche die Subdiakonatsweihe empfangen, soll am 25. März d[iese]s. J[ahre]s. beginnen, das mündliche Examen soll am 29. und 30. März stattfinden.
2. Grundsätzlich sollen die Speyerer Theologen, die an der Mainzer Universität studieren, im Mainzer Seminar Aufnahme finden.
3. Der Regens möge mit der Stadtverwaltung wegen der Unterbringung der Bewohner des Konviktes verhandeln, da die Seminarräume für die Speyerer Theologen benötigt werden und unmöglich durch die jetzigen im Konvikt wohnenden Obdachlosen belegt werden können.

Reatz, Dekan. Lenhart, Sekretär.

-17-

Konferenz im Bischöflichen Priesterseminar Mainz am 25. März 1946.

Anwesend: Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Albert Stohr; der Dekan der Seminarfakultät Prof. Dr. Reatz; Regens Dr. Reuß; die Professoren: Domdekan Dr. Schneider; Prälat Dr. Weingärtner, Ehrendomkapitular Dr. Thomin, Dr. Kraus, Dr. Lenhart, Dr. Adler, Dr. Link.

Ferner: Domkapellmeister Köllner und Dozent Dr. Ludwig Berg.

Tagesordnung: Die Abgrenzung der wissenschaftlichen Arbeit an der Universität und am Priesterseminar.

1. Der Hochwürdigste Herr Bischof macht den Vorschlag, das erste Semester als Übergang von der Mittel- zur Hochschule, sowie die letzten zwei Semester zur praktischen priesterlichen und seelsorglichen Bildung ganz und ungeteilt in das Priesterseminar zu verlegen.

Nach Aussprache wurde der folgende Beschluß gefaßt:

Das erste Semester soll bei Immatrikulation an der Universität und Besuch des philosophischen Kollegs und vielleicht des Kollegs der Patrologie und der Einleitung in die Bibelwissenschaft in erster Linie der aszetischen Intensivierung und religiösen (Bibel und Katechismus) und philologischen Vervollkommnung im Rahmen des Seminars dienen.

Den zwei letzten praktischen Semestern im Seminar sollen vorbehalten werden: die praktischen katechetischen und homiletischen Übungen, die gesamte Pastoraltheologie, die Sakramentenlehre nach der moraltheologischen, kirchenrechtlichen und pastoraltheologischen Seite, die Rubrizistik, der Priestergesang.

2. Es wird ins Auge gefaßt, daß die erste Moralprofessur mit einer Einführung in die Moral eine Wochenstunde im zweiten Jahre des philosophischen Kurses belegt und in den folgenden sechs theologischen Semestern den Stoff in drei Wochenstunden erledigt. Dann würden der zweiten Professur für Moraltheologie und Sozialwissenschaft die vier letzten theologischen Semester in vierstündigem Wochenkolleg zur Verfügung stehen.
3. Es wird Wert darauf gelegt, daß bei dem Gleichklang der Bezeichnung der beiden Professuren für Moraltheologie die Zuständigkeit jeder einzelnen Professur klar abgegrenzt und statutarisch festgelegt wird.
4. In Zukunft werden die an der Universität studierenden Theologen am Ende des zehnten Semesters vor einer bischöflichen Prüfungskommission das sogenannte

-18-

Introitusexamen abzulegen haben. In diese Prüfungskommission kann der Bischof die Universitätsprofessoren berufen.

5. Die näheren Modalitäten über die Teilnahme der Alumnen am Stiftsgottesdienst an Werktagen bleiben der Regelung zwischen Seminar und Universitätsfakultät vorbehalten.

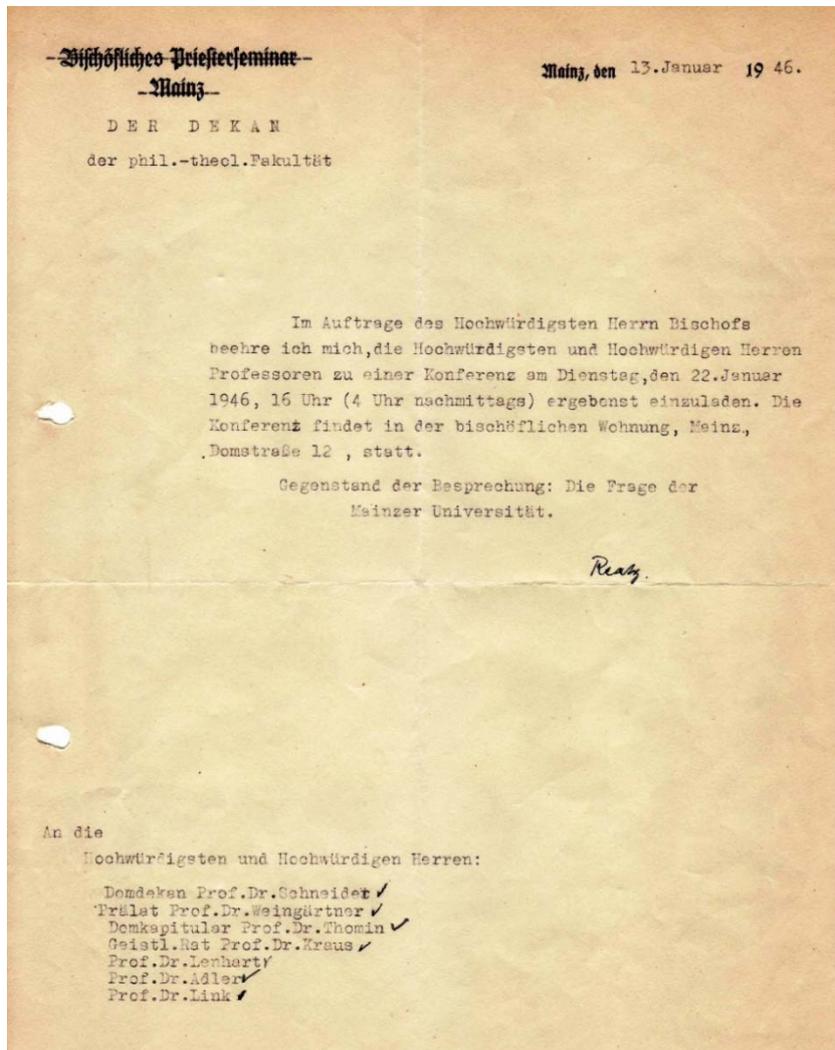
6. Der akademische offizielle Universitätsgottesdienst soll mit der 11 Uhr-Messe des Hohen Domes verbunden werden. Die Predigten sollen in Verbindung mit einem eventuell zu bestellenden Universitätsprediger von dazu geeigneten Kräften der Fakultät gehalten werden.

Reatz, Dekan

Lenhart, Sekretär

**Originaldokumente
aus dem Dekanatsarchiv
der Katholisch-Theologischen Fakultät
zur Gründung der Fakultät**

1. Einladung zu einer Konferenz des Bischofs Stohr mit der Leitung des Priesterseminars und dem Professorium der philosophisch-theologischen Fakultät am Priesterseminar am 13. Januar 1946



Die am 17. Mai 1945 vollzogene Überführung des Lehrkörpers des Bischöflichen Priesterseminars in eine eigene philosophisch-theologische Fakultät findet ihren Niederschlag im geänderten Briefkopf. Zu den Teilnehmern im Einzelnen¹¹: Domdekan Prof. Joseph Schneider war von 1922–1928 Regens des Priesterseminars und lehrte bis 1944 Praktische Theologie; Prälat Prof. Dr. phil. et theol. Georg Weingärtner war Ordinarius für Philosophie; Domkapitular Prof. Ernst Thomin war Regens von 1928 bis 1945 und lehrte zuletzt Praktische Theologie (bes. Liturgik, Katechetik und Pädagogik). Die anderen Professoren bildeten das Professorium der phil.-theol. Fakultät.

¹¹ Vgl. FISCHER-WOLLPERT/REINHARDT, Lehranstalten, S. 269 zu Schneider, S. 269f zu Thomin, S. 335 zu Weingärtner. – Zu Thomin vgl. auch HEGEL, Fakultät Münster, Bd. 2, S. 172. – Zu den Professoren Reatz (Dekan), Kraus, Lenhart, Adler und Link vgl. nachfolgend den Abschnitt: Die Professoren der „ersten Stunde“.

2. Handschriftliches Protokoll der vertraulichen Sitzung bei Bischof Stohr am 22. Januar 1946. Regens Prof. Thomin war nicht anwesend.

Verk. in Lrk. 22. T. 46.
Sitzung.

Upp. Keing. Reatz, Schueller, Kraus, Lth, Adler, Lint.

1) Reatz berichtet über die Übernahme der ordentl. Professuren des Seminars, von denen die Besetzung Professuren in Frage kommen. (Dog, Moral, N. Exegese, Alte Exegese, Kirchenrecht, Kirchengeschichte).

Bei Besetzung der freien u. freiwertenden Lehrstühle soll bei Aufstellung der Listen der Hochw. Herr Bischof zuerst zu hören ist, der die Liste zu genehmigen hat. Philos. Professur soll in die philos. Fakultät eingegliedert werden wegen des größeren Wirkungskreises. Dogma, Moral, Sozialethik, Kirchenrecht, Alte Exegese, Neue Exegese, Kirchengesch. Kirchengeschichte u. Antikologie, Prakt. Theologie, Apologetik.

Es soll ausdrücklich zu erkennen werden, daß alle Listen bischoflich genehmigt werden müssen.

Die Diözesanrechte auf philos. Hochsch. Vollaerstalt soll ~~bei~~ bei der Gründung der Univ. gewahrt bleiben, sodas der status quo auch juristisch bestehen bleiben sollen.

Bei der Besetzung des philos. Lehrstuhles soll die Bestimmung des bad. Konkordates angesogen werden. (W. 40. Schlußprotokoll zu stat. 9).

II.
Personalfrage.

Tischleder: Sozialethik, Ja.
Philosophie: Ruffner, Volk. Brunnengraber
Apolog. Faillhaber, Volk.
A. T. Jünker.

Prakt. Theologie: Schwamm.

Kunstgeschichte: Alfons M. Schuler, Schindler.

Vorschlagslisten:

Apologetik: 1.) Volk - Münster i. H.

2.) Dr. Borchert - Berlin.

3.) Dr. Berg - Kassel.

Extra-ordinariat f. Religionsphilosophie u. -geschichte:

Dr. Alfred Schüler.

Lehrstuhl für Sozialethik u. Sozialpädagogik:

Univ. Prof. Dr. Fischler.

Univ. Prof. Dr. Heber - Münster.

Prof. Dr. Düperré - Angermünde. Feiring.

Prakt. Theologie: Dr. Schmitt

A. J.

Dr. Heineberg - Bonn. Leoncinius.

Dr. Dr. Joh. Schmidt - Breslau.

1.) Dr. Schwamm - M. Rosenberg.

2.) Dr. Heineberg - Bonn.

a.) Dr. Joh. Schmidt - Breslau.

3.) Dr. Schilling.

Kunstgesch. Archäologie:

2.

Prof. Joh. Kollwitz, Nord Meining (Haupt), Parkstr. 14.

Transkription

Vertrauliche Sitzung 22. I. 46.

Ep[iscopu]s, Weing[ärtner], Reatz, Schneider, Kraus, L[en]h[ar]t, Adler, Link.

1.) Reatz berichtet über die Übernahme der ordentlichen Professuren des Seminars, von denen die 5 besetzten Professuren in Frage kommen. (Dog., Moral, N. Exegese, Alte Exegese, Kirchenrecht, Kirchengeschichte).

Bei der Besetzung der freien u. freierwerbenden Lehrstühle soll bei Aufstellung der Listen der Hochw. Herr Bischof zuerst zu hören ist (sic!), der die Liste zu genehmigen hat.

Philos. Professur soll in die philos. Fakultät eingegliedert werden wegen des größeren Wirkungskreises.

Dogma, Moral, Sozialethik, Kirchenrecht, Alte Exegese, Neue Exegese, Kirchengeschichte, Kunstgeschichte u. Archäologie, Prakt. Theologie, Apologetik.

Es soll amtlich zuerkannt werden, daß alle Listen bischöfl. genehmigt werden müssen.

Die Diözesanrechte auf philos. theol. Vollenanstalt soll bei der Gründung der Univ. gewahrt bleiben (sic!), sodaß der status quo auch juristisch bestehen bleiben sollen (sic!).

Bei der Besetzung des philos. Lehrstuhles soll die Bestimmung des bad. Konkordats angezogen werden (Art. 10. Schlußprotokoll zu Art. 9)

II.

Personalfrage¹².

Tischleder: Sozialethik, Ja.

Philosophie: Rüfner, Volk, Brunnengräber

Apolog[etik]. Faulhaber, Volk.

A.T. Junker

¹² Zu den einzelnen Personen: Peter Tischleder, vgl. unten S. 90–91. – Zu Vinzenz Rüfner, Bamberg, vgl. SCHORCHT, Philosophie an den bayerischen Universitäten, S. 288–289. – Zu Hans Brunnengräber, Goddelau, vgl. MÜLLER, Das deutsche Institut, S. 66. – Zu Hermann Volk, Mainz/Münster, vgl. WALTER, Hermann Volk, S. 101–113, S. 235–237. – Zu Ludwig Faulhaber, Bamberg, 1893–1963, Prof. an der theol. Fakultät, vgl. Deutsche Nationalbibliothek (siehe Internetquellen). – Zu Hubert Junker, Trier, vgl. GROß/MUBNER, Lex Tua Veritas. – Zu Hermann Schwamm vgl. unten, S. 88–89. – Zu Alfons Maria Schneider, Göttingen, vgl. SEELIGER, Schneider, Alfons Maria, S. 536–540. – Zu August Schuchert, Mainz, vgl. FISCHER-WOLLPERT/REINHARDT, Die theologischen Lehranstalten, S. 347.

Prakt. Theologie: Schwamm

Kunstgeschichte: Alfons M. Schneider, Schuchert.

Vorschlagslisten¹³:

Apologetik: 1.) Volk – Münster i.W.

2.) Dr. Borchert – Berlin.

3.) Dr. Berg – Kastel.

Extra-Ordinariat f. Religionsphilosophie und Geschichte:

Dr. Alfred Schüler.

Lehrstuhl für Sozialethik u. Sozialpädagogik:

Univ. Prof. Dr. Tischleder.

Univ. Prof. Dr. Weber - Münster.

Prof. Dr. Rupert Angermaier – Freising.

Prakt. Theologie: Dr. Dr. Schmitt.

A.T. ~~Dr. Steinberg – Bonn. Leoninum~~

~~Dr. Dr. Joh. Schmidt – Breslau~~

1.) Dr. Schwamm – M[aria] Rosenberg.

2.) a.) Dr. Steinberg – Bonn.

b.) Dr. Joh. Schmidt – Breslau.

3.) Dr. Schilling.

Kunstgesch. Archäologie:

Prof. Dr. Joh. Kollwitz, Bad Meinberg (Lippe) Parkstr. 14.

¹³ Zu Ernst Borchert, Berlin, Promotion wohl in Münster, vgl. Deutsche Nationalbibliothek (siehe Internetquellen); bei HEGEL, Fakultät Münster, Bd. 2, nicht verzeichnet; – Zu Ludwig Berg, Mainz, vgl. FISCHER-WOLLPERT/REINHARDT, Die theologischen Lehranstalten, S. 324. – Zu Alfred Schüler, Darmstadt, vgl. DAUZENROTH, De Magistro S. 233-235; BRAUN, Necrologium Moguntinum, S. 290. – Zu Wilhelm Weber, Münster/W., vgl. HEGEL, Fakultät Münster, Bd. 2, S. 98, 196. Am 16.6.1964 habilitierte sich Weber in Mainz; KETTERN, Wilhelm Weber, S. 572–577; RAUSCHER, Wilhelm Weber, S. 87–98, S. 235. – Zu Rupert Angermaier, Freising, vgl. Deutsche Nationalbibliothek (siehe Internetquellen). – Zu Josef Steinberg, Bonn, vgl. HERMANN, Prälat Dr. Josef Steinberg, S. 414–415. – Zu Johannes Schmidt, Breslau, vgl. KLEINEIDAM, Fakultät Breslau, S. 117, 120 und 164. – Zu Othmar Schilling, Mainz, vgl. FISCHER-WOLLPERT/REINHARDT, Die theologischen Lehranstalten, S. 346; BRAUN, Necrologium Moguntinum, S. 47; – Zu Johannes Kollwitz, Paderborn, vgl. ULBERT, Kollwitz, Johannes, S. 469–470; DROBNER, Kollwitz, Johannes, S. 709–715.

3. Das „nihil obstat“ für die Professoren der Fakultät

Der Bischof von Mainz

Mainz, den 7.8.1947

Betreffend: "Nihil obstat" für die Professoren der katholisch -
theologischen Fakultät der Universität Mainz.

Die Sacra congregatio de seminariis et studiorum univer -
sitatibus in Rom hat mit Schreiben vom 10. Juli 1947 mitgeteilt,
daß kein Einwand erhoben werde ("nihil obstare") wenn in der
katholisch-theologischen Fakultät der Mainzer Universität die
folgenden Hochwürdigen Herren das Lehramt übernehmen:

Dr. August Reatz für Dogmatik
Dr. Nikolaus Adler für Neutestamentliche Exegese
Dr. Johannes Kraus für Moral
Dr. Ludwig Lenhart für Kirchengeschichte
Dr. Ludwig Link für Kirchenrecht
Dr. Karl Schmitt für Pastoraltheologie
Dr. Hermann Schwamm für Fundamentaltheologie
Dr. Peter Tischleder für Sozialwissenschaft.
Dr. Heinrich Schneider für Alttestamentliche Exegese

Außerdem wurde dem Herrn Professor Dr. Karl Schmitt mit Schrei -
ben der genannten Congregation vom 26.7.1947 Dispens erteilt
von der Vorschrift des Canons 642, § 1, 2° C.I.C.

An die katholisch-theologische Fakultät
der Universität Mainz
zu Händen Sr. Spektabilität des Herrn
Dekan Professor Dr. Reatz



M a i n z

**Ergänzung zur Vereinbarung vom 15./17. April 1946 über die Wiedereröffnung der
ehemaligen Katholisch-Theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Vom 5. Oktober 1946¹⁴

In Ergänzung obengenannter Vereinbarung zwischen Sr. Exzellenz dem Herrn Bischof von Mainz einerseits, dem Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz, Herrn Dr. Eichenlaub, und dem Rektor der Universität, Herrn Professor Dr. Schmid, andererseits wird nachgetragen:
Zu 1: Die ehemalige Katholisch-Theologische Fakultät wird unter Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität nach Maßgabe der Vorschriften des Kanonischen Rechts wiedereröffnet.

Die Vereinbarung erfolgt im Sinne des Reichskonkordats unter besonderer Berücksichtigung der Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Schlußprotokoll zum Reichskonkordat zu Art. 19, Per. II).

Zu 5: Hier wird nach den „kirchl. Bestimmungen“ eingefügt: „insbesondere denen der Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus““.

gez. Dr. A. Stohr

Bischof von Mainz

gez. Dr. Eichenlaub

¹⁴ Zur Vereinbarung vom 15./17. April 1946 und die darauf bezogene Ergänzung vom 5. Oktober 1946 vgl. LISTL, Konkordate und Kirchenverträge, S. 397–400. – Zu dem Vertragswerk selbst vgl. MAY, Entstehung und Rechtscharakter; MAY, Verhältnis.



Seine Exzellenz Bischof Albert Stohr (1890–1961)
Bischof von Mainz 1935–1961



Mitglieder der Fakultät 1946¹⁵

Von links: Dr. Othmar Schilling (Lehrauftrag für Altes Testament und Hebräisch); Prof. Hermann Schwamm, Apologetik und Religionswissenschaft; Prof. Johannes Kraus, Moraltheologie; Prof. Ludwig Link, Kirchenrecht; Dr. Anton Philipp Brück (Assistent an der Fakultät); Prof. Nikolaus Adler, Neues Testament.

¹⁵ Zu Othmar Schilling vgl. oben S. 34 Anm. 13; zu Anton Philipp Brück vgl. SPRINGER, Brück, Anton Philipp, S. 252–255; Gedenkblätter zum 25. Todestag, hrsg. von Helmut Hinkel, Mainz 2010.

Die Professoren der „ersten Stunde“

Professoren der philosophisch-theologischen Fakultät des Bischöflichen Priesterseminars Mainz

Hinweis: Sofern in den folgenden Beiträgen die Literatur bibliographisch nicht vollständig angegeben ist, finden sich die Angaben im Literaturverzeichnis.



Adler, Nikolaus (*19.01.1902 Viernheim – † 30.01.1970 Mainz-Gonsenheim)
Professor für Neues Testament 1946–1967

Adler, Nikolaus, Lic. Bibl. et Dr. theol. (*19.01.1902 Viernheim – † 30.01.1970 Mainz-Gonsenheim)

Akademische Laufbahn: Nach dem Studium am Mainzer Priesterseminar, der Priesterweihe am 20.3.1926 und der zweijährigen Religionslehrertätigkeit an der Marienschule (heute Willigis-Gymnasium) in Mainz folgte von 1928 bis 1930 ein Studium am Päpstlichen Bibelinstitut und am Kolleg S. Maria dell'Anima in Rom, das Nikolaus Adler als Licentiat biblicus

beendete. An die Kaplanszeit in Darmstadt St. Fidelis in den Jahren 1930 bis 1932 schloss sich ein Studium bei Max Meinertz¹⁶ in Münster/W. an, wo Adler am 18.1.1936 zum Dr. theol. promoviert wurde, die unter Anleitung von Max Meinertz entstanden war. Zwischen 1935 und 1945 war er dann Assistent am Mainzer Priesterseminar mit einem Lehrauftrag für neutestamentliche Exegese ab Ostern 1936. 1944 habilitierte sich Adler und wurde am 22.5.1945 rückwirkend für die Zeit ab 1.4.1945 zum Professor für Neues Testament an der philosophisch-theologischen Fakultät am Mainzer Priesterseminar ernannt. 1946 wechselte er an die neugegründete Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz. Von 1947 an war er langjähriger Diözesanvorsitzender des Deutschen Vereins vom Heiligen Land und erster Herausgeber der Zeitschrift „Das Heilige Land“. Besonders engagierte sich Adler auch als Kirchenmusiker und Dirigent in den Pfarreien St. Ignaz in Mainz und St. Stephan in Mainz-Gonsenheim. In den Jahren 1952 bis 1954 bekleidete er das Amt des Dekans der Fakultät. Die Anerkennung, die Adler aufgrund seiner Leistungen in der Forschung entgegengebracht wurde, fand ihren Ausdruck unter anderem in einem Portrait, das anlässlich seines 60. Geburtstags in einer Mainzer Zeitung veröffentlicht wurde: „Der in seiner Lehrdiktation und in seiner literarischen Formulierung offensichtlich von der philologischen Exaktheit der neutestamentlich-griechischen Sprache her geprägte Gelehrte ist in der Welt der neutestamentlichen Bibelwissenschaft durch seine Veröffentlichungen bestens eingeführt“. 1967 wurde Nikolaus Adler emeritiert.

Ehrungen: 1951 wurde Adler zum Geistlichen Rat ernannt.

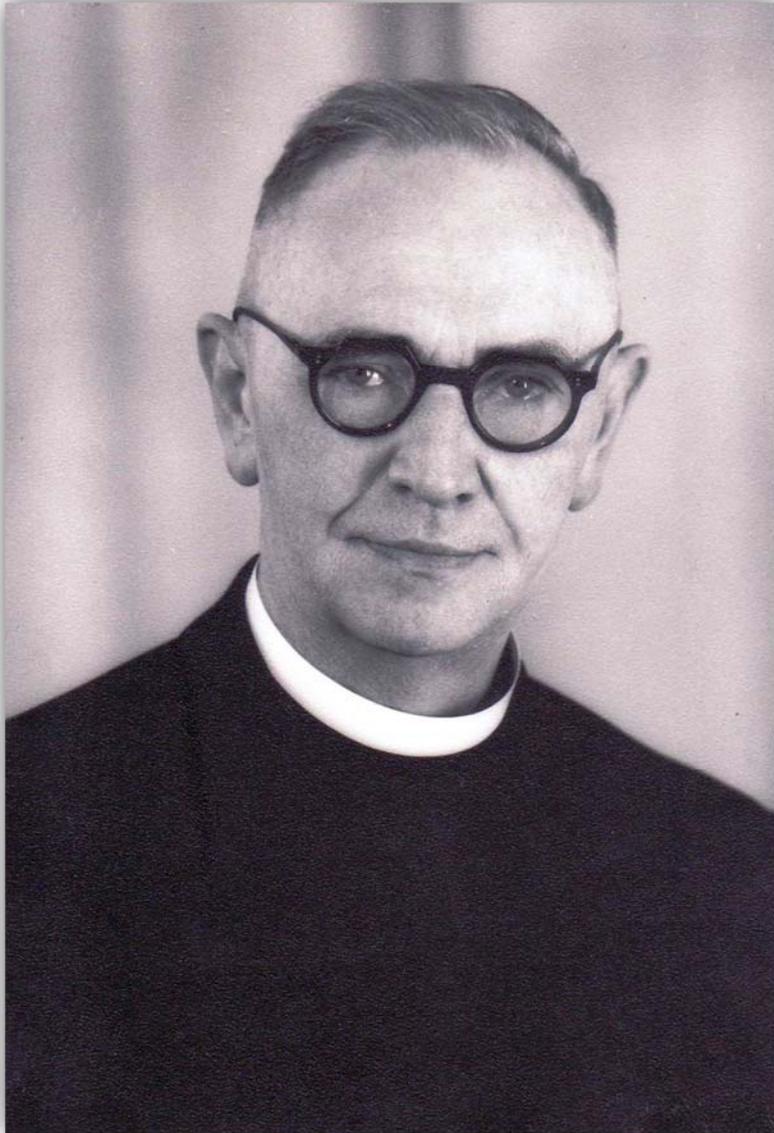
Quellen: Dekanatsarchiv der Kath.-Theol. Fakultät, Ordner Verstorbene, Fasz. Adler.

Diss.: Das erste christliche Pfingstfest. Sinn und Bedeutung des Pfingstberichtes Apg 2,1–13 (= Neutestamentliche Abhandlungen 18/1), Münster/W. 1938.

Bibliographie: FINK, Heide Marie: Bibliographie Nikolaus Adler. In: Neues Jahrbuch für das Bistum Mainz (1980) S. 75–76.

Literatur: Allgemeine Zeitung Mainz vom 19. Januar 1962, Nr. 16 /112. Jg., 14: „Im Dienst am Wort des Lebens. Prof. Dr. Nikolaus Adler wird am 19. Januar 60 Jahre alt“; – LENHART, Hochschulnachrichten (1967) S. 362; – BRÜCK, Hochschulnachrichten (1970) S. 329; – HEGEL, Fakultät Münster, Bd. 2, S. 185; FISCHER-WOLLPERT/REINHARDT, Lehranstalten, S. 286, bes. S. 324; BRAUN, Necrologium Moguntinum, S. 47.

¹⁶ Vgl. SCHMITT, Meinertz, Max, S. 1047–1051; ADLER, Vom Wort des Lebens.



Kraus, Johannes (* 23.1.1893 Büdesheim bei Bingen – † 18.6.1969 Mainz)
Professor für Moraltheologie 1946–1961

Kraus, Johannes, Dr. phil. et Dr. theol. habil. (* 23.1.1893 Büdesheim b. Bingen – † 18.6.1969 Mainz)

Akademische Laufbahn: Johannes Kraus studierte zunächst am Mainzer Priesterseminar und wurde am 11.2.1916 zum Priester geweiht. Es folgten Kaplansjahre in Bürstadt, Waldmichelbach und am Wormser Dom. Danach setzte Kraus sein Studium in Fribourg/Schweiz bei Gal-

lus Manser OP¹⁷ fort, wo er 17.5.1926 zum Dr. phil. promoviert wurde. Seit 1927 nahm er am Mainzer Priesterseminar den Lehrauftrag für Fundamentaltheologie wahr und war in den Jahren 1927–1931 dort als Assistent tätig. 1931 wurde er ebenfalls dort nach seiner Habilitation zum Professor für Religionsgeschichte, Religionsphilosophie und Fundamentaltheologie ernannt und übernahm 1938 den Lehrstuhl für Moraltheologie und Ethik. 1946 wechselte er als Professor für diese Fächer an die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität. Dort hatte er zwischen 1950 und 1952 das Amt des Dekans inne und war vom 1.10.1956 bis zum 30.9.1957 der Rector Magnificus der Mainzer Universität. Im Wintersemester 1956/1957 war Kraus vertretungsweise am Lehrstuhl für Apologetik und Religionswissenschaft tätig, im folgenden Jahr war er Prorektor. Bereits als Professor am Priesterseminar war er durch seine Forschungen zur spätmittelalterlichen Scholastik ausgewiesen. Kraus wurde am 31.3.1961 emeritiert.

Ehrungen: Seit 1941 war Kraus Geistlicher Rat, seit 1952 Dr. theol. h.c. der Universität Fribourg/Schweiz und wurde 1953 zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Quellen: Dekanatsarchiv der Kath.-Theol. Fakultät, Ordner Verstorbene, Fasz. Prälat Prof. Dr. J. Kraus.

Diss.: Die Lehre des Johannes Duns Skotus O.F.M. von der Natura communis. Ein Beitrag zum Universalienproblem in der Spätscholastik (= Studia Friburgensia 7), Freiburg/Schweiz 1927. – **Habil.:** Die Universalienlehre des Oxforder Kanzlers Heinrich von Harclay in ihrer Mittelstellung zwischen skotistischem Realismus und ockhamistischem Nominalismus. In: Divus Thomas 10 (1932) S. 36–58, S. 475–508; 11 (1933) S. 76–96, S. 288–314.

Bibliographie: FINK, Heide Marie: Bibliographie Johannes Kraus. In: Neues Jahrbuch für das Bistum Mainz (1979) S. 98–101.

Literatur: - GRONER, Josef F.: Professor Dr. Johannes Kraus. In: Mainzer Almanach (1970/71) S. 85–98; – GRONER, Josef F.: Prof. Dr. phil., Dr. theol. h.c. Johannes Kraus 1893–1969, ehem. Ordinarius der Moraltheologie an der Universität Mainz, Würdigung seines wissenschaftlichen Werkes. O.O. u. o. J. (16 S.); – LENHART, Hochschulnachrichten (1956) S. 383; (1961) S. 487; (1969) S. 293; – MATHY, Universität Mainz, Tafel S. 136; – FISCHER-WOLLPERT/REINHARDT, Lehranstalten, S. 284, 329; – WALTER, Peter: Budesheimer Priester als „Namenspatrone“ Budesheimer Straßen. In: Katholisches Pfarrzentrum Bingen-Büdesheim. Festschrift zur Einweihung am 3. Mai 1981, o.O. [Bingen-Büdesheim] 1981, S. 27–41; – FLASCH, Über die Brücke S. 70, 129; – BRAUN, Necrologium Moguntinum, S. 285–286.

¹⁷ Vgl. EBER, Manser, Gallus Maria, S. 77–78.



Lenhart, Ludwig (* 29.1.1902 Gernsheim – † 20.1.1971 Mainz)
Professor für Kirchengeschichte 1946–1968

Lenhart, Ludwig, Dr. theol. habil. (* 29.1.1902 Gernsheim – † 20.1.1971 Mainz)

Akademische Laufbahn: Ludwig Lenhart studierte am Mainzer Priesterseminar und empfing am 20.3.1926 die Priesterweihe. Im Anschluss daran verbrachte er seine Kaplanszeit in Hepenheim und setzte 1930 seine Studium in Freiburg/Br. bei Andreas Ludwig Veit¹⁸ fort. 1932 wurde er dort zum Dr. theol. promoviert. Nach Kaplansjahren in Offenbach St. Marien habili-

¹⁸ Vgl. BRAUN, *Necrologium Moguntinum*, S. 192–193.

tierte sich Lenhart 1936 mit einer kirchen- und wissenschaftsgeschichtlichen Untersuchung zur Mainzer Theologenschule des 19. Jahrhunderts. Seit dem 16.10.1936 (–1938) war er zweiter Assistent am Mainzer Priesterseminar mit einem Lehrauftrag für Kirchengeschichte. Am 21.5.1936 wurde er dann zum Professor für Patrologie und Kirchengeschichte, Homiletik und Katechetik am Mainzer Priesterseminar ernannt. 1939 übernahm er für 25 Jahre das Amt des Spirituals der als „Englische Fräulein“ bezeichneten Maria-Ward-Schwestern (IBMV jetzt CJ) in Mainz und war zugleich Direktor des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe. In letztgenannter Funktion setzte er sich während des Zweiten Weltkriegs für die zum Militärdienst eingezogenen Alumnen ein. Ab Mai 1946 war er Professor für Kirchengeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Mainzer Universität und in den Jahren 1948 bis 1950 deren Dekan. 1949 wurde er zum stellvertretenden Präsidenten der Gesellschaft für mittelhheinische Kirchengeschichte (bis zu seiner Emeritierung 1968) und zum Hauptschriftleiter (gemeinsam mit Anton Philipp Brück) der Zeitschrift *AmrhKg* (*AmrhKg*) bestellt. Zeitgleich war er als Schriftleiter für das Bistum Mainz tätig. Der 1962 erschienene 14. Band der Zeitschrift wurde Lenhart zum 60. Geburtstag gewidmet, dessen Forschungsschwerpunkte besonders auf der kirchlichen Geschichte des Mittelrheingebietes, der Geschichte der Mainzer Bischöfe des 19. Jahrhunderts und der Person Bischof Ketteler lagen. Als rühriger Wissenschaftsorganisator war er (Mit-) Herausgeber mehrerer Festschriften, so insbesondere für Bischof Albert Stohr¹⁹. An der Gestaltung der jährlichen Kongresse der Gesellschaft für mittelhheinische Kirchengeschichte nahm er aktiv Anteil und veranstaltete als Ordinarius für Kirchengeschichte mehrere historische Gedenkfeiern. Am 1.10.1968 wurde Lenhart emeritiert. Ehrungen: Lenhart wurde 1952 zum Geistlichen Rat und am 8.7.1960 zum päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Quellen: Dekanatsarchiv der Kath.-Theol. Fakultät, Ordner „Verstorbene“, Fasz. Prof. Dr. L. Lenhart.

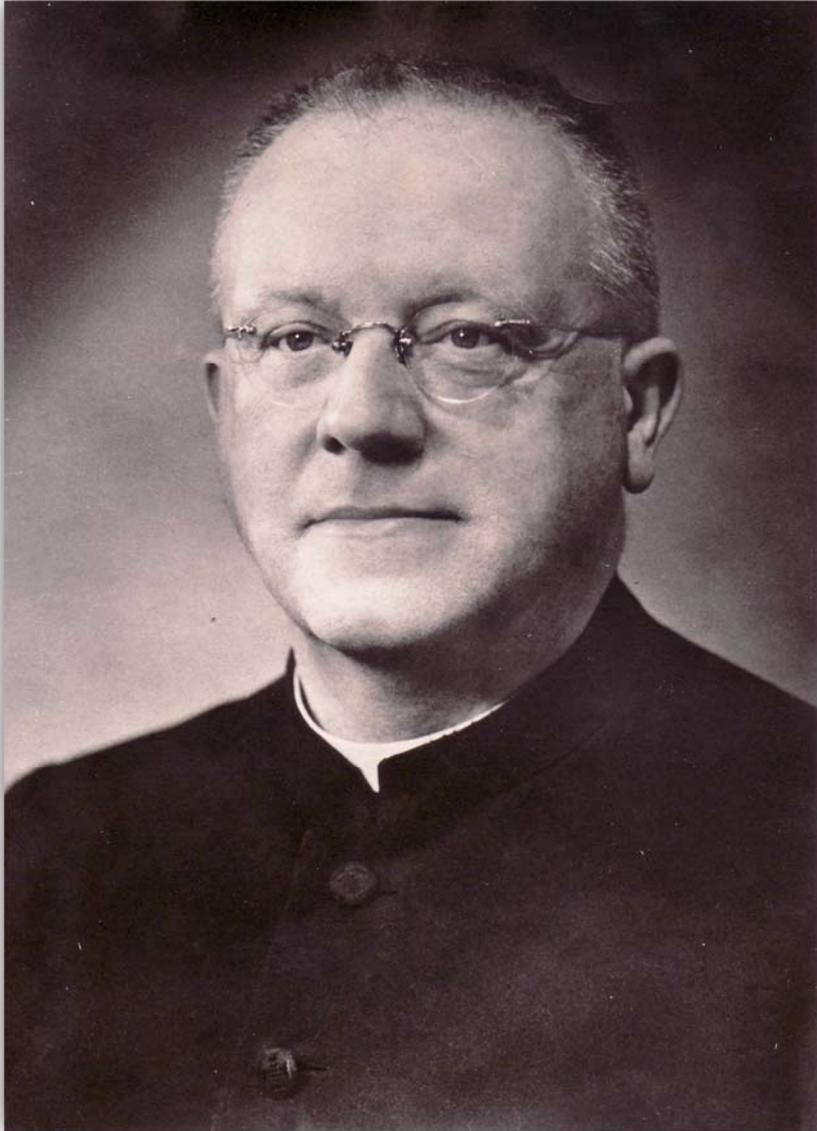
Diss.: Seelennot aus Lebensenge. Das Problem Lebensraum und Sittlichkeit nach Bischof W. E. von Ketteler, Mainz 1933. –

Habil.: Die erste Mainzer Theologenschule des 19. Jahrhunderts (1805–1830), Mainz 1956.

Bibliographien: *AmrhKg* 14 (1962) S. 530–536; FUCHS, Konrad: Lenhart, Ludwig. In: *BBKL* 15 (1999) S. 857–863.

Literatur: WIESEOTTE, Jahresversammlung (1951) S. 380f; (1952) S. 369; – BRÜCK, Anton Ph.: Prälat Universitätsprofessor Dr. Ludwig Lenhart †. In: *AmrhKg* 23 (1971) S. 371–373; – KALLFELZ, Joseph: Professor Dr. Ludwig Lenhart – Päpstlicher Hausprälat. In: *AmrhKg* 12 (1960) S. 329; – LENHART, *Hochschulnachrichten* (1969) S. 288; – FISCHER-WOLLPERT/REINHARDT, *Lehranstalten*, S. 286, bes. S. 329; – FUCHS, Lenhart, Ludwig (s. Bibliographie); – BRAUN, *Necrologium Moguntinum*, S. 30–31.

¹⁹ LENHART, *Universitas*. An dieser Festschrift haben katholische Professoren aus allen Fakultäten mitgewirkt.



Link, Ludwig (* 27.11.1900 Mainz-Mombach – † 15.1.1960 Mainz)
Professor Kirchenrecht 1946–1960

Link, Ludwig, Dr. theol. (* 27.11.1900 Mainz-Mombach – † 15.1.1960 Mainz)

Akademische Laufbahn: Ludwig Link studierte zunächst am Mainzer Priesterseminar und wurde am 28.3.1925 zum Priester geweiht. Daran schloss sich eine Zeit als Kaplan in Bensheim und Bischofsheim und vom 16.3.1928 bis in den Dezember dieses Jahres die Tätigkeit als Sekretär von Bischof Ludwig Maria Hugo an. Zwischen Dezember 1928 und 1933 war Link dann Assistent am Mainzer Priesterseminar und von 1933 bis 1935 auch dessen Öko-

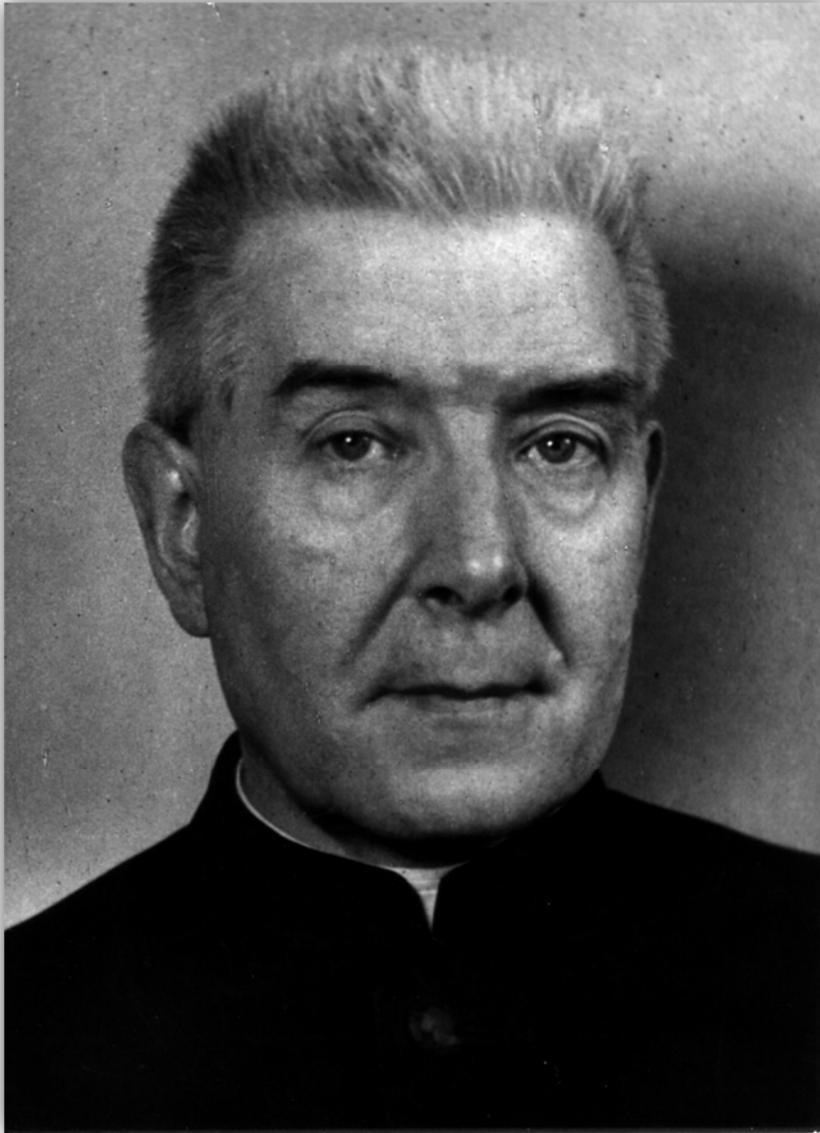
nom. Von 1935 bis 1939 setzte Link sein Studium mit Schwerpunkt im Fach Kirchenrecht in Münster/W. fort und schloss dieses am 23.1.1942 mit der Promotion ab. Von 1939 bis 1946 war er dann Subregens des Mainzer Priesterseminars. Daneben war er ab 1943 Offizialratsrat. Am 22.5.1945 wurde er rückwirkend für die Zeit ab 1.4.1945 zum Professor für Kirchenrecht an der philosophisch-theologischen Fakultät am Mainzer Priesterseminar ernannt. 1946 wechselte er an die neugegründete Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz. In den Jahren 1954 bis 1956 hatte er das Amt des Dekans der Fakultät inne. Im Offizialat der Mainzer Diözese übernahm ab 1946 die Ämter des Defensor vinculi und des Promotor justitiae, 1955 wurde er Prosynodalexaminator und Synodalrichter. Vom Jahre 1950 an war Link auch Bischöflicher Zeremoniar. Daneben betreute er die Mainzer Marienschwestern als deren geistlicher Rektor und war auch im Bruder-Konrad-Stift, dem von den Schwestern betriebenen Altenheim, für dessen Wieder- und Wiederaufbau er sich engagierte, als Seelsorger tätig.

Quellen: Dekanatsarchiv der Kath.-Theol. Fakultät, ---.

Diss.: Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius XI. (= Bonner Kanonistische Studien und Texte 18/19), Bonn 1942.

Bibliographien: LENHART, Ludwig, Universitätsprofessor Dr. Ludwig Link †. In: AmrhKg 12 (1960) S. 332–334.

Literatur: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, 87 (1945) Nr. 1 (22.5.1945) S. 8; 97 (1955), Nr. 9 (01.05.1955) S. 37; – LENHART, Hochschulnachrichten (1955) S. 412; – DERS., Dr. Ludwig Link (s. Bibliographie); Gedenk-Rede bei der akademischen Trauerfeier der Universität Mainz am 2. Juni 1960: Professor L. Links grundsätzliche Sicht des Kirchenrechts und wissenschaftliche Lebensleistung, ebd., S. 334–338; – HEGEL, Fakultät Münster, Bd. 2, S. 188; – FISCHER-WOLLPERT/REINHARDT, Lehranstalten, S. 284, bes. S. 330; – BRAUN, Necrologium Moguntinum, S. 20–21.



Reatz, August (* 24.2.1889 Mainz – † 7.11.1967 Mainz)

Professor für Dogmatik und Dogmengeschichte 1946–1957

Reatz, August, Dr. theol. habil. (* 24.2.1889 Mainz – † 7.11.1967 Mainz)

Akademische Laufbahn: August Reatz studierte im Jahre 1907 zunächst an der Universität Freiburg/Br. und von 1907 bis 1911 am Mainzer Priesterseminar. Am 22.7.1911 wurde er in Mainz zum Priester geweiht und war als Kaplan im Mainzer Lehrlingshaus tätig. Es schlossen sich weitere Studien an der Universität Bonn (Sommersemester 1914–1916) und erneut in

Freiburg/Br. an, wo er 1917 als Schüler Carl Braigs¹ promoviert wurde. Am 7.3.1919 habilitierte er sich an der Freiburger Universität im Fach Dogmatik. Seit dem 15.10.1920 war Reatz Professor der philosophisch-theologischen Hochschule des Mainzer Priesterseminars, um zunächst Dogmengeschichte, Patrologie und historische Theologie zu lehren und ab 1935 als Nachfolger von Albert Stohr, dem neuen Diözesanbischof, Vorlesungen im Fach Dogmatik anzubieten. Zusätzlich hielt Reatz mit Unterbrechungen von 1922 bis 1926 kunstgeschichtliche Vorlesungen für das Fach „Christliche Archäologie“. Zu Beginn des Wintersemesters 1945 erfolgte seine Wahl zum Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät an der philosophisch-theologischen Hochschule des Mainzer Priesterseminars. Reatz nahm entscheidenden Einfluss auf die Wiederbegründung der Mainzer Universität, bei deren Wiedereröffnung er am 22.5.1946 zum ersten Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät ernannt wurde. Dieses Amt hatte er bis 1948 inne. Vom 18.10.1947 bis zum 31.7.1949 war er der erste gewählte Rektor der Universität, von 1959 bis 1960 ihr Prorektor. Sein Engagement wurde vielfach gewürdigt. So wurde ihm etwa anlässlich seines 60. Geburtstags der 4. Band des Jahrbuchs für das Bistum Mainz als Festschrift gewidmet. Reatz wurde zum Ende des Wintersemesters 1956/1957 emeritiert.

Ehrungen: Am 10.5.1947 wurde er zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt, am 22.5.1947 erfolgte die Ehrenpromotion durch die philosophische Fakultät der Mainzer Universität. Zu seinem 70. Geburtstag am 22.2.1959 wurde Reatz das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik überreicht.

Diss.: Reformversuche in der kath. Dogmatik Deutschlands zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Mainz 1917. - **Habil:** Das theologische System der Consultationes Zacchaei et Apollonii (= Freiburger Theol. Studien 25), Freiburg 1920.

Bibliographien: BRÜCK/HAUBST, August Reatz; FINK, Heide Marie: Bibliographie August Reatz. In: Neues Jahrbuch für das Bistum Mainz (1979) S. 95–97.

Quellen: Dekanatsarchiv der Kath.-Theol. Fakultät, ---.

Literatur: LENHART, Ludwig: Magnifizenz Prälat Prof. Dr. theol. Dr. Phil. h.c. August Reatz. In: August Reatz. Festschrift zu seinem 60. Geburtstag [= Jahrbuch für das Bistum Mainz 4 (1949)], Mainz 1949, S. 5–6; – LENHART, Hochschulnachrichten (1957) S. 299; (1959) S. 323; – BRÜCK/HAUBST, August Reatz S. 331f; – MATHY, Universität Mainz S. 294, 302–303 und 305–307, Tafel S. 134; – FISCHER-WOLLPERT/REINHARDT, Lehranstalten S. 331–332, 352 und 389 Anm. 21; – DUCHHARDT-BÖSKEN, Sigrid: Reatz, August. In: BBKL 7 (1994) S. 1434–1435; – BAGINSKI/SPRINGER, Bedeutung der Katholischen Kirche; – FLASCH, Über die Brücke, S. 121; SIGGEMANN, Jürgen: August Reatz (1889–1967). Katholischer Theologe und erster gewählter Rektor. In: Ut omnes unum sint, (Teil 1), S. 81–95; – BRAUN, Necrologium Moguntinum, S. 493.

¹ SCHABER, Braig, Carl, S. 820–829.

**Professoren,
die 1946 die an die neue Katholisch-Theologische Fakultät in
Mainz berufen wurden**



**Schmitt, Karl (* 31.8.1903 Gau-Bickelheim – † 30.8.1964 Mittenwald/Allgäu)
Professor für Praktische Theologie 1946–1959**

Schmitt, Karl, Dr. phil. et Dr. theol. (* 31.8.1903 Gau-Bickelheim – † 30.8.1964 Mittenwald/Allgäu)

Akademische Laufbahn: Als Mitglied des Jesuitenordens empfing Karl Schmitt am 26.7.1932 in München die Priesterweihe. 1936 wurde er jedoch in die Mainzer Diözese inkardiniert. Er war zunächst Kaplan in St. Emmeran in Mainz, wurde aber 1939 für die Fortsetzung seines Studiums in Münster/W. beurlaubt, wo er am 20.3.1940 zum Dr. theol. promoviert wurde. Über seine voraus liegende Promotion zum Dr. phil. lassen sich keine Angaben erheben. In der Folgezeit war er als Kaplan in Offenbach St. Paul, Mainz St. Christoph und St. Quintin tätig. 1941 war er Standortpfarrer in Mainz, dann in raschem Wechsel von Augst bis Oktober 1942 erst Pfarrvikar in Mainz Kastel, dann Kaplan an St. Quintin in Mainz. Ab September 1945 war er als Religionslehrer an höheren Mainzer Knabenschulen tätig. 1946 wurde er dann zum dem Professor für Praktische Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der am 22.5.1946 eröffnete Mainzer Universität berufen. Er engagierte sich für den Cartell-Verband (CV) und war Mitbegründer der CV-Verbindung Rhenania-Moguntia. Sein Engagement für die Ökumene brachte er in die Una-Sancta-Bewegung ein. 1955 wurde er beurlaubt, da er aufgrund einer anonym an ihn gerichteten Beschuldigung selbst die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen seine Person beim Minister für Kultus und Unterricht beantragt hatte. Die staatsanwaltliche Untersuchung der Angelegenheit erwies aber die völlige Haltlosigkeit der Beschuldigung. Doch scheint Schmitt danach nicht mehr willens gewesen zu sein, bis zu seinem regulären Dienstende an der Fakultät als o.ö. Professor zu wirken, weshalb er seine Emeritierung und Entbindung von seinen amtlichen Pflichten beantragte. Diesem Antrag wurde zum 31.3.1959 entsprochen. Seine Vertretung in der Lehre übernahm PD Dr. phil Dr. theol. Anton Philipp Brück bis zur Berufung von Adolf Adam zum 1.4.1960. Karl Schmitt verstarb am 30.8.1964 während eines Urlaubsaufenthalts in Mittenwald/Allgäu nach Beendigung einer Messfeier.

Diss.: Die Gotteslehre des Compendium theologiae veritatis des Hugo Ripelin von Staßburg. Eine deutsche theologische Terminologie des 14. Jahrhunderts, Münster 1940.

Quellen: Dekanatsarchiv der Kath.-Theol. Fakultät, ---.

Literatur: LENHART, Hochschulnachrichten (1959) S. 323; (1964) S. 428–431; – HEGEL, Fakultät Münster, Bd. 2, S. 189; – FISCHER-WOLLPERT/REINHARDT, Lehranstalten, S. 346; – FLASCH, Über die Brücke, S. 55, 115f und 130f; – BRAUN, Necrologium Moguntinum, S. 393.



Schneider, Heinrich (* 22.2.1908 Merkenfritz/Krs. Büdingen – † 22.4.1994 Mainz)
Professor für Altes Testament 1946–1975

Schneider, Heinrich, Dr. theol. habil. (* 22.2.1908 Merkenfritz/Krs. Büdingen – † 22.4.1994 Mainz)

Akademische Laufbahn: Heinrich Schneider studierte von 1927 bis 1932 in Freiburg, Innsbruck und St. Peter/Schwarzwald. Am 6.3.1932 wurde er zum Freiburger Diözesanpriester geweiht und war anschließend in St. Peter/Schwarzwald in der Seelsorge tätig. Es folgte ein Jahr Seelsorge in Bruchsal und Karlsruhe, an das sich eine weitere Studienzeit in Freiburg und

Innsbruck anschloss. Am 24.10.1935 wurde er in Freiburg mit einer von Arthur Allgeier² betreuten Dissertation promoviert. Anschließend hielt sich Schneider zu biblischen Studien in Rom auf und widmete sich dort vor allem seiner sprachlichen Ausbildung in Arabisch, Syrisch, Babylonisch, Sumerisch und Koptisch. 1935 wurde er durch den damaligen Kardinal-Staatssekretär Eugenio Pacelli zum Vizerektor in S. Maria dell'Anima in Rom berufen. Im Jahre 1939 reichte er seine Habilitationsschrift an der theologischen Fakultät in Freiburg ein. Wegen der politischen Zeitumstände konnte das Habilitationsverfahren im Fach Altes Testament allerdings erst 1942 abgeschlossen werden. Da Schneider zur Zeit des nationalsozialistischen Regimes keine Dozentur in Fach „Altes Testament“ übernehmen konnte, war er wieder in der Seelsorge tätig. Erst am 30.6.1945 wurde er Privatdozent und erhielt einen Ruf als Professor für alttestamentliche Exegese an der Katholisch-Theologischen Fakultät der am 22.5.1946 wiedereröffneten Mainzer Universität. In den Jahren zwischen 1956 und 1959 stand er der Fakultät als Dekan vor. Am 13.2.1959 erging an Schneider ein Ruf auf den Lehrstuhl für alttestamentliche Exegese an der Universität Bonn, den er jedoch am 14.5.1959 ablehnte. Seit 1961 war er Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Katholischen Bibelwerks Stuttgart und mit der Übersetzung der Bücher Baruch, Daniel, Esra, Nehemia und Hoheslied für die von den Bischöfen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz herausgegebene „Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift“ betraut. Seine Dissertation wurde richtungweisend für das Spezialgebiet Schneiders, Paläographie und Handschriftenstudien. Das wissenschaftliche Ansehen, das Schneider über Deutschlands Grenzen hinaus genoss, zeigte auch seine Mitarbeit an der textkritischen Edition des Alten Testaments in Syrisch, der „Peschitta“. Im Dienst des Bistums Mainz war er seit dem 9.3.1955 als Synodalexaminator tätig. Heinrich Schneider wurde am 31.3.1975 emeritiert.

Ehrungen: 1959 wurde Schneider zum Geistlichen Rat, am 27.1.1981 zum päpstlichen Ehrenprälaten ernannt.

Quellen: Dekanatsarchiv der Kath.-Theol. Fakultät, Ordner „Verstorbene“, Fasz. Prof. Dr. Heinrich Schneider.

Diss.: Die altlateinischen biblischen Cantica. (= Texte und Arbeiten/Erzabtei Beuron: 1. Abteilung, Beiträge zur Ergründung des älteren lateinischen christlichen Schrifttums und Gottesdienstes 29/30), Beuron 1938. – **Habil.:** Die biblischen Oden und die christliche Psalmodie bei den Griechen und Römern [Freiburg 1942].

Bibliographie: MAIBERGER, Paul: Bibliographie Prof. Dr. Heinrich Schneider. In: Neues Jahrbuch für das Bistum Mainz (1978) S. 182–188.

Literatur: LENHART, Hochschulnachrichten (1959) S. 323; – FISCHER-WOLLPERT/REINHARDT, Lehranstalten, S. 347; – BRAUN, Necrologium Moguntinum, S. 187.

² DEIBLER, Allgeier, Arthur, S. 202; BAUTZ, Allgeier, Franz Arthur, S. 121–122.



Schwamm, Hermann (* 4.1.1900 Wattenheim – † 19.8.1954 Mainz)
Professor für Apologetik und Religionswissenschaft 1946–1954

Schwamm, Hermann, Dr. phil. Dr. theol. habil. (* 4.1.1900 Wattenheim – † 19.8.1954 Mainz)

Akademische Laufbahn: Nach dem Besuch des humanistischen Gymnasiums in Speyer in den Jahren 1912 bis 1918 studierte Hermann Schwamm von 1919 bis 1928 Philosophie und Theologie an der Gregoriana in Rom, wo er in beiden Disziplinen den Doktorgrad erwarb. 1925 wurde er zum Priester der Diözese Speyer geweiht. Von 1926 bis 1928 wurde er im Cursus

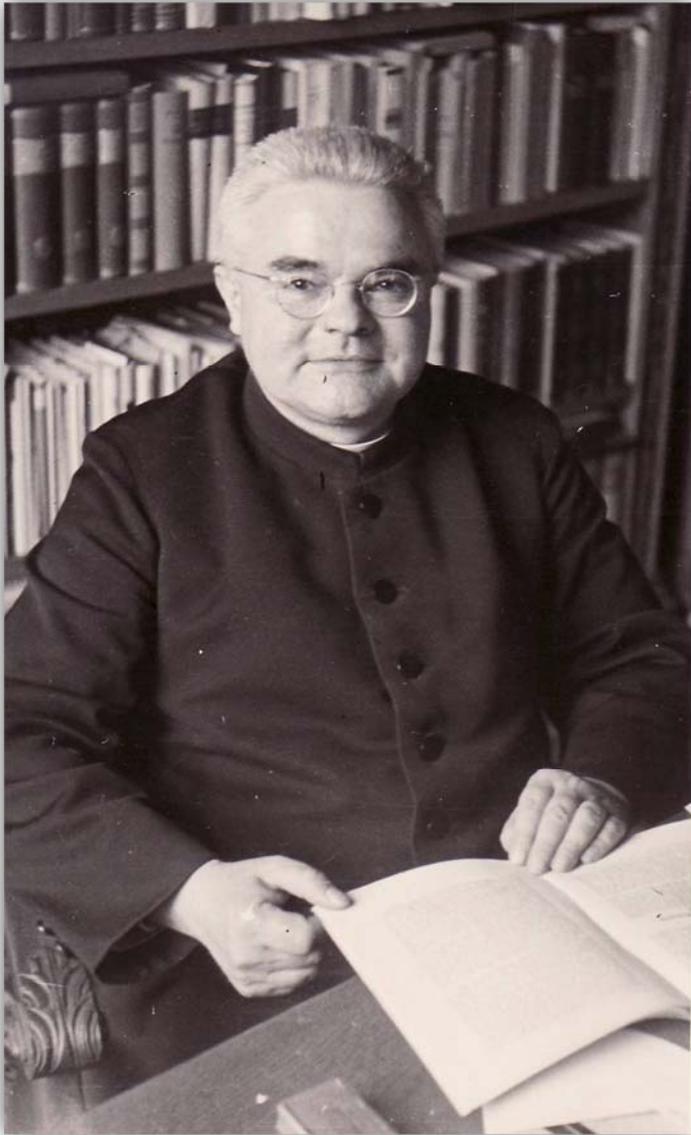
Magisterii der gleichen Universität ausgebildet und erlangte 1928 den Titel eines Magister aggregatus Fac. Theol. Pont. Universitatis Gregoriana. In den Jahren 1928 bis 1932 war er Kaplan in Oberlustadt, Hassloch, Meckenheim und Domvikar in Speyer. Von 1929 bis 1932 studierte er Handschriften der Münchener Staatsbibliothek und wurde 1932 an der Universität Freiburg/Br. für Dogmatik und Dogmengeschichte habilitiert. Im folgenden Jahr 1933 wurde Schwamm vom Speyrer Bischof Sebastian zum Regens des Priesterseminars Maria Rosenberg ernannt, wobei er gleichzeitig die Freiburger Dozentur versah. Von 1936 bis 1940 vertrat er den Ordinarius für Dogmatik, Prof. Dr. Engelbert Krebs. 1940 wurde Schwamm vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Lehrbefugnis entzogen, da er seine theologische Ausbildung nicht an einer deutschen Universität erhalten habe. 1946 wurde er als Ordinarius für Apologetik und Religionswissenschaft an die Katholisch-Theologische Fakultät der neuen Mainzer Universität berufen. Im Jahre 1954 war er deren Dekan und verstarb überraschend während seiner Amtszeit. Die skotistische Theologie war Schwamms Forschungsschwerpunkt. Ein Werk aus dem Bereich der Christologie war druckfertig, als Schwamm starb.

Ehrungen: 1950 wurde er zum Geistlichen Rat ernannt.

Quellen: Dekanatsarchiv der Kath.-Theol. Fakultät, ---.

Diss.: Magistri Joannis de Ripa O.F.M. doctrina de praescientia divina, Rom 1930. - **Habil.:** Das göttliche Vorherwissen bei Duns Scotus und seinen ersten Anhängern, Innsbruck 1934.

Literatur: LENHART, Hochschulnachrichten (1954) S. 332; – FISCHER-WOLLPERT/REINHARDT, Lehranstalten, S. 348; – BRAUN, Necrologium Moguntinum, S. 380.



Tischleder, Peter (*22.2.1891 Dromersheim – † 24.5.1947 Mainz)

Professor für Christliche Anthropologie und Sozialethik 1946–1947

Tischleder, Peter, Dr. theol. habil. (*22.2.1891 Dromersheim – † 24.5.1947 Mainz)

Akademische Laufbahn: Nach den Studienjahren von 1910 bis 1914 am Mainzer Priesterseminar wurde Peter Tischleder am 3.8.1914 in Mainz zum Priester geweiht. Den Kaplansjahren in Heusenstamm, Mainz-Kastel, Friedberg und Lampertheim (1914–1919) folgte das Studium in Münster/W., wo er am 20.8.1920 promoviert wurde. Am 25.10.1922 erfolgte seine Habilitation für Moraltheologie und Sozialethik ebenfalls in Münster/W. Tischleder war dort von

1931 bis 1945 als Professor für Moraltheologie Nachfolger seines akademischen Lehrers und Doktorvaters Joseph Mausbach³, der bei der Ausarbeitung der Weimarer Verfassung mitgewirkt hatte. Wie sein Lehrer fiel Tischleder durch Engagement für die republikanische Staatsform auf. 1941 konzipierte er auf Anregung des Münsteraner Bischofs Galen einen Entwurf für die Menschenrechte, der dem Mainzer Bischof Stohr u.a. zur Ausarbeitung eines Hirtenschreibens der deutschen Bischöfe diente. In der Zeit des nationalsozialistischen Regimes war Tischleder beurlaubt. Für das Wintersemester 1945/1946 hatte Tischleder in Münster Krankheitsurlaub beantragt, wurde aber 1946 als Professor für Christliche Anthropologie und Sozialethik an die Katholisch-Theologische Fakultät der neuen Mainzer Universität berufen. In Mainz, wo er entscheidend an der Ausarbeitung der rheinland-pfälzischen Verfassung mitwirkte, war ihm aber nur ein kurzes, zweijähriges Wirken beschieden, da er bereits 1947 verstarb. Tischleder galt als einer der profiliertesten Professoren der Fakultät.

Quellen: Dekanatsarchiv der Kath.-Theol. Fakultät, ---.

Diss.: Wesen und Stellung der Frau nach der Lehre des hl. Paulus. Eine ethische-exegetische Untersuchung, Münster 1923. –

Habil.: Ursprung und Träger der Staatsgewalt nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und seiner Schule, Mönchengladbach 1923.

Bibliographie: DUCHHARDT-BÖSKEN, Sigrid: Tischleder, Peter. In: BBKL 12 (1997) S. 181–183; HEGEL, Fakultät Münster, Bd. 2, S. 94–95.

Literatur: KRAUS, Johannes: Universitäts-Professor Dr. Peter Tischleder in piam memoriam. Predigt bei der Beisetzung am 30.5.1947 in Dromersheim bei Bingen, Mainz 1947 (15 S.); – BERG, Ludwig: Peter Tischleders Auffassung von den Menschenrechten. In: AmrhKg 14 (1962) S. 387–407; – Ders.: Mainzer Theologen zu Sozialstaat und Menschenrechten. In: Mainzer Almanach (1972/74) S. 129; – HEGEL, Fakultät Münster, Bd. 1, S. 557, 559; II, S. 94f, 176; – LENHART, Ludwig: Neuzeitliche Mission in einem fünfundzwanzigjährigen Mainzer Episkopat. In: Mainzer Almanach (1965) S. 90f; – FISCHER-WOLLPERT/REINHARDT, Lehranstalten, S. 348; – DAMBERG, Wilhelm: Kirchengeschichte zwischen Demokratie und Diktatur. Georg Schreiber und Joseph Lortz in Münster 1933–1950. In: SIEGELE-WENSCHKEWITZ, Leonore / NICOLAISEN, Carsten (Hrsgg.): Theologische Fakultäten im Nationalsozialismus. (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte B 18), Göttingen 1993, S. 145–167, hier S. 149 mit Anm. 17, Aufzählung von drei Vorträgen gegen „Irrtümer der nationalsozialistischen Lehre“ aus dem Bericht des Dekans der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster an den Rektor vom 30.10.1945; DUCHHARDT-BÖSKEN, Tischleder, Peter (s. Bibliographie); – FLECK, Peter: Der Gemeinde größter Sohn. In: Archiv für Hess. Gesch. u. Altertumskunde 56 (1998) S. 205–254; – WALTER, Peter: Tischleder, Peter. In: LThK³ 10 (2001) S. 53; – WALTER, Peter: Ein Mainzer Theologe über das Verhältnis von Kirche und Staat in schwieriger Zeit. Peter Tischleder (1891–1947). In: Weg und Weite. FS für Karl Lehmann, hrsg. von Albert Raffelt unter Mitwirkung von Barbara Nichtweiß, Freiburg, Basel, Wien 2001, S. 327–341; – FLASCH, Über die Brücke S. 68f, 82f und 129; MATHY, Katholisch-Theologische Fakultät, bes. S. 1436–1438; – BRAUN, Necrologium Moguntinum, S. 241.

³ Vgl. GRÜNDEL, Mausbach, Joseph, S. 446 f; – BECKER, Mausbach, Joseph, S. 1071–1077.

Die Studierenden der „ersten Stunde“

Liste der Theologie-Studenten des Priesterseminars Mainz

(Sommersemester 1946)⁴

- | | | |
|-----|------------------------------|-----------------------------------|
| 1. | Abel, Robert | Ommersheim, Saar (Diözese Speyer) |
| 2. | Becker, Guido | Mainz-Gonsenheim |
| 3. | Becker, Alois | Rodalben (Diözese Speyer) |
| 4. | Bohschke, Hans-Günther | Bad Doberan |
| 5. | Braunberger, Ludwig | Eschringen (Diözese Speyer) |
| 6. | Bredel, Heinz | Mainz |
| 7. | Beier, Ludwig | Mainz |
| 8. | Buchheit, Vinzenz | Neualtheim (Diözese Speyer) |
| 9. | Danzer, Robert | Zweibrücken (Diözese Speyer) |
| 10. | Duffrer, Günter ⁵ | Bingen |
| 12. | Diehl, Pirmin | Zeselberg (Diözese Speyer) |
| 13. | Eckes, Heinz | Bingen |
| 14. | Engelhard, Ernst | Heppenheim |
| 15. | Emmrich, Karl | Zornheim |
| 16. | Emmbach, Johannes | Wattenheim (Diözese Speyer) |
| 17. | Fernekes, Alois | Wattenheim (Diözese Speyer) |
| 18. | Frosch, Kaspar | Kostheim |
| 19. | Fabian, Philipp | Fürth im Odenwald |
| 20. | Gegner, Hans | Bingen |
| 21. | Gauly, Walter | Worms (Diözese Speyer) |
| 22. | Geisler, Willi | Großbockenheim (Diözese Speyer) |
| 23. | Gouthier, Armin | Speyer (Diözese Speyer) |
| 24. | Grein, Gerhard | Unter-Schönmattenwag |
| 25. | Haas, Engelbert | Seligenstadt |
| 26. | Hainstadt, Adam | Rockenberg |

⁴ Vgl. Archiv des Bischöflichen Priesterseminars, Liste der Theologie-Studenten. Herrn Subregens Pfr. Markus Lerchl sei an dieser Stelle für die Übermittlung freundlich gedankt.

⁵ Günter Duffrer wurde später Dozent am Bischöflichen Priesterseminar, vgl. FISCHER-WOLLPERT/REINHARDT, Lehranstalten, S. 336.

27.	Häberle, Karl-Heinz	Frankenthal
28.	Hasslinger, Hans	Bingen
29.	Heininger, Wilhelm	Mainz
30.	Hanschur, Helmut	Budenheim
31.	Jäger, Richard	Weiskirchen am Main
32.	Kalteyer, Anton	Laubenheim
33.	Kanz, Heinrich	Dieburg
34.	Kinsberger, Gerhard,	Darmstadt
35.	Knüttel, Otto	Offenbach
36.	Koch, Herbert	Mainz
37.	Kohl, Hans-Peter	Bingen
38.	Kopp, Richard	Klein-Krotzenburg
39.	Körner, Gerhard	Seligenstadt
40.	Kroll, Rudolf	Mainz-Gonsenheim
41.	Kratz, Peter	Bürstadt
42.	Lahr, Willi	Mainz
43.	Lamott, Alois ⁶	Landau (Diözese Speyer)
44.	Leidner, Alfred	Linden (Diözese Speyer)
45.	Löffelholz, Heinz	Mainz-Kastel
46.	Mayer, Klaus	Lörzweiler
47.	Meurer, Gustav	Kamp/Rhein
48.	Meller, Leo	Ilversheim
49.	Michel, Alfons	Ingelheim
50.	Ohlig, Emil	Offenbach-Bürgel
51.	Otto, Eberhard	Bingen
52.	Paqué, Lorenz	Ramstein
53.	Reinhardt, Klaus	Darmstadt
54.	Rummel, Klaus	Lorsch
55.	Reul, Dr. Johannes Hubert Ferd.	Siegburg
56.	Schaub, Heinz	Bodenheim
57.	Schardt, Josef	Frickhofen/Westerwald
58.	Schmitt, Josef	Mainz

⁶ Promotion an der Katholisch-Theologischen Fakultät am 8.7.1960 im Fach Liturgiewissenschaft mit der Dissertation „Das Speyrer Diözesanrituale von 1512–1932“.

- | | | |
|-----|------------------------------------|---|
| 59. | Scheitinger, Toni | Oberwürrzbach (Diözese Speyer) |
| 60. | Schönherr, Gerhard | Ingelheim |
| 61. | Schultes, Karl | Mainz |
| 62. | Sely, Fridolin | Eich |
| 63. | Schmitz, Josef ⁷ | Mainz |
| 64. | Weimer, Rudolf | Mainz-Bretzenheim |
| 65. | Welter, Johann Franz | Bottenbach/Pfalz (Diözese Speyer) |
| 66. | Wolfer, Erich | Neustadt an der Haardt (a. d. Weinstraße)
(Diözese Speyer) |
| 67. | Wolf, Karlo | Darmstadt |
| 68. | Völkner, Jakob | Ober-Wöllstadt |
| 69. | Dommershausen, Werner ⁸ | Ober-Lahnstein |
| 70. | Schäfer, Heinrich | Darmstadt |
| 71. | Schultheis, Josef | Datteln in Westfalen |
| 72. | Stümper, Bernhard | Rott/Westerwald |
| 73. | Sauer, Wilhelm | Hagen |

⁷ Professor für Fundamentaltheologie und Religionswissenschaft an der Katholisch-Theologischen Fakultät von 1965–1993, vgl. FISCHER-WOLLPERT/ REINHARDT, Lehranstalten, S. 347.

⁸ Werner Dommershausen (* 2.2.1919 Oberlahnstein – † 22.12.2003 Düdingen/CH) hatte bereits 1937 das Studium der Theologie an der Phil.-Theol. Hochschule Frankfurt-St. Georgen begonnen, bis er 1940 zum Kriegsdienst eingezogen wurde. 1946 trat er in das Mainzer Priesterseminar ein. Neben katholischer Theologie studierte er an der Johannes Gutenberg-Universität auch Orientalistik. In diesem Fach wurde er bereits 1949 mit der Dissertation „Pseudo-Hierotheos, Person und Werk: ein Beitrag zur syrisch-mystischen Philosophie des 6. Jahrhunderts: ein Beitrag zur syrisch-mystischen Philosophie des 6. Jahrhunderts“ zum Dr. phil. promoviert. Die theologische Promotion erfolgte 1964 im Fach Altes Testament mit der Dissertation „Nabonid im Buche Daniel“. 1969 schloß sich in Tübingen seine Habilitation aufgrund des Forschungsbeitrags „Die Estherrolle“ an. Von 1968 bis zu seiner Emeritierung 1982 war er Professor für Biblische Einleitung und Hilfswissenschaften, vgl. Freiburger Nachrichten (siehe Internetquellen).

III

**DIE
FAKULTÄT
IM GESAMT DER UNIVERSITÄT
DAMALS – HEUTE – MORGEN**

Eine „causa major“

Die Katholisch-Theologische Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Von *Michael Kießener*

In der Geschichte militärischer Besatzungsregime gibt es das wohl sehr selten: Nach einem von Deutschland ausgelösten Weltkrieg von ungeahnten Ausmaßen und zahllosen, unvorstellbaren Menschheitsverbrechen hatten die Deutschen von den alliierten Siegermächten eigentlich nicht viel zu erwarten. Das galt auch im linksrheinischen Deutschland, und zwar schon für die erste, kurze Phase der amerikanischen Besatzung, dann aber vor allem angesichts der auch in Frankreich verübten Kriegsverbrechen für die ab Juli 1945 einsetzende Phase der französischen Besatzung. Und tatsächlich war die französische Militärherrschaft, die sich entlang des Rheins vom Norden des heutigen Rheinland-Pfalz bis nach Südbaden erstreckte, in wirtschaftlicher wie politischer Hinsicht auch keineswegs leicht für die besiegten Deutschen⁹.

Aber diese Besatzung hatte viele Gesichter und – das ist das Besondere – das freundlichste zeigte sie hier in Mainz, indem den kulturell ausgehungerten und politisch orientierungslosen Deutschen eine Universität geschenkt wurde, die, symbolträchtig genug, in einer alten Flak-kaserne der Wehrmacht untergebracht sein sollte. Und mehr als das: Auch das Dolmetscherinstitut in Germersheim, wiederum symbolträchtig in den alten Festungsanlagen, die einst gebaut worden waren, um Frankreich abzuwehren, einquartiert, eine Verwaltungshochschule in Speyer, ein Institut für Europäische Geschichte nebst einer Akademie der Wissenschaften und zahlreiche weitere kleinere Ansätze kulturellen Aufbaus nach 1945 in unserem Raum – sie alle verdanken ihre Existenz ganz oder teilweise diesem außergewöhnlichen besatzungspolitischen Ansatz der Franzosen¹⁰.

Was Frankreich zu dieser bemerkenswerten, aufbauenden Haltung bewogen hat, lässt sich nur aus einem Gewirr diffuser, teils sogar gegenläufiger und sich z.T. wochenweise wandelnder politischer Interessen zwischen Pariser Ministerien, militärischen und zivilen Akteuren vor Ort, der Stimmungslage in der französischen Bevölkerung und der sich nach 1945 rasch wandelnden außenpolitischen Lage erklären¹¹. In den wenigen Monaten zwischen Juli 1945 und der Schaffung des Landes Rheinland-Pfalz im Mai 1947 herrschte jedenfalls für eine kurze

⁹ Vgl. KIEßENER, Kleine Geschichte, S. 15–16.

¹⁰ Vgl. die Beiträge in *Ut omnes unum sint*, hg. v. KIEßENER/MATHY; DEFRANCE, *Politique culturelle*; DEFRANCE/SCHULZE, *Gründung des Instituts*.

¹¹ Vgl. HÜSER, *Doppelte Deutschlandpolitik. Zum südpfälzischen Raum* vgl. STEINBRECHER, *Aufbau der Verwaltung*.

Zeit eine politische Situation, in der die Gründung einer Universität nicht nur den Besatzungsinteressen, die vornehmlich auf eine Sicherung Frankreichs gegen Deutschland und dessen Heranziehung für die Kosten des Wiederaufbaus in Frankreich, zeitgenössisch kurz mit dem Schlagwort „sécurité et charbon“ beschrieben, zielten, sondern den allgemeinen deutschlandpolitischen Interessen Frankreichs entsprach. Der französische Kulturoffizier General Raymond Schmittlein hat am 25. Februar 1946 die jedenfalls ihn zu diesem Zeitpunkt leitenden Absichten in einem Memorandum festgehalten. Darin heißt es, die Direction de l'Education Publique müsse sich bei ihrer Umerziehungsarbeit insbesondere auch um die Umerziehung der „élites futures (fonctionnaires, carrières libérales)“ kümmern. Diese Führungskräfte seien zwar in ihrer Mehrheit keine Nationalsozialisten gewesen, sehr wohl aber Nationalisten und dies sei „acutellement plus dangereux pour nous que l'idéologie nationale-socialiste“. Da die existierenden Universitäten in der französischen Besatzungszone, Freiburg und Tübingen, vom alten deutschen Universitätsgeist getragen seien, gelte es auf dem linken Rheinufer eine oder mehrere ganz neue Universitäten auf einer völlig neuen Basis zu gründen, die sich hinsichtlich des Lehrpersonals und des demokratischen, offenen Geistes, hinsichtlich des Lehrplans und der sozialen Verantwortung von den alten konservativen, wie es damals hieß „verpreußten“, deutschen Universitäten unterscheiden müssten. Diese von Grund auf neuen, ganz anderen Universitäten sollten eine universal gebildete, durch und durch demokratische Führungselite heranbilden, mit der die Abkehr vom Nationalismus und die Integration Deutschlands als friedliebendes Volk in die europäische Völkerfamilie möglich werden sollte. Dabei setzte sich Schmittlein für Mainz als Standort ein, weil diese Stadt ein kulturelles Zentrum werden könne, „très puissant où l'influence française aurait d'immenses possibilités de rayonnement“. Hier könne es gelingen, eine „atmosphère intellectuelle“ herzustellen, die „francophile, sinon française“ sei. Da auch die Bevölkerung das lebhafteste Interesse an einer Universitätsgründung besitze, könne das Vorhaben auch nicht als feindlicher, separatistischer Akt missverstanden werden. Neben diesen Erwägungen standen allgemeinere, auf Völkerverständigung und Integration der Deutschen zielende Vorstellungen. Frankreich könne so Ansehen unter den Deutschen gewinnen. Und sei erst einmal die Universität errichtet, so werde sie gewiss die Aufgabe meistern, ein Klima besseren gegenseitigen Verstehens gedeihen zu lassen¹².

Dies war das politische Klima, in dem Ende 1945 bis zum Mai 1946, in einer also atemberaubend kurzen Zeit und unter den Bedingungen einer völlig kriegszerstörten Infrastruktur der

¹² Réouverture de l' Université de Mayence, S. 153.

Plan einer Universitätsgründung in Mainz in die Realität überführt wurde. Und dabei spielte die Katholisch-Theologische Fakultät, deren 70jähriges Bestehen wir heute feiern, eine ganz besondere Rolle¹³.

Diese Rolle soll im Folgenden präziser definiert werden. Sodann ist auf einige wenige Protagonisten der Anfangszeit näher einzugehen, die den herausgehobenen Stellenwert der katholischen Theologie gerade in dieser schwierigen Phase erkennen lassen. Abschließend sei ein Ausblick gewagt, der mehr exemplarisch, ja assoziativ als systematisch auf die weitere Entwicklung des katholisch-theologischen Fachbereichs eingeht – fundierte universitätsgeschichtliche Studien für die Zeit der späten 1950er Jahre bis heute liegen ja noch nicht vor.

I. Die Gründungszeit

Bereits wenige Tage nach dem Ende des „Dritten Reiches“, das in Mainz mit dem Einmarsch amerikanischer Truppen in das Stadtzentrum am 22. März 1945 erreicht war, begannen in der Mainzer Philosophisch-Theologischen Hochschule und dem Priesterseminar der Diözese erste Überlegungen zu einer grundlegenden Reform, die sich mit bald kursierenden Ideen zu einer Wiedergründung der alten Mainzer Universität verbanden. Die alte, 1477 gegründete Mainzer Universität war ja in den Wirren der Revolutionskriege 1798 untergegangen. Geblieben war von ihr, wenn man die Neuordnung der Priesteramtsausbildung unter dem Napoleonfreund Bischof Colmar großzügig als eine Art Interim wertet¹⁴, nur das Universitätsvermögen, der Universitätsfonds, eine Hebammenschule und eben die wissenschaftliche Ausbildung der Priesteramtskandidaten, die 1805 mit dem Priesterseminar in das ehemalige Augustinerkloster verlegt worden war. Die wissenschaftliche Philosophisch-Theologische Hochschule war allerdings vom hessischen Großherzog 1830 kurzerhand an die Landesuniversität Gießen verlegt worden, von wo sie kein Geringerer als der berühmte Mainzer Bischof Wilhelm Emanuel von Ketteler in einer handstreichartigen Aktion 1851 eigenmächtig und ohne staatliche Zustimmung nach Mainz zurückgeholt hatte, weil er mit der dort praktizierten Lehre nicht einverstanden gewesen war und generell wieder mehr Kontrolle über die Priesteramtsausbildung erlangen wollte. 1887 hatte diese Hochschule neue Statuten bekommen, auf deren Basis sie

¹³ Eine umfassende Würdigung der Katholisch-Theologischen Fakultät in der Aufbauphase der Johannes Gutenberg-Universität haben erstmals BAGINSKI/SPRINGER, Bedeutung der katholischen Kirche unternommen. Die Ausführungen über die katholische Kirche und die französische Besatzungsmacht darin fußen auf der in ihren Bewertungen vielfach problematischen Doktorarbeit Baginskis. Zudem sind in diesem Beitrag neuere, vom Forschungsverbund Universitätsgeschichte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz seit 2004 erarbeitete Forschungserträge naturgemäß nicht berücksichtigt.

¹⁴ NICHTWEIß, Vom Kirchenfürsten zum Bettelbub, S. 66–67.

auch im 20. Jahrhundert arbeiten konnte¹⁵. Das Priesterseminar und die theologische Lehranstalt hatten ein geistliches Zentrum, eine Art Mittelpunkt katholischer Weltdeutung auch noch in der Weimarer Republik dargestellt, wovon das politische Engagement eines seiner Professoren, des späteren Bischofs Albert Stohr, im Darmstädter Landtag und die teils scharfen Angriffe von Bischof Hugo, Generalvikar Mayer und Prof. Stohr gegen den aufkommenden Nationalsozialismus Zeugnis abgelegt hatten¹⁶.

Im „Dritten Reich“ hatte diese Hochschule kein Zentrum des Widerstandes ausgebildet, wie ja überhaupt die katholische Kirche als Ganzes, wie wir heute wissen und anders als man dies früher gerne behauptete, nicht als eine politische Widerstandsorganisation gegen das „Dritte Reich“ angesehen werden kann. Man war bemüht gewesen, nicht aufzufallen, Konflikte zu vermeiden. Ein Bericht der Darmstädter Geheimen Staatspolizei aus dem Jahr 1935 beschreibt die Lage in der Mainzer Lehranstalt so: *Sämtliche Professoren und Dozenten gehören dem kirchlichen Priesterstande an. Dem heutigen Staate stehen sie nicht gerade ablehnend gegenüber, da sie aber nur [gemäß] ihrem Stande und der Dogmatik der Kirche leben, lässt sich nicht behaupten, dass sie restlos auf dem Boden der nationalen Regierung stehen. Das gleiche trifft auch für die Studentenschaft zu [...]. Domkapitular Schneider sei zudem Herausgeber der Wochenschrift „Der Katholik“. Seit einem mehrwöchigen Verbot im Jahre 1934, wird sie in Aschaffenburg gedruckt und auch versandt. Ihre [regimefeindliche, d. Verf.] Tendenz ist hinreichend bekannt*¹⁷. Im Krieg hatte man dann keine neuen Priesteramtskandidaten mehr aufnehmen dürfen und war daher nun zusammen mit dem Bischof, der noch in den letzten Kriegswochen hatte untertauchen müssen, um sich der Verhaftung durch die Gestapo zu entziehen, bemüht, einen Neuanfang zu gestalten¹⁸. Dabei kam der Leitung das hohe Ansehen, das die Kirche angesichts ihrer Distanz zum NS-Regime durch die Besatzungsverwaltung erfuhr, natürlich zugute.

Schon am 17. April 1945 verfasste der Dogmatikprofessor an der Philosophisch-Theologischen Hochschule August Reatz eine erste siebenseitige Skizze für den Lehrbetrieb dieser zu reformierenden Lehranstalt, die zur Einsetzung einer Kommission durch Bischof

¹⁵ Zu den Statuten unter Bischof Ketteler und nach der Wiedereröffnung 1887 vgl. FISCHER-WOLLPERT, Statuten.

¹⁶ Vgl. KIBENER, Bischof im „Jahrhundert der Widersprüche“.

¹⁷ Bundesarchiv, StaPO Darmstadt, 4. Februar 1935, S. 25–27. Zum Zusammenhang siehe HUMMEL/KIBENER, Katholiken.

¹⁸ Vgl. zum Kontext: HELLRIEGEL, Vor 50 Jahren.

Stohr führte, welche die Statuten des Priesterseminars überarbeiten sollte. Seit Sommer verband sich dieser Reformprozess mit einer Initiative, die städtische Kreise zur Wiederbelebung der Universität entwickelten und die auf große Sympathie bei der Besatzungsmacht stieß. Bei all diesen Gesprächen war August Reatz als Vertrauensmann des Bischofs dabei. Im November 1945 war der Reformprozess so weit vorangeschritten, dass bei der Ernennung von Josef Maria Reuß zum neuen Regens des Priesterseminars ausdrücklich auf seine traditionell übliche Bestellung zum Dekan der Hochschule verzichtet wurde. Dieser sollte nach den neuen Statuten, die im Dezember 1945 dem Lehrkörper übergeben wurden, jährlich neu gewählt werden. Damit waren Voraussetzungen geschaffen, die eine Inkorporation dieser theologischen Lehranstalt in eine sich in dieser Zeit immer mehr abzeichnende Mainzer Universität leicht ermöglichten.

Denn seit Juli 1945 hatten sich nach der Erinnerung des Mainzer Oberbürgermeisters Kraus bereits die an der Universitätsneugründung interessierten städtischen Kreise zusammengefunden, die ersten Treffen fanden in Reatz' Privatwohnung statt, Reatz war dabei, wie Kraus festhielt, „die treibende Kraft in jenen ersten Wochen“ – kein Wunder insofern, als Reatz schon in den 1920er Jahren bei manchen Gelegenheiten eine Universitätsneugründung angeregt hatte. Ermuntert durch den Oberbürgermeister, legte Reatz schließlich im Herbst 1945 ein siebenseitiges „Memorandum zur Wiedererrichtung der Mainzer Universität“ vor, das zusammen mit zwei weiteren gleichgerichteten Denkschriften ins Französische übersetzt nach Baden-Baden zur Besatzungsverwaltung geschickt wurde. Darin bediente er das Bild, das man sich in der französischen Administration von den Irrwegen Deutschlands gemacht hatte und ließ eine sehr weitgehende Annäherungsbereitschaft an die französischen Interessen zum Wohle des Mainzer Universitätsplanes erkennen: Die „sinnlose Politik“ des Wiener Kongresses habe Mainz gegen seinen Willen zu einer halben preußischen Festung gemacht und die ganz nach Westen ausgerichtete Stadt der schlimmen preußischen Machtpolitik ausgeliefert. Es habe sich dort aber allem Zeitgeist zuwider und gerade auch im Nationalsozialismus ein Geist der Völkerverständigung und Hinwendung zu den Werten Westeuropas erhalten, dessen wesentlicher Motor eben die katholische Kirche gewesen sei, was die Zeitschrift „Der Katholik“ eindrücklich belege. „Unter solchen allgemeinen und geschichtlichen Voraussetzungen dürfte Mainz, die alte fränkische Metropole am Mittelrhein, wie kaum eine andere Stadt in der französischen Zone, zur wirtschaftlichen und geistigen Auferstehung, zur kulturellen Mitarbeit an einem neuen Westeuropa berufen sein. Die Wiedererrichtung seiner alten Universität wäre ein verheißungsvoller Anfang. [...] Insbesondere ließe sich jetzt durch eine entspre-

chende Auswahl der Lehrkräfte eine enge Zusammenarbeit der französischen und rheinischen Wissenschaft ermöglichen“ – so warb Reatz bei der Besatzungsverwaltung¹⁹. Zeitgleich hatte der agile, engagierte Theologe auch Kontakte zu wichtigen Persönlichkeiten geknüpft, so z.B. zum französischen Stadtkommandanten Kleinmann, zu den französischen Kreisdelegierten Lefèvre und General Pierre Jacobsen²⁰, wie auch zum deutscherseits zuständigen Oberregierungspräsidenten Otto Eichenlaub, der damals in Neustadt an der Haardt amtierte. Sodann nahm Reatz nach ersten positiven Signalen Kontakt mit dem am 15. November 1945 mit der Gründung der Mainzer Universität offiziell beauftragten Freiburger Geographen Josef Schmid auf und stellte Einvernehmen mit den Plänen der Katholisch-Theologischen Lehranstalt her. Er und Bischof Stohr unterstützten also diese Universitätsgründungsinitiative nach Kräften und allerorten, sie können daher mit Recht als wesentliche Initiatoren und Motoren der Universitätsneugründung bezeichnet werden²¹.

Was diese Kleriker im Innersten bewogen hat, sich so vehement für diese neue Universität einzusetzen, wird vielleicht in Reatz‘ Reden 1947 anlässlich des einjährigen Bestehens der Universität und in der 1948 veröffentlichten kleinen Schrift über „Völkergemeinschaft und Universität“ am deutlichsten. Reatz wie Stohr waren Anhänger der Abendlandidee, die auch den Gründungsrektor Schmid, den rheinland-pfälzischen Verfassungsvater Adolf Susterhenn und den langjährigen rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Peter Altmeier ebenso begeisterte wie weite Teile der französischen Verwaltungselite. Wenn auch diese Abendlandidee kaum definitorisch scharf konturiert war, so war sie doch etwas ganz anderes als das, was ihre heutigen ebenso angeblichen Verteidiger daraus zu machen versuchen. Während die heutigen vermeintlichen Verfechter mit diesem Begriff ihre Fremdenfeindlichkeit, ja Inhumanität und ihren Chauvinismus verschleiern wollen, stellte für die Gründergeneration der Mainzer Universität diese schon ältere Idee ein politisches Rettungsprogramm dar, das sich aus der romantischen Vorstellung einer christlichen Erneuerung von Staat und Gesellschaft zur Vermeidung eines Rückfalles in die Barbarei des Nationalsozialismus speiste und zugleich eine Verortung Deutschlands in der Wertewelt des Westens anstrebte. Humanität, Völkerverständigung, Überwindung von Hass und Gewalt, praktizierte christliche Nächstenliebe, einmütige Zusammenarbeit beim Aufbau eines geeinten Europas – das waren die wesentlichen Postulate,

¹⁹ MATHY, Landesuniversität, S. 87–88. Denkschrift in MATHY, Wiedereröffnung, S. 21–27.

²⁰ Mitunter findet sich in der Literatur auch der Name Pierre Jacobsen de Rosen.

²¹ Vgl. SIGGEMANN, August Reatz sowie BRAUN, Bischof Albert Stohr. Auch weitere, hier genannte Förderer des Universitätsgedankens finden sich in den hier genannten Bänden *Ut omnes unum* sint Teil 1 und 2 portraitiert.

deren praktischer Umsetzung natürlich in der Realpolitik dann mannigfaltige Hindernisse entgegenstehen sollten²².

Die Gründung der Universität und die damit dann verbundene Überführung der Philosophisch-Theologischen Hochschule in die Universität als Katholisch-Theologische Fakultät brachte dann trotz aller Vorarbeiten einige Schwierigkeiten mit sich, die Hermann-Josef Braun mustergültig analysiert hat. Seinen Forschungen zufolge war die Errichtung einer neuen katholisch-theologischen Fakultät an einer neugegründeten Universität auch nach Meinung des Mainzer Bischofs Stohr kirchenrechtlich eine „causa major“, die der Bestätigung durch den Heiligen Stuhl bedurfte. Die Kommunikationsmöglichkeiten in dem durch Kriegszerstörungen so geschundenen Europa waren allerdings sehr beschränkt – der Briefverkehr zwischen Mainz und Rom dauerte manchmal Wochen, wenn nicht Monate. Andererseits bedurfte es in Mainz schon Ende 1945 bei der nunmehr konkret in Aussicht genommenen Universitätsgründung eines raschen Handelns, um die womöglich nur kurze Zeit vorhandenen günstigen Möglichkeiten nicht ungenutzt vorübergehen zu lassen. Das Gründungsdekret des französischen Generalverwalters Laffon datierte vom 27. Februar 1946 und sah eine Eröffnung der Universität ab dem 1. März vor²³. Festgelegt wurde dann, dass bis zum 15. Mai, etwas später verschoben auf den 22. Mai 1946 der Betrieb in den Räumlichkeiten einer noch zu renovierenden Flakkaserne, etwas außerhalb der Innenstadt gelegen, beginnen sollte. Doch die Schreiben des Bischofs nach Rom erreichten das zuständige Sekretariat verspätet, obwohl man bemüht war über mehrere Wege in mehrfachen Ausfertigungen die Papiere nach Rom gelangen zu lassen. So kreuzten sich mehrfach dringliche Briefe mit der Bitte um Erlaubnis und Vorgaben von Mainz nach Rom mit den römischen Antworten. Es half nichts: Bischof Stohr musste ohne konkrete Absprache mit den zuständigen vatikanischen Dienststellen am 17. April 1946 die mit der französischen Militärverwaltung recht schwierig, mit den deutschen Behörden in Neustadt ganz unkompliziert ausgehandelte Vereinbarung über die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Mainz unterzeichnen. Sie war an sich günstig für die katholische Kirche, weil sie dem Ortsbischof weitgehende Mitbestimmungsrechte bei der Bestellung der Professoren einräumte, die fünf Professoren der alten phi-

²² Vgl. HEHL, Adolf Süsterhenn, S. 142–156 u. S. 334–347 sowie Rede zum Beginn der Beratenden Landesversammlung. ALTMEIER, Rede zum Beginn der Beratenden Landesversammlung, bes. S. 13 und 18 und REATZ, Völkergemeinschaft und Universität, bes. S. 7 u. 18. Erhellend zu diesem Themenkomplex ist ferner die Dissertation von UCHARIM, Rheinland-Pfalz.

²³ Abschrift in JGU FB 01, Archiv, Protokollbuch der katholisch-theologischen Fakultät 1946–1968, S. 1.

losophisch-theologischen Lehranstalt übernahm und gleich fünf weitere, neue Professuren in der Fakultät schuf. Die Katholisch-Theologische Fakultät sollte damit Lehrstühle für Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht, Exegese des Alten wie des Neuen Testaments, Kirchengeschichte und Apologetik, Sozialethik, praktische Theologie sowie Kunstgeschichte und Archäologie erhalten²⁴. Zudem war daran gedacht, in zwei außerhalb der Theologie liegenden, aber für die Theologenausbildung wichtigen Fächern Mitspracherechte des Bischofs zu verankern. Rom genügte das aber nicht, wie aus einem nach Unterzeichnung des Vertrages vom 15. April in Mainz eingehenden Schreiben hervorging. Der Hl. Stuhl verlangte die bislang vertraglich nicht vorgesehene römische Verleihung des Nihil obstat vor einer Erteilung der *Missio canonica docendi* an die Professoren durch den Ortsbischof und einige weitere Korrekturen am Vertragstext. Ein weiterer vatikanischer Brief vom 29. Juli 1946 machte die Nachverhandlung des Vertrages unumgänglich, indem die Verleihung des Promotionsrechts durch Rom von der Durchsetzung dieser Veränderungen abhängig gemacht wurde. Stohr war damit in einer peinlichen Lage, aus der ihn nur ein verständnisvolles Entgegenkommen seitens der deutschen Behörden in Neustadt und diesmal auch der französischen Verwaltung herausbrachte. Die vatikanischen Forderungen wurden in einer Zusatzvereinbarung vom 5. Oktober 1946 restlos erfüllt und damit konnte der Lehrbetrieb beginnen²⁵.

Dieser brauchte damals übrigens noch kaum Regulierung: Die ersten Statuten der katholisch-theologischen Fakultät umfassten gerade einmal drei luftig beschriebene Seiten, inklusive der Examens- und Promotionsordnung²⁶! Aber natürlich war die Lehre an der Universität nun doch etwas anderes als in der kirchlichen Hochschule: Es waren mehrere Studiengänge zu bedienen, und auch Frauen, die das höhere Lehramt an Gymnasien mit dem Fach katholische Theologie anstrebten, erschienen nun im Hörsaal. Schon im Sommersemester 1946 waren es zwei: Inge P., 20 Jahre alt, die Missionsärztin werden wollte, die Theologie dafür aber schon bald aufgab, und Anneliese W., 19 Jahre, die Religionslehrerin werden wollte²⁷.

War die katholische Kirche so schon bei der Gründung der Universität und der Gründung der katholisch-theologischen Fakultät ein ganz wichtiger, zentraler Partner der deutschen Verwal-

²⁴ Vgl. JGU FB 01, Archiv, Protokollbuch der katholisch-theologischen Fakultät 1946–1968, S. 15–16. über eine vertrauliche Sitzung der Professoren im Hause des Bischofs, 22. Januar 1946.

²⁵ Der gesamte Vorgang dargelegt von BRAUN, Bischof Albert Stohr, S. 33–61.

²⁶ Vgl. JGU FB 01, Archiv, Protokollbuch der katholisch-theologischen Fakultät 1946–1968, S. 11–14.

²⁷ Vgl. UA MZ, Studierendekartei.

tung und der französischen Besatzungsmacht, so wurde August Reatz als nunmehr an die Universität überführter Dozent der kirchlichen Hochschule erneut anderthalb Jahre nach der Eröffnung der Universität zu ihrem Retter in einer ersten schweren Belastungsprobe. So eng und fast schon vertrauensvoll das Zusammenwirken zwischen den Spitzen der Besatzungsmacht und den deutschen Beteiligten bei der Universitätsgründung auch war, so schnell konnte es im Alltag zu Verstimmungen und Konflikten bei der Bewältigung ganz praktischer Problemlagen kommen. Gründungsrektor Josef Schmid musste das erleben, als er im November 1946 von der französischen Polizei verhaftet wurde, weil er offenbar im Streit mit einem französischen Offizier um dringend benötigte Bauhandwerker diesen gehorfeigt hatte. Schon die sich nun anschließende dreiwöchige Haftzeit wurde zu einer Existenzkrise für die noch so junge Universität. Dass diese Situation und das dadurch schwindende Vertrauen für Schmid in der französischen Verwaltung von seinem universitätsinternen Intimfeind, dem Kanzler/Kurator Eichholz ausgenutzt wurde, um ihn weiter zu demontieren, führte dann im Sommer 1947 zu Schmid's Rücktritt. In dieser krisenhaften Situation war es der katholische Theologe August Reatz, der am 13. Oktober 1947 zum Rektor gewählt wurde und es schaffte, die Situation zu beruhigen, ja den Aufbau der Universität plangemäß voranzutreiben. Er legte damit, wenn man so will, ein zweites Mal einen Grundstein für die erfolgreiche Entwicklung der Universität²⁸.

II. Die Katholisch-Theologische Fakultät und ihr Personal

Bis zur Übernahme des Rektorats hatte Reatz als Gründungsdekan der Katholisch-Theologischen Fakultät gewirkt und war mit einigen Professorenkollegen bemüht, eine ökumenisch interessierte wissenschaftliche Theologie an der neuen Universität zu implementieren. Das zeigt sich auch daran, dass an dieser neuen Universität anders als an der alten Mainzer Universität von Anfang an auch und unbestritten eine Evangelische Theologische Fakultät geplant war, deren erster Dekan dann der berühmte Bekenntnistheologe Wilhelm Jannasch wurde. Sie wurde gleichgewichtig zur katholischen Theologie mit zehn Professuren geplant und sollte nach dem Willen von Martin Niemöller, ehemals Widerstandskämpfer im „Dritten Reich“, jetzt Führungsfigur in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ebenso wie die katholische Theologie sich der Ökumene und europäischen Verständigung verbunden wissen. Mit den evangelischen Kollegen arbeitete die Katholisch-Theologische Fakultät von Anfang an ungezwungen und kooperativ zusammen. Das lässt sich schon daran erkennen, dass

²⁸ Vgl. SIGGEMANN, Fritz Eichholz, sowie MATHY, Josef Schmid.

die katholische Fakultät Räumlichkeiten an die evangelische abtrat. Und schon im Juli 1947 wurde ein regelmäßiges Conventiat der Professoren beider Theologien implementiert²⁹. Bis heute hat man weitere Formen der Zusammenarbeit gefunden: Seit drei Jahren existiert ein gemeinsamer Thementag „Theologie in Mainz“ und mit der Zusammenlegung der Fachbereiche gibt es auch gemeinsame Fachbereichsratssitzungen³⁰. In der Gründungsphase dachte man in den frühen städtischen Förderkreisen für die Neuerrichtung einer Universität, denen Reatz ja führend angehört hatte, sogar daran, eine dritte theologische Fakultät in Mainz zu eröffnen: eine „jüdisch-theologische Fakultät“, was ein absolutes Novum in der deutschen Universitätslandschaft gewesen wäre. Die vor allem von dem jüdischen Mainzer Kulturdezernenten Michel Oppenheim vorantriebene und von der französischen Besatzungsmacht gutgeheißene Idee scheiterte letztlich jedoch an personelle Ressourcen und Verwaltungsproblemen. Immerhin kam aber die auf verschlungenen Wegen von Oppenheim gerettete jüdische Bibliothek der jüdischen Gemeinde Mainz, ein bibliophiler Schatz, 1954 an die Universität³¹.

Angesichts des bedeutenden Einsatzes von katholischen Theologen und Mainzer Kirchenleitung in der Gründungsphase könnte man leicht von einer dominant katholischen Universität ausgehen. Das war jedoch gar nicht der Fall: nur 38,6% des gesamten Lehrkörpers waren am Anfang katholisch, 54,6% evangelisch. Hier ist das traditionelle katholische Bildungsdefizit also noch deutlich zu sehen. Schon zu Beginn stammten die Professoren nur zu einem geringen Teil aus der näheren Umgebung, unter ihnen nicht wenige der katholischen Theologie, die meisten kamen von außerhalb³².

Der Lehrbetrieb startete mit 70 Immatrikulierten und pendelte sich in den 1950er Jahren bei etwa 150 Neuimmatrikulierten pro Semester ein³³. Unter den Lehrenden der ersten Generation in der katholischen Theologie ist auf drei Persönlichkeiten besonders hinzuweisen, die in besonderer Weise Spuren hinterlassen haben. Zum einen fällt der Kirchenhistoriker Ludwig Lenhart auf, der im Nationalsozialismus mehrfach wegen seiner regimefeindlichen Predigten, insbesondere gegen die HJ, verfolgt und von der Gestapo bedrängt worden war³⁴. Nach 1945

²⁹ Vgl. JGU FB 01 Archiv, Protokollbuch der katholisch-theologischen Fakultät 1946–1968, S. 23 und 31.

³⁰ Vgl. MATHY, Landesuniversität und DIENST, „auch mit Evangelisch-Theologischer Fakultät“, S. 6, 17 u. 29.

³¹ Vgl. LENHARDT, Jüdische Bibliothek.

³² Vgl. KIBENER, Kontinuität oder Wandel?

³³ Vgl. hierzu u.a. HINKEL, Jesuiten–Bartholomiten–Weltpriester, S. 115.

³⁴ Vgl. HELLRIEGEL, Widerstehen und Verfolgung, Bd. 1, S. 34, 37–39 und 236, Bd. 2, S. 492, 507–509 u. 513. HEHL, Priester unter Hitlers Terror, S. 876.

war er einer der wenigen, die sich öffentlich mit der NS-Zeit auseinandersetzten und einer Aufarbeitung aus katholischer Perspektive nicht aus dem Weg gingen. Lenhart veröffentlichte Arbeiten zu den Mainzer Bischöfen, so u.a. auch zu Ketteler und wurde zum Mitbegründer des Archivs für mittelrheinische Kirchengeschichte.

Bemerkenswert auch der schon 1947 verstorbene Peter Tischleder, ein Schüler des Zentrums- politikers und Münsteraner Moraltheologen Joseph Mausbach. Tischleder war überzeugter Demokrat, der schon in der Weimarer Republik mit einer positiven sozialetischen Würdigung der Demokratie aufgefallen war. Er ließ in seinen öffentlichen Vorträgen während des „Dritten Reiches“ keinen Zweifel an der prinzipiellen Erlaubtheit des Tyrannenmordes, ein Thema, das Zuhörer im Zeitkontext durchaus verstanden. 1943 war er maßgeblich an der Ausformulierung des sog. Dekaloghirtenbriefes der deutschen Bischöfe beteiligt gewesen, der wohl schärfsten Abrechnung der Bischöfe mit dem NS-System. Tischleders Arbeiten, insbesondere auch solche über das Naturrecht, beeinflussten den rheinland-pfälzischen Verfassungsvater Adolf Susterhenn stark. Er war deshalb Teilnehmer an einem sechsstündigen Gespräch über die Verfassungsgebung für das neue Land Rheinland-Pfalz, das Susterhenn am 1. Oktober 1946 im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Koblenz mit führenden katholischen Kreisen des Landes, u.a. mit dem späteren Kölner Kardinal Höffner, führte. Tischleders Einfluss auf die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, vermittelt durch Susterhenn, ist von Susterhenns Biograph v. Hehl als relevant eingestuft worden³⁵.

Schließlich wäre auf den Moraltheologen Johannes Kraus hinzuweisen, nicht nur wegen seiner bedeutenden wissenschaftlichen Arbeiten, sondern weil er 1956/57 das Amt des Rektors der Universität übernahm, in einer Zeit also, die wieder als krisenhaft bezeichnet werden kann, weil sich seit 1952 angesichts der nun wieder funktionsfähigen Universitäten im Umland die Studierendenzahlen der Universität Mainz rückläufig entwickelt hatten. Es galt die Mainzer Alma Mater attraktiver zu machen, ihre Anziehungskraft im Wettbewerb zu erhöhen und zugleich die ebenso erstarkende Bürokratie zur Erhaltung einer möglichst großen Freiheit abzuwehren. Wenn ihm dies allenfalls temporär gelungen sein kann, so war er, was die Konsolidierung der Studierendenzahlen anbetrifft, sicher erfolgreich – seit dem Ende der 1950er

³⁵ Zu Tischleder, vgl. WALTER, Ein Mainzer Theologe und HEHL, Adolph Susterhenn, S. 188 u. 203.

Jahre stiegen die Einschreibungen kontinuierlich und allmählich wandelte sich Mainz zu einem wirklich großen Universitätsstandort³⁶.

III. Weitere Entwicklungen

Um die weitere Entwicklung der katholischen Theologie bis in unsere Tage historisch einordnen und bewerten zu können, bedürfte es einer intensiven Forschungsarbeit, die bis heute nicht einmal im Ansatz existiert. Es können daher nur gleichsam impressionistisch Schlaglichter auf die weitere Entwicklung geworfen werden.

Zweifellos dürfte der erste Deutsche Katholikentag nach dem Zweiten Weltkrieg in Mainz 1948 eine wichtige Zäsur auch für die Katholisch-Theologische Fakultät gewesen sein: Sie bot den notwendigen Raum für Veranstaltungen und half intensiv bei der Organisation³⁷. Sodann war Ende 1949 die Festakademie zum Goldenen Priesterjubiläum von Papst Pius XII. gewiss ein Höhepunkt, nicht zuletzt weil der u.a. für seine Jugendarbeit berühmte Pariser Jesuit Paul Donceur hier mit einem Vortrag über Liturgie und modernes Leben auftrat. 1951 wurde der 300. Geburtstag des großen französischen Bischofs und Gelehrten Fénelon aus der Zeit Ludwigs XIV. von der katholischen Theologie wieder mit einer Festakademie begangen, die zahlreiche auswärtige Gelehrte nach Mainz brachte, wie überhaupt festzustellen ist, dass man sich sehr um Gastvorträge, gerne auch aus Frankreich, bemühte³⁸.

Leonhard Hell hat in einer Arbeit über Bischof Stohr das große Interesse des Mainzer Ortsbischofs an der Ökumene und der Una Sancta-Bewegung hervorgehoben. Darin folgten ihm Professoren der Mainzer katholischen Theologie: zur Gründungsversammlung der Conférence Catholique pour les questions écumeniques in Fribourg schickte er den Professor für praktische Theologie Karl Schmitt. In der Antepreparatoria-Phase des II. Vatikanischen Konzils wirkte Stohr kurz vor seinem Tod 1961 noch mit. Er war gebeten, Vorschläge für Beschlussfassungen des Konzils zu dogmatischen Fragen vorzulegen. Dazu bediente er sich wiederum der Hilfe der Mainzer Fakultät: Die Professoren Reatz und Bruno Decker waren in diese Aktivitäten eingebunden. August Reatz glänzte dabei nicht gerade: Er schlug ziemlich unzeitgemäß die Erstellung eines neuen Syllabus errorum, also eine Art Liste von zu verwerfenden Zeitirrtümern vor, so wie es Pius IX. 1864 schon einmal unter heftiger öffentlicher Gegen-

³⁶ Vgl. MATHY, Landesuniversität, S. 150.

³⁷ Vgl. BAGINSKI/SPRINGER, Bedeutung der katholischen Kirche, S. 232.

³⁸ Vgl. MATHY, Landesuniversität, S. 155.

wehr und mit nicht gerade positiven Folgen für die Kirche getan hatte. Bischof Stohr verwandte diese Stellungnahme denn auch nicht³⁹. Das Konzil selbst hat natürlich auch die Mainzer Theologie stark beschäftigt: In seinem Gefolge fanden zahlreiche Veranstaltungen an der Universität statt, die sich mit seinen Ergebnissen und Folgen ebenso beschäftigten wie mit Fragen seiner Umsetzung. Auch in der universitären Lehre fand es jahrelang einen entsprechenden Niederschlag⁴⁰.

Das II. Vatikanum kann man in zeithistorischer Perspektive auch als eine geradezu zeittypische Erneuerungs- und Aufbruchbewegung interpretieren, wie sie im säkularen Raum zu dieser Zeit überall sich entfalteten und um 1968 dann zu einem gewissen Höhepunkt gelangte. Wenngleich Mainz sicher kein Brennpunkt der sog. Studentenrevolution war, wäre es doch falsch davon auszugehen, dass diese Zeitstimmung sich nicht auch hier ausgewirkt hätte. Der Aufbruch des Vatikanums, die nunmehr wesentlich stärkere Rolle der Laien in der Kirche führte auch im Mainzer Priesterseminar wie in der Katholisch-Theologischen Fakultät zu markanten Veränderungen: In der Augustinerstr. 34 verlangten die Priesteramtskandidaten nun mehr Mitbestimmung, wollten die Ausbildung und überhaupt das Amt des Priesters grundlegend diskutieren und demokratische Spielregeln auch im Hause gewahrt wissen. Diskussionsforen wurden daher nun eingerichtet, um die Bewegung und den Aufbruch unter den Priesteramtskandidaten kanalisieren zu können⁴¹. Ähnliches spielte sich zeitgleich natürlich auch an der Fakultät ab, die sich ohnehin stark wandeln musste, als die Pädagogischen Hochschulen für die konfessionelle Lehrerausbildung durch Kultusminister Bernhard Vogel in den 1960er Jahren aufgelöst wurden und die gesamte Lehrerausbildung an die z.T. neu gegründeten Landesuniversitäten verlagert wurde⁴². Die Fakultät wurde demzufolge mit dem Ansinnen konfrontiert, auch Religionslehrer für die Sekundarstufe I auszubilden, wogegen man sich lange Zeit mit dem Hinweis auf eine zu knappe Personalausstattung wehrte⁴³. Einen Einschnitt stellte sicher auch dar, dass Ende der 1960er Jahre das Ausbildungsspektrum sich durch einen allmählich entstehenden neuen Beruf, den der Pastoralreferentin/des Pastoralreferenten erweiterte. Ab 1975 wurde diese Berufsperspektive, für die sich zunächst neben

³⁹ Vgl. HELL, *Unio ecclesiae*.

⁴⁰ Vgl. dazu HELL, *Auswirkungen*, S. 226–227 und 230.

⁴¹ Vgl. SCHOLZ, *Studentenrevolte*, S. 188–189.

⁴² Vgl. KIBENER, *Kleine Geschichte*, S. 112–113.

⁴³ Vgl. UA MZ, Bestand 10, Nr. 64. S.a. einschlägige Ordnungen in UA MZ Bestand 10 Nr. 65.

einigen Studentinnen auch ehemalige Priesteramtskandidaten interessierten, durch Bischof Volk im Bistum verankert⁴⁴.

Die nun immer zahlreicher werdenden Lientheologen verteilten Fragebögen unter den Studierenden, auf denen diese die Vorlesungen der Professoren bewerten sollten, um hochschuldidaktische Verbesserungen zu erzielen. Auch in die Reform des Theologiestudiums, so wie es um 1966 in mehreren Veranstaltungen in Mainz diskutiert wurde, mischte man sich ein, auch wenn Studierende in den Gremien zu dieser Zeit weder Sitz noch Stimme hatten⁴⁵. Diese erhielten sie erst im Gefolge des am 31. März 1971 in Kraft tretenden rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes, das die Universität jedenfalls nach dem Empfinden gerade auch vieler Theologen regelrecht revolutionär umwälzte⁴⁶. Und überhaupt wehte der Theologie von einer immer areligiöser eingestellten Studentenschaft ein scharfer Wind entgegen: In der linken Studentenzeitschrift „nobis“ etwa wurde schon 1963 ein Artikel unter dem Titel „Hierarchie und Weltherrschaft“ veröffentlicht, in dem polemisch die Kirche angegriffen und am Ende die Forderung aufgestellt wurde: *Die Nabelschnur zwischen Priester und Laie muß zerschnitten werden, auch wenn es beiden wehe tut, damit ein zweitausendjähriger Embryo endlich zur Welt kommt, den Mund auf tut und reden lernt, und zwar mehr als Mama, Papa und Dada*⁴⁷.

Dabei ist jedoch festzuhalten, dass die katholische Theologie zu keinem Zeitpunkt ein so aktivistisches Zentrum des Studierendenprotestes wurde wie die evangelische Theologie und insbesondere die evangelische Hochschulgemeinde. Hier war es der evangelische Studentenpfarrer Dr. Löw, der quasi alle Lebensfragen und politischen Nöte auch zu Problemen der Kirche erklärte, zu denen diese Stellung zu beziehen habe. Es war daher nicht zufällig, dass ein Hungerstreik anlässlich der Verabschiedung der Notstandsgesetze im Bundestag 1968 in den Räumen der Evangelischen Hochschulgemeinde durchgeführt wurde⁴⁸.

Aus dem Bereich der katholischen Theologie trug zu diesem Zeitpunkt der Professor für praktische Theologie Adolf Adam besondere Verantwortung als im Februar 1967 gewählter Rektor. Er schien zunächst als Vertreter einer Art patriarchalischer Universitätsführung vielen denkbar ungeeignet, um die Universität durch die stürmischen Zeiten zu steuern. Seine in Interviews geäußerte Auffassung von Studierenden, die als Lernende noch nicht hinlänglich

⁴⁴ Vgl. dazu MELCHER, *Wie alles anfang*; BAUMANN, *...und wie es weiterging*.

⁴⁵ Vgl. JGU, FB 01, Archiv, Akte Chronikales.

⁴⁶ Vgl. dazu JÜRGENSMEIER, Fachbereich 01.

⁴⁷ MERKELBACH, *Hierarchie und Weltherrschaft*.

⁴⁸ Vgl. KIBENER, „1968“ in *Rheinland-Pfalz*, S. 578–579.

befähigt seien, den Kurs der Universität mit zu verantworten, löste denn auch erheblichen Widerspruch aus. In der Eskalationsphase des Studentenprotestes in der ersten Hälfte des Jahres 1968, die genau in seine Amtszeit fiel, erwies er sich jedoch als wesentlich flexibler, als es sein Amtsantritt hätte erwarten lassen. Er öffnete dem studentischen Protest Ventile, setzte den Vorlesungsbetrieb aus, wenn die Stimmung hochkochte, organisierte den Sitzstreik gegen die Notstandsgesetzgebung zusammen mit den Studenten, war vor Ort, wenn er gebraucht wurde und hielt engen Kontakt mit Dekanen und Senat, um möglichst auf breiter Basis seine Entscheidungen abzusichern und Eskalationen frühzeitig zu vermeiden. Wie viel Planung in diesem Verhalten steckte, wie viel Getriebensein die Position Adams bestimmte, lässt sich im Nachhinein nicht mehr zuverlässig feststellen. Bemerkenswert ist immerhin, dass Adam das Marburger Manifest konservativ denkender deutscher Professoren, die sich gegen das von ihnen als Terror eingestufte Protestverhalten der Studenten aktiv wehren wollten, nicht unterschrieb. Nach dem Anschlag auf den Studentenführer Rudi Dutschke ließ er verlauten: *Wer nur einen Funken Toleranz und rechtsstaatliches Denken in sich hat, muß diese Tat verabscheuen.* Und in seinem Rechenschaftsbericht nach einem Jahr Rektorat formulierte er: *Auch bei der Mainzer Studentenschaft ist ein starkes Wachstum des politischen Interesses und Engagements festzustellen. Darüber sollten wir uns aufrichtig freuen. Hat man doch der Jugend der Nachkriegszeit immer wieder vorgeworfen, sie zeige sich politisch uninteressiert.* Wichtig war bei seinem Auftreten in dieser Zeit, dass er persönlich völlig unangreifbar war, vor allem im Hinblick auf seine Vergangenheit in der Zeit des „Dritten Reiches“. Als katholischer Priester war er mehrfach von der Gestapo verhaftet worden, hatte mehrere Wochen in Haft verbracht und hatte wegen angeblichen Kanzelmissbrauchs vor NS-Gerichten gestanden. Als Ende 1968 sein Nachfolger, der evangelische Theologe Manfred Mezger das Amt des Rektors übernahm, hielt ein noch wesentlich liberalerer Geist in der Alma Mater Einzug, befürwortete Mezger doch die Beteiligung von Studierenden an den universitären Gremien und ihr politisches Mandat in vollem Umfang. Das zeigte sich schon bei der feierlichen Rektoratsübergabe im Herbst 1968, zu der, wie immer, viel politische Prominenz geladen war und die im Talar durchgeführt wurde. Der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS) hatte sich zum Ziel gesetzt dagegen vorzugehen und auf Flugblättern aufgerufen sich „diese Typen da mal anzuschauen“. Mezger setzte daraufhin die feierliche Rektoratsübergabe kurzerhand aus und organisierte spontan mit Adam eine öffentliche Diskussionsveranstaltung, in der beide Rechenschaft über ihr Rektorat ablegten und die geplanten Festvorträge öffentlich gehalten wurden⁴⁹.

⁴⁹ Vgl. KIBENER, „1968“ in Rheinland-Pfalz, S. 589, 590 u. 601.

Lange noch währten die Auseinandersetzungen mit einer politisierten und ihre Rechte wahren Studierendenschaft in den 1970er Jahren, vor allem auf der Ebene der Fachschaften. Die an sich weniger aufrührerbereite Fachschaft der katholischen Theologie beanspruchte dabei vor allem auch Gehör, wenn es um die Besetzung der Lehrstühle ging. So ist in einer „Semesterinfo WS 70/71 der katholisch-theologischen Fachschaft“ etwa zu lesen, man habe herausbekommen, dass Prof. Lehmann nach Freiburg berufen werden solle und wolle dazu feststellen: *Die Studentenschaft der katholisch-theologischen Fakultät ist sehr daran interessiert, daß Herr Prof. Lehmann weiterhin den Lehrstuhl für Dogmatik an unserer Fakultät behält. Sie bittet den Fakultätsrat dringend, alle nötigen Schritte zu unternehmen, um Herrn Prof. Lehmann die Fortsetzung seiner Lehrtätigkeit in Mainz zu ermöglichen*⁵⁰.

Von Anfang an waren die katholischen Theologen bemüht, sich international zu vernetzen. Bei den schon zu Beginn initiierten Sommerkursen und sog. Ausländerkursen, die die Universität organisierte, waren Theologieprofessoren bereits 1947 beteiligt⁵¹. In der Hochzeit des Kalten Krieges kam dann auf Initiative des Moraltheologen Josef Georg Ziegler⁵² eine enge Kooperation mit polnischen katholischen Fakultäten zustande, die weite Folgewirkungen hatte. Allein zwischen 1972 und 1977 gastierten 22 polnische Professoren als Gastdozenten in der Mainzer katholischen Theologie, umgekehrt gastierten Mainzer Theologen auf 48 Vortragsreisen in diesem Zeitraum in Polen. Anlässlich der Feierlichkeiten um den 500. Gründungstag der alten Mainzer Universität kam man auf die Idee, die Zusammenarbeit zu würdigen, indem man die Ehrendoktorwürde an jenen Exponenten des polnischen Episkopats verlieh, der damals als dessen wissenschaftlicher Exponent galt: den Krakauer Kardinal Carol Wojtyla. Dass man damit einen zukünftigen Papst geehrt hatte, konnte damals noch niemand wissen, doch war man in der Folgezeit durchaus „stolz“ darauf, einen Papst unter den Ehrenpromovenden zu haben⁵³. Während der Verleihung der Ehrenpromotion an Kardinal Wojtyla hielt sich gerade im Rahmen des Austauschprogramms ein polnischer Theologe namens Nossol in Mainz auf, der im gleichen Jahr noch Bischof von Oppeln wurde und 1992 eben-

⁵⁰ JGU, FB 01, Archiv, Akte Chronikales.

⁵¹ Vgl. JGU, FB 01, Archiv, Protokollbuch der katholisch-theologischen Fakultät 1946–1968, S. 21.

⁵² Zu seiner Biographie vgl. Völkerverständigung und Kirche, S. 29.

⁵³ JGU, FB 01, Archiv, Akte Ehrenpromotionen, Kardinal Wojtyla, Predigt von Philipp Müller am Dies academicus, 3. Dezember 2014, sowie Dekan Harder an Kardinal Volk, 22. August 1980.

falls mit einer Ehrenpromotion der katholischen Theologie Mainz für seine Verdienste um die theologische Wissenschaft und sein ökumenisches Engagement geehrt wurde. Bis dahin hatte man es im übrigen so weit gebracht, dass jährlich ein großer Polentag an der Universität Mainz, u.a. unter Beteiligung des Seminars für osteuropäische Geschichte und des Mainzer Polonicums, abgehalten wurde und seit 1984 schon eine offizielle Partnerschaft mit der katholischen Theologie an der Universität Warschau installiert worden war, die bis 1997 intensiv gepflegt wurde⁵⁴.

Ob freilich am Ende jede dieser Ehrenpromotionen die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt hat, mag bezweifelt werden. Dass jedenfalls Kardinal Wojtyła als gewählter Papst Johannes Paul II. es zuließ, dass dem katholischen Theologen Hans Küng in einem spektakulär wirkenden Akt 1979 die Lehrbefugnis entzogen wurde, brachte die Fakultät durchaus in Verlegenheit. Von innerhalb wie außerhalb der Universität wurde sie nun aufgefordert, dazu Stellung zu beziehen, da doch der Papst Ehrendoktor der Mainzer Theologie sei. Während z.B. einerseits Prof. Dr. Rudolf Wolf von Institut für Strahlenkunde der Mainzer Universitätsmedizin hartnäckig vom Dekan der katholischer Theologie einforderte, sich hinter ihren Ehrendoktor zu stellen und dem von ihm als anmaßend und arrogant empfundenen Auftreten Küngs zu begegnen, forderten katholische Fakultäten anderer Universitäten die Mainzer Theologen auf, sich durch ein Eintreten für Küng von ihrem Ehrendoktor zu distanzieren. Am Ende kam das nunmehr als Fachbereichsrat firmierende Lenkungsgremium der katholischen Theologie überein, in einer öffentlichen Erklärung vom 23. Januar 1980 seine „große Besorgnis“ über die Suspendierung Küngs zum Ausdruck zu bringen, denn „insoweit es hierbei um das grundsätzliche Miteinander von kirchlichem Lehramt und theologischer Wissenschaft geht“, sei davon auch die Arbeit der Katholisch-Theologischen Fakultät „mittelbar betroffen.“ Im Übrigen erschöpfte sich die betont sachlich gehaltene Erklärung in mehreren Zitaten aus Konziltexten und Deklarationen der Würzburger Synode⁵⁵. Während Küng dem Fachbereich für

⁵⁴ Vgl. JGU, FB 01, Archiv, Akte Ehrenpromotion, Bischof Alfons Nossol, 25. November 1992.

⁵⁵ Infolge der Erneuerungsimpulse des II. Vatikanischen Konzils sowie der gesellschaftlich-politischen Umbrüche der 1960er Jahre wurde in der westdeutschen katholischen Kirche der Ruf nach mehr und wirksamer Mitbestimmung lauter. Die Deutsche Bischofskonferenz trug diesem Bestreben durch Einberufung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, der sog. Würzburger Synode, Rechnung, die 1971–1975 stattfand. Die 312 Synodalen, von denen 140 Laien waren, erarbeiteten 16 Beschlüsse und sechs Arbeitspapiere. Übergreifendes Ziel war es, wie Kardinal Julius Döpfner formulierte, „Gott und seiner Botschaft, aber auch den Fragen der Menschen und Nöten der Welt ge-

diese Unterstützung herzlich dankte, war sie dem Mainzer Ortsbischof Volk ganz offensichtlich ein Dorn im Auge. Er klärte den Fachbereich in einem Schreiben vom 5. Februar 1980 darüber auf, dass man die Uneinsichtigkeit Küngs und die vielen Gesprächsangebote des Vatikans nicht genügend gewürdigt habe und bedauerte die veröffentlichte Erklärung: *sie ist für mich enttäuschend. Ich behalte mir auch vor, meine Antwort auf Ihr Schreiben zu veröffentlichen*⁵⁶.

Welche Wirkungen der Fall Küng generell auf die Arbeit an den katholisch-theologischen Lehrstühlen hier in Mainz gehabt hat, ob und wie der Dissens mit dem Ortsbischof, der selbst ja an sich ein bekannter Ökumeniker und Protagonist der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland von 1971–1975 in Würzburg gewesen war und nach einer Charakterskizze von Kardinal Lehmann an solchen Auseinandersetzungen litt⁵⁷, im Speziellen überwunden wurde, wissen Zeitzeugen vermutlich besser, als sich das aus den nur wenigen dazu erhaltenen Akten des Fachbereichs rekonstruieren ließe. Und es wäre sicher auch falsch, diesem Konflikt eine alles andere überragende Bedeutung zuzuschreiben, die er angesichts so vieler anderer Herausforderungen nicht gehabt hat. Aber die Sache an sich, das Verhältnis von kirchlichem Lehramt und wissenschaftlicher Theologie, weist über den Einzelfall hinaus, stellt ein Grundproblem der wissenschaftlichen Theologie dar, das gerade in der Moderne von besonderer, vielleicht sogar steigender Brisanz ist und auch bei einem Jubiläum nicht verschwiegen sein darf. Zumal dann nicht, wenn festzuhalten ist, dass mit dem neuen Bischof nach 1983 ja auch wieder ein kontinuierlicher und gedeihlicher Kontakt initiiert wurde und sich bis heute in regelmäßigen jährlichen Treffen des Lehrkörpers mit dem Bischof niederschlägt. Damit werden jedenfalls wieder jener enge Austausch und jene konstruktive Zusammenarbeit praktiziert, die bei der Errichtung der Fakultät für katholischen Theologie an der Universität Mainz 1946 von essentieller Bedeutung waren und zum Wohle von Fachbereich und Universität noch lange so erhalten bleiben mögen.

recht zu werden“. Die Synode intendierte einen neuen Stil der Kommunikation und des Handelns von Bischöfen, Priestern und Laien. WITTSTADT, Einzelne Synoden, Sp. 1191.

⁵⁶ JGU, FB 01, Archiv, Akte Chronikales.

⁵⁷ Vgl. dazu LEHMANN, Hermann Volk, S. 39–41.

**Der rechtliche Status der Mainzer Katholisch-Theologischen Fakultät
nach Maßgabe des kanonischen Rechts und des deutschen Staatskirchenrechts –
damals, heute, morgen.**

Von *Matthias Pulte*

1. Die Gründung

Als die Katholisch-Theologie in die Mainzer Universität Einzug nehmen sollte, stellte sich 1946, ein Jahr nach Kriegsende die staatskirchenrechtliche Lage in Deutschland und selbstredend auch in Mainz außerordentlich ungewiss dar. Einen souveränen deutschen Staat gab es noch nicht, statt seiner vier alliierten Verwaltungszonen für das, was der nationalsozialistische Wahn übriggelassen hatte. Zugleich schuf die Befreiung einen Aufbruch, auch einen Aufbruch des Geistes, der die Idee wiederbelebte, nach den Erfahrungen des moralischen Ausverkaufs auch in den Wissenschaften, deutsche akademische Traditionen neu zu denken und bewährte Modelle in die Gegenwart hinein zu implementieren. Die historische Genese der Mainzer Theologie ist bereits hinreichend würdigend beschrieben¹. Hier geht es um eine rechtliche Einschätzung aus rechtsgeschichtlicher und gegenwartsbezogener Sicht, denn Recht und Rechtsanwendung sind stets dynamisch und in den Kontext der Zeit hinein zu lesen. Das gilt sowohl für die kirchenrechtlichen als auch für die staatskirchenrechtlichen Normen, die die Mainzer Theologie betreffen. Aus universalkirchlicher kanonistischer Perspektive sind historisch die einschlägigen Canones des Codex Iuris Canonici von 1917(= CIC/1917) und die Apostolische Konstitution „Deus Scientiarum Dominus“ von 1931 (= DSD)² heranzuziehen. Letztere erstrebte bereits eine Reform des Studiums der Theologie an den kirchlichen Fakultäten vor allem, weil der CIC/1917 in den cc. 1352–1371 ganz überwiegend auf eine Ausbildung der Alumnen in kleinen und großen Seminaren abstellte, wie dies die Trienter Reform zur Verbesserung der Ausbildung der Kleriker gefordert und mit der Zeit auch durchgesetzt hatte. Diese Rechtsnormen waren nach dem Untergang der alten Mainzer Universität in den Wirren der französischen Revolution 1798³ für die Ausbildung der Seminaristen an der theologischen Fakultät des Mainzer Priesterseminars bindend⁴. Mit Blick auf die Translation der Fakultät des Priesterseminars an die Universität spricht nichts dagegen, dem Bischof von Mainz die entsprechenden Kompetenzen zuzusprechen, zumal diese bereits nach Maßgabe

¹ Vgl. oben BERGER, Anfänge, S. 33; BAGINSKI/SPRINGER, Bedeutung der katholischen Kirche.

² DSD, S. 242.

³ Das Dekret zur formalen Aufhebung der kurfürstlichen Universität datiert vom 28.04.1789.

⁴ Vgl. BRÜCK, Mainzer Theologische Fakultät, S. 95–101.

des c. 334 § 1 CIC/1917 Ausdruck seiner ordentlichen Hirtengewalt über seine Diözese gewesen sind. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass das universale Kirchenrecht förmlich die Zuständigkeit für die Errichtung von theologischen Fakultäten dem Apostolischen Stuhl zugeschrieben hatte (c. 1376 § 1 CIC/1917⁵). Dem Wortlaut der Norm folgend, handelt es sich um eine Reservationsnorm. D.h., der Gesetzgeber selbst geht davon aus, dass es eigentlich hinsichtlich der Errichtung von theologischen Hochschulen und Fakultäten eine aus dem Bischofsamt herkommende Kompetenz der Ortsbischöfe gibt. Lediglich aus disziplinären Gründen der Einheitlichkeit der Theologenausbildung, wie sie das Trienter Konzil gefordert und durchgesetzt hatte, kann die in c. 1376 § 1 CIC/1917 enthaltene Reservationsklausel verstanden werden. Da es sich bei dieser Norm um einen rechtsbeschränkenden Canon handelt, unterliegt er gem. c. 19 CIC/1917 einer strikten Auslegung. Auch wenn die ältere kommentierende Literatur zur Errichtung der Mainzer Fakultät die Regeln des c. 19 CIC/1917 nicht angewandt hat, hält sie im Ergebnis an der initialen Kompetenz des Ortsbischofs zur Errichtung der Fakultät fest⁶. Die Frage ist aber im Lichte des c. 19 CIC/1917 und des Wortlauts von Art. 1 der Vereinbarung vom 15./17. April 1946, ob hier überhaupt eine förmliche Errichtung, d.h. Neugründung der theologischen Fakultät, erfolgte und nicht vielmehr eine Translation der bestehenden Fakultät der „Philosophisch-Theologischen Lehranstalt“ des Priesterseminars an die wiederbegründete Universität. Art. 1 spricht den juristisch zu wertenden Sachverhalt wie folgt an: *„An Stelle der Philosophisch-Theologischen Lehranstalt (...) wird an der wiedereröffneten Universität Mainz die ehemalige katholisch-theologische Fakultät unter Zustimmung des Bischofs von Mainz wieder eröffnet.“* Art. 1 stellt somit einen Bezug zur alten kurfürstlichen Universität her. Deren theologische Fakultät war in ihrer Funktion und Ausrichtung nicht ausschließlich auf die Ausbildung des Klerus beschränkt, sondern leistete einen gesamtgesellschaftlichen bedeutsamen Beitrag zur Hebung von Wissenschaft und Kultur im katholischen Kurstaat. In der Konzeption der Universität als „studium generale“ war – dem Bildungsideal der Zeit folgend – die theologische Fakultät für Orientierung in Fragen des Glaubens und der Sitte zuständig. Die Vertragsparteien sprechen hier also von einem Anknüpfen an die ursprüngliche Ordnung und deren Fortführung, allerdings in einem neuen staatskirchenrechtlichen Gewand. Denn sowohl die Fakultät im Priesterseminar als auch die alte Mainzer Universität waren unstreitig kirchliche Einrichtungen, während die Johannes Guten-

⁵ CIC 1917, Can. 1376, § 1. „Die kanonische Errichtung katholischer Universitäten oder Fakultäten ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten.“ § 2. „Katholische Universitäten oder Fakultäten, auch jene, die irgendeiner Religiosengemeinschaft anvertraut sind, müssen eigene Statuten haben, die vom Apostolischen Stuhl approbiert sind.“ (eigene Übersetzung)

⁶ Vgl. MAY, Entstehung und Rechtscharakter; DERS., Verhältnis.

berg-Universität die universitäre Tradition jetzt als staatliche Universität fortführt. Für diese Lesart spricht, dass sich Staat und Kirche in allen Gesprächen um die Wiederbegründung der Universität in Mainz in die Rechtstradition stellen wollten. Das war auch möglich, weil zwar die Universität hinsichtlich des Lehr- und Forschungsbetriebs untergegangen war, was aber nicht für die gesamte rechtliche Körperschaft gegolten hat. Sie lebte über die Irrungen und Wirrungen der Geschichte unter anderem⁷ in der Gestalt des Mainzer Universitätsfonds fort⁸. An dieser Stelle konnte die Universität insgesamt anknüpfen und zu Recht 1946 von einer Wiederbegründung sprechen. Bezüglich der Theologenausbildung stellt sich das Anknüpfen an diese Tradition nicht so glatt dar. Aus diesem Grund verweist die Vereinbarung von 1946 schlüssig auf die Rechtsgrundlagen zur Errichtung der theologischen Lehranstalt von 1887⁹, die Bischof von Ketteler Handstreich, die Theologenausbildung von Gießen nach Mainz zurückzuholen, „nostrifiziert“. Demnach handelt es sich also auch bei der theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität um eine Einrichtung, die sich in der geistigen und kulturellen Nachfolge vorheriger Lehr- und Forschungsrichtungen¹⁰ sieht, die ihrerseits an die Tradition der theologischen Fakultät der Mainzer kurfürstlichen Universität anknüpfen¹¹.

⁷ Die medizinische Fakultät blieb in Teilen zunächst auch noch bestehen, vgl. Franz DUMONT, *Französisches Intermezzo*. – Die theologische Fakultät übersiedelte nach Aschaffenburg, wo sie noch bis zur Gründung einer neuen bayerischen Universität 1818 fortbestand.

⁸ Vgl. zur Geschichte des Universitätsfonds die von der Stiftung Mainzer Universitätsfonds herausgegebene Festschrift.

⁹ Gesetz über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen betreffend vom 5. Juli 1887, S. 129 (siehe Internetquellen).

¹⁰ Bischof v. Ketteler hatte die Eröffnung der theologischen Lehranstalt am Mainzer Priesterseminar unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verordnung vom 30. Jan. 1830 vollzogen, allerdings ohne dafür die landesherrliche Genehmigung abzuwarten. Er griff hierfür auf die theologische Lehranstalt zurück, die bereits unter Bischof Joseph Ludwig Colmar 1805 – allerdings unter anderen staatskirchenrechtlichen Voraussetzungen im französischen Bistum Mayence (Französisches Konkordat von 1802) – eröffnet worden war. – Nach dem Kulturkampf war es mit dem genannten Gesetz nun zur einer formalen Anerkennung der theologischen Lehranstalt am Mainzer Priesterseminar durch die großherzogliche Regierung gekommen, vgl. FISCHER-WOLLPERT, *Wiedereröffnung*, S. 47–48.

¹¹ Wenngleich man kann aufgrund der historischen Ereignisse gut begründet die Ansicht vertreten, dass die theologischen Lehranstalten am Mainzer Priesterseminar eine „Geistesbrücke“ (L. Lenhart) zur alten kurfürstlichen Universität darstellen, so stehen sie doch nicht in deren Rechtsnachfolge. Die theologische Fakultät der kurfürstlichen Universität floh nach Aschaffenburg, wo sie noch bis 1818 bestand. Aus ihr waren u.a. die Domkapitulare A. Gresser, K. Grimm u. M. Schnetter hervorgegangen, die schließlich Bischof v. Ketteler wählten. – Gleichwohl kann die Theologenschule am Mainzer Priesterseminar als Kontinuitätsträger für die wissenschaftliche Ausbildung von Priestern der Mainzer Kirche – durch die Zeiten des Großherzogtums Hessen und des Volksstaates Hessen hindurch – angesehen werden.

Mit der päpstlichen Anerkennung des von Diether von Isenburg beantragten Studium generale im Jahre 1476 konnte die Universität am 1.10.1477 feierlich eröffnet werden und den Lehrbetrieb in Theologie, Jus (kanonisches und weltliches Recht), Medizin und Artistik (heute Philosophie) aufnehmen¹². Die theologische Fakultät gehörte von Beginn an dazu. Jakob Welder, der erste Rektor der Universität war 1482/1483 ihr Dekan.

a) Kanonistische Erwägungen zu den lehrrechtlichen Bestimmungen der katholischen Kirche Angesichts dieser rechtshistorischen Fakten, lässt sich die Frage aufwerfen, ob der Apostolische Stuhl hinsichtlich der Frage der Wiedereröffnung überhaupt die kanonische *auctoritas competens* gewesen ist, für die er sich selbst ausgewiesen hatte. Zweifellos wäre es inopportun und kontraproduktiv gewesen, diese Streitfrage 1946 mit Rom klären zu wollen. Nach 70 Jahren, erscheint jedoch ein kritischer Hinweis nicht mehr als fakultätsgefährdend. Mit Blick auf die Verhandlungsdokumente, die zwischen Mainz und Rom ausgetauscht wurden, zeigt sich aufseiten von Bischof Prof. Dr. Albert Stohr jedoch ein deutliches Selbstbewusstsein und eine konsequente Verhandlungsführung, die darauf hindeuten könnten, dass er selbst vielleicht von der begrenzten Zuständigkeit Roms überzeugt gewesen sein könnte. Dem steht nicht entgegen, dass sein primäres Handlungsmotiv vielleicht darin bestanden haben könnte, die Gunst der Stunde im nachkriegsverwüsteten Deutschland zu nutzen und den Aufbau einer Zivilgesellschaft mit einem breiten Auftrag der Theologie an der Universität zu fördern. Insofern steht durchaus infrage, ob die Interpretation des früheren Mainzer Kirchenrechtlers Georg May wirklich überzeugt, wonach die alleinige Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls in der Mainzer Angelegenheit apriorisch festzuhalten gewesen sei¹³. Ebenso steht infrage, wie die von dem geschätzten Kollegen vertretene Notwendigkeit der kurial geforderten Ergänzungen, die nach Ansicht von Bischof Stohr und der hier vertretenen Meinung eher als Regelungsdubletten aufgefasst werden können, normativ zu begründen sind. Gleichwohl erstarkten diese römischen Interventionen zur *Conditio sine qua non* für die Approbation der neuen Studienordnungen und der vor allem vom Bischof dringend gewünschten Promotionsordnung, damit Mainz gegenüber Münster und Freiburg aus der nicht nur vom Bischof so empfundenen Zweitklassigkeit der Theologie herauswachse. Es war also die normative Kraft des Faktischen, die den Bischof von Mainz zu klugen Einlenken bewogen, sich nach Abschluss der

¹² Vgl. JUST, *Alte Universität*; WEBER, *Tradition und Gegenwart*; BRÜCK, *Mainzer Theologische Fakultät*, S. 1. Brück nimmt an, dass die Fakultät mit zwei ausdrücklich benannten Professuren für die beiden Richtungen der spätscholastischen Theologie bereits 1477 bestanden hat. Es wird aber nicht klar, ob er tatsächlich eine Fakultät im rechtlichen Sinne gemeint hat.

¹³ Vgl. MAY, *Verhältnis*, S. 176–177.

Vereinbarung die Verhandlungskompetenz von Rom zusprechen zu lassen und die von dort ultimativ geforderten Ergänzungen in Nachverhandlungen mit dem Oberregierungspräsidenten zum integralen Gegenstand der Vereinbarung werden zu lassen. Rom forderte eine entsprechende Ergänzung der Vereinbarung. Sie erfolgte mit Datum vom 5. Oktober 1946 und enthielt ausdrücklich die Klauseln, dass erstens: die Wiedereröffnung der Katholisch-Theologischen Fakultät nach Maßgabe des kanonischen Rechts erfolge und zweitens: das Reichskonkordat von 1933 (= RK) [gemeint war Art. 19], die Apostolische Konstitution *Deus Scientiarum Dominus* und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen eingehalten würden, wie es auch das Schlussprotokoll zum Reichskonkordat an der entsprechenden Stelle festhalten¹⁴. Die Approbation der Vereinbarung erfolgte durch das Staatssekretariat mit Schreiben vom 5. Dezember 1946. Damit gehört die Mainzer Fakultät zu den ersten drei katholisch-theologischen Fakultäten, die im Nachkriegsdeutschland ihren Lehrbetrieb wieder aufnahmen.

Dass auch andere Menschen ein Interesse an theologischer Bildung haben könnten, hatten diese Normen noch nicht im Blick, lag doch selbst der schulische Religionsunterricht wenigstens für die höheren Schulen noch weitgehend in den Händen der Kleriker. Das II. Vatikanische Konzil hat sich mit der Erklärung über die christliche Erziehung „*Gravissimum Educationis*“ (= GE) auch dem kirchlichen Hochschulwesen generell und dem Studium der Katholischen Theologie in spezieller Weise zugewandt¹⁵. In der Mitte des 20. Jahrhunderts ging es hier, dem Diktum Johannes XXIII. vom *aggiornamento*, dem Heutigerwerden der Kirche insgesamt folgend, ebenfalls um eine Studienreform, die neben der Philosophie erstmals auch die modernen Humanwissenschaften in den *cursus theologicus* aufgenommen wissen wollte. Daher erwies sich die Apostolische Konstitution „*Deus scientiarum Dominus*“, die kirchlichen Grundnormen für die weltweite Theologenausbildung von 1931, nach den II. Vatikanischen Konzil als weitgehend überholt. Dennoch brauchte es bis 1979, also vier Jahre vor der Promulgation des bis heute geltenden CIC/1983, bis die Kongregation für das katholische Bildungswesen eine neue rechtliche Ordnung der Prinzipien der theologischen Studien und kirchlichen Universitäten bzw. Fakultäten auf den Weg gebracht hat. Diese Konstitution bildet bis heute zusammen mit dem CIC/1983 und den Spezialnormen für die besonderen deutschen Verhältnisse, die Rechtsgrundlage für den Betrieb und die Arbeitsweise Katholisch-Theologischer Fakultäten, seien sie von kirchlichen oder staatlichen Rechtsträgern getragen.

¹⁴ Vgl. LISTL, Konkordate und Kirchenverträge, S. 400. – UNTERBURGER, Lehramt der Theologen.

¹⁵ GE Abschnitt 10: Die Hochschulen, S. 737.

Als Spezialnormen sind die sog. „Ordinationes“ zur Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana*, ebenfalls von 1979, und das Akkomodationsdekret I von 1983¹⁶ heranzuziehen, die das universale kirchliche Lehrrecht auf die deutschen Verhältnisse anpassen.

An dieser Stelle ist der rechtliche Charakter der soeben angesprochenen Dokumente zu klären. Die Apostolische Konstitution *Deus Scientiarum Dominus* enthält die universalkirchlichen Grundnormen für die kirchlichen Universitäten und Fakultäten auf der Grundlage des 14 Jahre zuvor promulgierten *Codex Iuris Canonici*. Das Dokument enthält fünf Titel, welche die Bereiche: Allgemeine Normen, Personen und Leitung, Studienordnung, sowie die Verleihung der akademischen Grade detailliert regeln. Der Sache nach ist diese Apostolische Konstitution als eine universalkirchliche Gesetzgebung zu bezeichnen¹⁷. Hier wird näher geregelt, was der CIC/1917 selbst nicht enthält. Ohnehin zeigt eine Durchsicht der einschlägigen Bestimmungen, dass die cc. 1376–1380 das kirchliche Hochschulwesen nicht nur unvollkommen, sondern auch unsystematisch in munterem Durcheinander mit Aussagen über Elementar- und Mittelschulen grob umschrieben wird. Im Kontext der Wiederbegründung der Mainzer Universität und der Wiedererrichtung der theologischen Fakultät ist auf Art. 4 DSD¹⁸ zu verweisen, der das Errichtungsrecht der Heiligen Kongregation der Seminarien und Universitäten vorbehalten hat. Die Römische Studienkongregation beharrte 1946 auf der Rechtsauffassung, sich auch im Falle der Mainzer Wiederbegründung der Fakultät an der wiederbegründeten Universität die kanonische Errichtung vorzubehalten können¹⁹. Man kann das rechtlich auch anders bewerten, wenn man die Wiederbegründung der Mainzer theologischen Fakultät eher als eine Überführung und Erweiterung der bestehenden und längst approbierten Seminarfakultät versteht. Dagegen könnte eingewandt werden, dass die Universitätsfakultät einem staatlichen Rechtsträger zugeordnet sei, während die Seminarfakultät einem kirchlichen Rechtsträger unterstand. Das erscheint jedoch als ein sehr formales Argument, zumal 1946 fast der gesamte Lehrkörper²⁰ und die Studierenden der Seminarfakultät an die Universitätsfakultät überführt worden sind. Gleiches gilt für die Studien- und Prüfungsordnungen, des grundständigen Stu-

¹⁶ Kongregation für das katholische Bildungswesen, Akkomodationsdekret I.

¹⁷ Vgl. DEL RE, *Vatikanlexikon*, S. 430.

¹⁸ Art. 4 DSD: Die kanonische Errichtung und oberste Leitung jeder kirchlichen Universität und Fakultät, (...), ist der Heiligen Kongregation der Seminarien und Universitäten vorbehalten.

¹⁹ Vgl. BRAUN, Bischof Albert Stohr.

²⁰ Mit Ausnahme des Dozenten für Philosophie, Dr. phil. et theol. Georg Weingärtner (1876–1952), 1914–1945 Dozent für Philosophie, 1950 Eintritt in den Ruhestand, vgl. FISCHER-WOLLPERT/REINHARDT, *Lehranstalten*, S. 335.

diengangs. Neu hinzugekommen ist die Promotionsordnung. Für diesen Bereich ist es unstrittig, dass die römische Kongregation die in Art. 5 DSD²¹ reklamierten Rechte besitzt.

Die Erklärung des II. Vatikanischen Konzils, „Gravissimum Educationis“ vom 28. Oktober 1965²² befasst sich mit der christlichen Erziehung und widmet im Kontext dieses umfassenden Themas auch den kirchlichen Hochschulen und Fakultäten. Die theologischen Fakultäten erhalten vom Konzil den Auftrag theologische Forschung im Lichte der Offenbarung und der Erkenntnisse der Humanwissenschaften zu betreiben. Apologetik und Weltferne gehören der Vergangenheit an Art. 11 GE). Die Konzilserklärung rezipiert, was tatsächlich in der Mainzer Theologie schon seit 1946 praktiziert wird. Allerdings muss auch festgestellt werden, dass die Rechtsverbindlichkeit dieser Konzilserklärung hinsichtlich der lehrmäßigen und disziplinären Verbindlichkeit zusammen mit den anderen Declarationes des Konzils einen nachgeordneten Rang einnimmt. Rechtsverbindlichkeit wird man dem Dokument nicht zusprechen können. Es ist eine „wegweisende Klärung“²³. In der Sprache der Kanonistik wird man darin ein Dokument erkennen können, das die darin angesprochenen Sachverhalte und ihre konziliare Ausrichtung verbindlich bei der Interpretation zu berücksichtigen ist. Abweichungen sind möglich, aber begründungsbedürftig.

Die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana*²⁴ von 1979 und die diese näher ausgestaltenden Dokumente lösen die alten hochschulrechtlichen Bestimmungen auf der Grundlage der Erneuerungen der Konzilsbeschlüsse ab. Dabei ist die Apostolische Konstitution, deren Urheberschaft bei der Kongregation für das Bildungswesen gelegen hat, als eine „feierliche Festlegung“ zu verstehen, die weltweite Geltung für sich beansprucht²⁵. Gleichwohl handelt es sich um ein päpstliches Gesetz, da die Kurialbehörden Dienstleister des Papstes sind und bisweilen auch Apostolische Konstitutionen vorbereiten. Ferner hat sich Johannes Paul II. diese Konstitution zu eigen gemacht, sie selbst unterzeichnet und in *forma specifica* approbiert²⁶.

Die *Ordinationes*²⁷ zu *Sapientia Christiana* sind Ausführungsbestimmungen zur der geltenden Gesetzeslage, also nicht selbst Gesetz, sondern verbindliche Ausführungsbestimmungen. Art. 10 SapChr kündigt sie bereits an als Instrumente der ordnungsgemäßen Durchführung der

²¹ Art. 5 DSD: Die Satzungen zusammen mit der Studienordnung jeder Universität oder Fakultät bedürfen der Gutheißung der Heiligen Kongregation der Seminarien und Universitäten.

²² GE, S. 728–739.

²³ Vgl. GROTE, Dokumentenkunde, S. 51.

²⁴ Vgl. Johannes Paul II, Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana*.

²⁵ Vgl. GROTE, Dokumentenkunde, S. 73.

²⁶ Vgl. HERGHELEGIU, *Reservatio Papalis*, S. 69–70.

²⁷ Kongregation für das Katholische Bildungswesen, „*Ordinationes*“.

gesetzlichen Bestimmungen. Sie müssen verbindlich angewendet werden. Die ausführenden Organe haben keinen eigenen Interpretationsspielraum.

Schließlich ist auf das Akkomodationsdekret I²⁸ der Kongregation für das Bildungswesen hinzuweisen. Es ist für das kirchliche Hochschulrecht in Deutschland erforderlich, weil *Sapientia Christiana* mit den *Ordinationes* sich direkt und ausdrücklich nur an die kirchlichen Hochschulen und Fakultäten richtet. Formalrechtlich handelt es sich bei diesem Dekret um ein Gesetz im Sinne des c. 29 CIC/1983. Gem. Art. 115 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* über die Römische Kurie (1989)²⁹ kommt der Kongregation die Kompetenz zu, Normen für das katholische Schul- und Hochschulwesen festzusetzen. Sind also die theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten nicht die direkten Adressaten der Normen von *Sapientia Christiana* und den *Ordinationes*, weil sie als *Res mixta*³⁰ zwei Rechtskreisen zugehören, bedarf es anpassender Bestimmungen, die das weltliche und kirchliche Hochschulrecht harmonisieren. Das gilt insbesondere für die Verwaltung der Fakultäten, die rechtlichen Bestimmungen über die Lehrenden und die Studienordnungen, die den Normen für kanonische Abschlüsse zu entsprechen haben. Die rechtliche Qualität dieses Dekrets lässt sich als Kanonisierungsnorm für das geltende weltliche Recht definieren.

b) Staatskirchenrechtliche Vereinbarungen

Auf staatskirchenrechtlicher Seite ist die Vereinbarung des Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz und dem Bischof von Mainz³¹ die Grundlage für die Existenz der Katholisch-Theologischen Fakultät an der 1946 wiederbegründeten Universität Mainz³². Auch wenn es sich bei dieser Vereinbarung, mangels der staatlichen Souveränität Deutschlands 1946 nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag im engeren Sinne handelt³³, so handelt es sich doch um eine verbindliche, auf Dauer angelegte und nicht befristete staatskirchenrechtliche Vereinba-

²⁸ Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Akkomodationsdekret.

²⁹ Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus*.

³⁰ Die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten sind Teil der positiven Religionspflege des Staates zur Förderung und Pflege eines christlich geprägten Kulturbereichs. Vgl. VON CAMPENHAUSEN/DE WALL, Staatskirchenrecht, S. 219. Dabei handelt es sich um eine Wertentscheidung des Staates, die im Rahmen der religiösen Neutralität und Parität des Staates durchaus zulässig ist. Vgl. PULTE, Grundfragen, S. 63–75.

³¹ Vereinbarung des Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz und des Bischofs von Mainz über die Eröffnung der katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Mainz vom 15. April 1946, in: LISTL, Konkordate und Kirchenverträge, S. 397–400.

³² Vgl. ausführlich zur Entstehungsgeschichte der Fakultät und zur Mainzer Vereinbarung: MAY, Entstehung und Rechtscharakter.

³³ Ebenso das Rechtsgutachten von Ilona Riedel-Spangenberg zur Rechtslage des Fachbereichs im Archiv der Katholisch-Theologischen Fakultät.

nung auf Gegenseitigkeit. In der Kirchengeschichte sind Verträge eines Staates mit einem Bistum nicht ohne Vorbild. Allerdings haben diese in der Neuzeit ihren kirchenrechtsgeschichtlichen Ort zumeist in einer Epoche der Schwäche des Apostolischen Stuhls³⁴. Anders verhielt es sich 1946. Hier war es die römische Administration, welche in Kontinuität nach dem 2. Weltkrieg als universaler Vertragspartner zur Verfügung stand. Nur lag es schon damals nicht im Interesse der vatikanischen Administration den weitreichenden Freiheiten deutscher Theologie an staatlichen Universitäten, die man bisweilen auch als „Staatstheologie“ verunglimpfte, weiteren Raum zu geben. So wundert es auch nicht, dass die Bildungskongregation eigentlich die Errichtung der universitären Fakultät in den Räumen des Priesterseminars und nicht auf dem Campus wünschte. Bischof Stohr wandte dazu zu recht und mit einer bis heute anzuerkennenden Weitsicht an, dass eine Lokalisierung jenseits des Campus der ökumenischen und interdisziplinären Ausrichtung der Theologie entgegenstehen würde³⁵.

Man kann es als einen gewissen Mangel in der vertraglichen Konzeption ansehen, dass es an einer, im Bereich von Staat und Kirche für solche Vereinbarungen üblichen Freundschaftsklausel fehlt. Dieser Mangel wird nur zum Teil durch die Rückfallklausel des Art. 9 aufgefangen. Die Vereinbarung knüpft ihrem Wortlaut nach an die früheren staatskirchenrechtlichen Normen im Land Hessen von 1887³⁶ und dem Reichskonkordat an. Insofern besteht hier seitens der Vertragsschließenden die Absicht Rechtskontinuität im Rahmen des seinerzeit rechtlich Möglichen zu zeigen. Das bekräftigt die Ergänzung zur Vereinbarung vom 15./17. April 1946 nachdrücklich: *„Die Vereinbarung erfolgt im Sinne des Reichskonkordats unter besonderer Berücksichtigung der Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Schlußprotokoll zum Reichskonkordat zu Art. 19, Per. II)“*³⁷. Gerade die Tatsache, dass nur allgemein auf das Reichskonkordat Bezug genommen wird, deutet darauf hin, dass es hinsichtlich der Übernahme der Seminarfakultät um Art. 20 RK und hinsichtlich der neuen Fakultät zumindest in Satz 2 des Art. 19 RK um eine Regelung geht, die die Mainzer Fakultät der Sache nach den in Art. 19 S. 1 RK garantierten kirchlichen akademischen Ausbildungseinrichtungen gleichstellt.

2. Die Gegenwart

³⁴ Vgl. MAY, Entstehung und Rechtscharakter, S. 23–33.

³⁵ Vgl. MAY, Entstehung und Rechtscharakter, S. 20–21.

³⁶ Vgl. Gesetz über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen betreffend vom 5. Juli 1887 (siehe Internetquellen).

³⁷ Siehe die Dokumentation in diesem Band.

Die kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Fundamente der Katholisch-Theologischen Fakultät gilt es an dieser Stelle nicht nur zu interpretieren und zu gewichten, sondern auch auf ihre rechtliche Dynamik in das 21. Jahrhundert hinein zu betrachten, das – für die Gründungsväter nach dem 2. Weltkrieg nicht vorstellbar – durch einen erheblichen Säkularisierungsschub gekennzeichnet ist. Es sind aber auch die innerkirchlichen Krisen, der Verdunstung des gelebten Glaubens und des beachtlichen Rückgangs der Interessenten für die klassischen kirchlichen Berufe, sowie die Herausforderungen für den konfessionellen Religionsunterricht, die es erfordern die 70 Jahre alten Vereinbarungen mit dem Leben der Gegenwart zu erfüllen. Das berührt zuerst die Frage nach dem Selbstverständnis der Theologie an staatlichen Universitäten. Kommt es wirklich vor allem darauf an, dass Fakultäten der Priesterausbildung oder erweitert der Ausbildung pastoraler Dienste dienen? Zu Recht wird man einwenden dürfen, dass der wissenschaftliche Auftrag der Lehre nur rund 50% der Beschäftigung des wissenschaftlichen Personals einer universitären Einrichtung ausmacht³⁸. Daher kann die Zahl der Studierenden, die das Vollstudium Theologie als Seminaristen oder Ordensscholastiker absolvieren nicht die einzige Kennziffer für die Berechtigung einer Fakultät sein³⁹. Wenn es richtig ist, dass wie es das Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz fordert, die wissenschaftliche Forschung den gleichen prozentualen Rang wie die Lehre einnehmen soll, dann kommt es für die Begründung der Sinnhaftigkeit einer Fakultät auch auf die Forschungsleistungen an, die dort von den Professorinnen und Professoren und ihren Mitarbeitenden erbracht werden. Das wird man auch für die Mainzer Fakultät vorbringen müssen. Zwar garantiert Art. 20 RK den Kirchen das Recht, „zur Ausbildung des Klerus philosophische und theologische Lehranstalten zu errichten“ und zu betreiben. Mit der Translation der Fakultät des Mainzer Priesterseminars an die Johannes Gutenberg-Universität wird insofern Rechtskontinuität gewahrt. Jedoch wird man nicht umhin kommen, die akademischen Funktionen einer theologischen Fakultät an einer staatlichen Universität, nicht auf den Wortlaut von Art. 20 RK zu reduzieren. Die Aufgaben dieser Fakultäten sind weitaus komplexer als jene der Seminarfakultät.

Dem Gedanken der Öffnung der Theologie in die Welt hinein, war schon die Denkschrift von August Raetz vom 17. April 1945 verpflichtet, der die Öffnung der Fakultät des Priestersemi-

³⁸ Das ergibt sich aus der Gleichrangigkeit der Abschnitte 1 (Forschung) und 2 (Studium und Lehre) im Landeshochschulgesetz (siehe Internetquellen).

³⁹ Dieses Kriterium wurde in den 1990er Jahren vom Bayerischen Landesrechnungshof in die Diskussion um den Fortbestand von drei bayerischen Fakultäten (Augsburg, Bamberg, Passau) in die Diskussion eingebracht und ist gegenwärtig hinsichtlich des Status der Fakultät an der Ruhr-Universität Bochum noch nicht abgeschlossen.

nars für Außenstehende erstrebte. Zugleich wurde es auch von der Bistumsleitung als misslich empfunden, dass die wissenschaftliche Weiterqualifikation nach dem Examen Introitus an staatlichen Fakultäten mit Promotionsrecht oder päpstlichen Universitäten zu erfolgen hatte⁴⁰. Insofern folgt auch Bischof Stohr der Idee dieses Memorandums und trennte die wissenschaftliche von der geistlichen Ausbildung bereits mit einem bischöflichen Erlass vom 17. Dezember 1945⁴¹. Dieser Erlass kann als eine verwaltungsrechtliche Voraussetzung für die Translation der Seminarfakultät an die Universität angesehen werden. Bemerkenswert an der Entscheidung des Bischofs von Mainz ist jedenfalls, dass die Funktion der akademischen Bildung schon in der Seminarfakultät nicht mehr ausschließlich in der Priesterausbildung gesehen, sondern zunehmend als eine gesellschaftliche Aufgabe begriffen wurde. Diese Doppelfunktionalität ist von Anfang an Kennzeichen der Fakultät an der Universität geworden.

a) Die Mainzer Konkordatsprofessuren

Dafür spricht auch, dass von der Gründung an, die Katholisch-Theologische Fakultät in einen ökumenischen Dialog mit der neu zu schaffenden Evangelisch-Theologischen Fakultät treten sollte. Zudem war es der erklärte Wille der Vertragsparteien von 1946, dass zwei sog. Konkordatslehrstühle außerhalb der Fakultät errichtet werden sollten, die von einer katholischen Position herkommend, in den Dialog mit den anderen Wissenschaften treten. Daher wurde 1946 vereinbart in der Philosophischen Fakultät einen Lehrstuhl für (scholastische) Philosophie und einen für Geschichte zu errichten, deren erster Lehr-Zweck die Ausbildung der Studierenden der Katholischen Theologie war und ist⁴². Die klare Zuordnung dieser Lehrstühle, zumindest aber jenes für Philosophie, zur Interdisziplinarität in der Forschung dokumentiert das Sitzungsprotokoll des Professoriums der Seminarfakultät vom 22. Januar 1946. In dieser Sitzung ging es um den Stand der Diskussion in der Frage der Übernahme der Seminarfakultät an die Universität. Dort heißt es: *„3. Die philosophische Professur soll in die philosophische Fakultät eingegliedert werden, um ihr einen größeren Einfluß [sic!] zu sichern. Bei der Besetzung des philosophischen Lehrstuhls sollen die Bestimmungen des badischen Konkor-*

⁴⁰ Vgl. oben BERGER, Anfänge, S. 34.

⁴¹ Vgl. BERGER, Anfänge, S. 35; MAYER, Vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis heute, S. 55.

⁴² Vgl. Art. 4 der Vereinbarung von 1946 in LISTL, Konkordate und Kirchenverträge: „Die zur wissenschaftlichen Ausbildung der katholischen Theologie-Studierenden notwendigen beiden Lehrstühle in der Philosophischen Fakultät (je ein Lehrstuhl für scholastische Philosophie und für Geschichte) sind mit Persönlichkeiten zu besetzen, die nach dem Urteil des Bischofs (bzw. Bistumsverwesers) für eine einwandfreie Ausbildung der Theologie-Studierenden geeignet sind.“

*dats (Art. 10 und Schlußprotokoll zu Art. 9) angezogen werden*⁴³. Die Entscheidung von 1946 war sehr weitsichtig. Sie verweist auf die Interdisziplinarität der Theologie in der Universitas studiorum, wie sie nicht nur nach dem Humboldt'schen Bildungsideal gewünscht, sondern in einer wissenschaftlich-akademisch hoch spezialisierten und diversifizierten Wissenschaftsgesellschaft sinnvoll und erforderlich ist. Dazu stellte die katholische Theologie sich mit zwei Beinen in die philosophische Fakultät⁴⁴.

Am akademischen Kernauftrag dieser beiden Lehrstühle hat sich, bei allen hochschulorganisatorischen und fakultätsbezogenen Veränderungen über die zurückliegenden 70 Jahre hinweg, jedoch nichts geändert⁴⁵. Es geht hier nach wie vor um die zeitgemäße Erfüllung des Lehrauftrages für die Studierenden der katholischen Theologie und den Wissenschaftsdiskurs auf dem Fundament katholischer Wertbindung. Für den ersten Aspekt ist besonders auf die „Ordinationes“ zu „Sapientia Christiana“ zu verweisen, wonach es die Aufgabe der Lehre der Philosophie ist, die *„für das Studium der Theologie erforderlichen philosophischen Fächer, also vor allem die systematische Philosophie in ihren wichtigsten Teilen und in ihrer Entwick-*

⁴³ Vgl. oben BERGER, Anfänge, S.64-67.

⁴⁴ Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Rektoratsrede „Völkergemeinschaft und Universität“ von August Reatz im Jahre 1947, S. 10–17.

⁴⁵ Die Bezeichnung der Professur lautete bis 2008: *„Professur für das Fach Philosophie, insbesondere Scholastische Philosophie im Fachbereich 05: Philosophie und Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“*. Die Neuumschreibung der Arbeitsbereiche am Philosophischen Seminar der JGU im Jahr 2008, hat jedoch auf diesen staatskirchenvertraglichen Rahmen kaum Rücksicht genommen, indem der Arbeitsbereich neu als *„Philosophie des Mittelalters und ihre Wirkungsgeschichte“* festgelegt wurde. Der Bischof von Mainz hat dieser Neuumschreibung schriftlich widersprochen. Das blieb jedoch ohne Wirkung. Mit Blick auf die Rechtspflicht der Professur, die wissenschaftliche Ausbildung der Theologie-Studierenden durchzuführen, hat sich jedoch nichts geändert. Was die Inhalte betrifft, ist hier auf Art. 72 a), der von einer *„soliden philosophischen Grundlage“* spricht und auf Art. 68 SapChr. zu verweisen, der das näher und dennoch zukunfts offen konkretisiert: *„§ 1. Die geoffenbarte Wahrheit muss auch in Verbindung mit den wissenschaftlichen Ergebnissen der voranschreitenden Zeit betrachtet werden, damit man klar erkennt, »wie der Glaube und die Vernunft sich in der einen Wahrheit begegnen«; ferner soll sie in einer Weise dargelegt werden, wie sie, ohne den Wahrheitsgehalt zu verändern, dem Wesen und der Eigenart einer jeden Kultur entspricht, wobei besonders die Philosophie und Weisheit der Völker Beachtung finden muss; es ist jedoch jede Form von Synkretismus und falschem Partikularismus auszuschließen.*

§ 2. Es sollen mit Sorgfalt die positiven Werte, die in den verschiedenen Philosophien und Kulturen enthalten sind, ausfindig gemacht und kritisch aufgenommen werden; Systeme und Methoden jedoch, die mit dem christlichen Glauben unvereinbar sind, dürfen nicht übernommen werden.“ Aufgrund dieser Rechtslage muss kritisch diskutiert werden, ob die neu gewählte Umschreibung der Arbeitsbereiche dieser Professur noch den kanonischen Anforderungen genügt. Bei der zukünftigen Neuausschreibung der Professur muss der Bischof von Mainz seine berechtigten Interessen wegen der zwingenden Ausbildungsanforderungen durchsetzen.

lung“ zu entfalten⁴⁶. In der alltäglichen Hochschulverwaltungswirklichkeit stellt sich im Lichte der inneruniversitären Entwicklungs- und Profilierungsprozesse immer wieder die Frage nach der richtigen Gewichtung der Zuordnung der unterschiedlichen Lehrverpflichtungsanteile vor allem der philosophischen Konkordatsprofessur. Dabei ist es sicherlich zutreffend, heute nicht mehr die scholastische Philosophie für die Theologenausbildung zu verlangen. In diesem Sinne ist das Staatskirchenvertragsrecht dynamisch und entwicklungs offen zu verstehen. Allerdings handelt es sich dabei auch wiederum um eine, an die Verträge gebundene Offenheit. Auf der Grundlage des Vertrages von 1946 und der ergänzenden Vereinbarung aus demselben Jahr wird man aus rechtlicher Perspektive fordern müssen, dass sich eine vertragsgemäße Weiterentwicklung nach den heute geltenden kirchlichen Vorschriften, also nach Art. 68 SapChr. und Art. 51 OrdSapChr. zu richten hat. Inwiefern die Neuausrichtung des betreffenden Lehrstuhls zu Beginn des 21. Jahrhunderts, diesen Anforderungen inhaltlich gerecht wird, kann hier nicht diskutiert werden.

b) Mainzer Vereinbarung – Bleibendes im Wandel

Im Zuge der geschichtlichen Entwicklung der Fakultät könnte die Frage aufgeworfen werden, wie weit staatskirchenrechtlich belastungsfähig nach 70 Jahren die Bestimmungen der Mainzer Vereinbarung eigentlich unter den gewandelten gesellschaftlichen und religionssoziologischen Rahmenbedingungen sind, denn die Gestalt der Fakultät hat sich seit 1946 deutlich verändert. Selbstverständlich gilt im Staatskirchenrecht, ebenso wie in jedem Vertragsrecht der Grundsatz der Vertragstreue. Diese reicht jedoch nur soweit, als man davon ausgehen kann, dass die Substanz des einmal Konsentierten nicht infrage gestellt worden ist. Von dieser Grundannahme muss man hinsichtlich der immer wieder neu gefundenen Lösungen um hochschulstrukturelle Fragen, die Theologie betreffend, ausgehen. Weder die Universität, noch das Land, noch das Bistum hatten in den zurückliegenden 70 Jahren auch nur den Anschein erweckt, die Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität infrage zu stellen.

Die eben angesprochenen Veränderungen sind nicht nur der Tatsache geschuldet, dass sich im Laufe der Jahrzehnte die Schwerpunktsetzung der auszubildenden Studierenden von den pastoralen Berufen weg und zu den Lehrberufen sowie nicht primär kirchlichen Berufen hin entwickelt hat, sondern auch strukturellen, hochschulpolitischen Veränderungen, welche die Verantwortlichkeiten für die Fächer neu zugeschrieben und nach den 1968er Jahren die Uni-

⁴⁶ Kongregation für das katholische Bildungswesen, „Ordinationes“.

versitätsstruktur insgesamt deutlich verändert haben. Ein Vergleich zwischen 1946 und 2017 veranschaulicht diese Dynamik.

Disziplinen der Mainzer Fakultät 1946 und heute

	1946	2017
1	Altes Testament	Altes Testament
2	Neues Testament	Neues Testament
3	Kirchengeschichte und Patrologie	(seit 1968) Alte Kirchengeschichte und Patrologie
		1964 (nach Beschluss des Landtags) Zweiter Lehrstuhl für Kirchengeschichte (seit 1969) Mittlere und Neuere Kirchengeschichte – religiöse Volkskunde
4	Christliche Archäologie und Kunstgeschichte (wird nicht besetzt, sondern 1956 umgewidmet (Dogmatik II))	(Dogmatik mit besonderer Berücksichtigung der theologischen Propädeutik)
5	Dogmatik und Dogmengeschichte (ab 1956 Dogmatik I)	Dogmatik I von 1984 bis 2006 als Professur für Abendländische Religionsgeschichte am Fachbereich 07 Geschichtswissenschaft (wegen des Ausscheidens von Prof. Dr. Arno Schilson aus dem Priesteramt) Als Ersatz wurde seitens der Universität 1995 bis 1999 zunächst eine C3-Professur für Dogmatik und Dogmengeschichte bewilligt. 2005 wurde die Professur zur Absicherung der Professuren für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte und Religionspädagogik bestimmt
6	Apologetik und Religionswissenschaft	Fundamentaltheologie und Religionswissenschaft
7	Moraltheologie	Moraltheologie
8	Christliche Anthropologie und	Christliche Anthropologie und

	Sozialethik	Sozialethik
9	Kirchenrecht	Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht
10	Praktische Theologie (1946-1972) 1960 mit Adolf Adam besetzt,	Aufteilung in folgende Bereiche: (seit 1972) Pastoraltheologie (Mainzer Stiftungsprofessur)
11	der die Professur bis 1977 innehatte, wobei es 1972 zur	(seit 1972) Religionspädagogik, Katechetik und Fachdidaktik Religion,
12	Aufteilung in drei Bereiche kam	(seit 1977/78) Liturgiewissenschaft und Homiletik
Ausgelagerte (Nihil obstat-) Professuren gem. Art. 4 Bistumsvertrag		
A	Geschichte (Philosophische Fakultät)	Arbeitsbereich Mittelalterliche Geschichte (Historisches Seminar, FB 07) – keine Lehrverpflichtungen in der Theologie
B	Scholastische Philosophie (Philosophische Fakultät)	Arbeitsbereich Philosophie des Mittelalters und ihre Wirkungsgeschichte (Philosophisches Seminar, FB 05)

Bereits 1946 wurde bei den Erstbesetzungen der Lehrstühle klar, dass sich die Ausbildungserfordernisse im Vollstudium Theologie anders darstellten, als man das noch in den Verhandlungen im Blick hatte. So zeigte sich sehr bald, dass das gesamte, in der Dogmatik zu leistende Lehrdeputat von einem Professor allein nicht zu leisten gewesen ist. So verzichtete man auf die Christliche Archäologie und wandelte diese Professur von Anfang an in eine für dogmatische Propädeutik um. Als herausragendes Beispiel für die konsensuale Weiterentwicklung des Vertrages von 1946 kann der Vertrag von Bistum und Bundesland aus dem Jahr 1971 herangezogen werden, in dem die Errichtung des Lehrstuhls für Pastoraltheologie als Stiftungslehrstuhl des Bistums Mainz rechtlich gefasst wird. Diese Einigung steht in engem Zusammenhang mit der Ausdifferenzierung der Praktischen Theologie. 1971/72 kam es zu einer Ausdifferenzierung und Aufteilung: a) Errichtung der Stiftungsprofessur für Pastoraltheologie, b) Errichtung der Professur für Religionspädagogik. Adolf Adam, der seit 1960 die Professur für Praktische Theologie innehatte, blieb bis zu seiner Emeritierung 1977 Professor für Praktische Theologie, dann erfolgte die Umbenennung der Professur zu Liturgie-

wissenschaft und Homiletik. Dabei ging nach der hier vertretenen Ansicht die staatskirchenrechtliche Absicherung vom Lehrstuhl für Praktische Theologie erst 1971 auf den für Liturgiewissenschaft und Homiletik über, weil das Bistum Mainz für das Fach Pastoraltheologie, Pastoralsoziologie und-psychologie 1971 eine Stiftungsprofessur schuf⁴⁷. Der Vertrag selbst erwähnt diesen Rechtsübergang allerdings nicht. Er ergibt sich lediglich ex natura rei.

Für Forschung und Lehre ergaben sich einschneidende Veränderungen im Fachgebiet Dogmatik. Aus persönlichen Gründen von Prof. Dr. Arno Schilson wurde es 1984 erforderlich, die Professur für Dogmatik und Dogmengeschichte als religionswissenschaftliche Professur aus der Fakultät auszugliedern. Diese Umstellung führte letzten Endes für die Fakultät zum Verlust der Möglichkeit, diese Dogmatikprofessur zu besetzen, die auch nach dem frühen Tod von Arno Schilson am 29. März 2005 nicht wieder für die Dogmatik zurückgewonnen werden konnte. 1995 übernahm Prof. Dr. Bardo Weiß bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand eine C3-Professur für Dogmatik und Dogmengeschichte, die vorübergehend zur Sicherung des Lehrangebots eingerichtet worden war. Hinsichtlich der staatskirchenrechtlichen Absicherung der in den 1960er Jahren neu errichteten Professur für Mittlere und Neue Kirchengeschichte und Religiöse Volkskunde, sowie der Professur für Religionspädagogik, Katechetik und Fachdidaktik Religion ist auf einen Notenwechsel zwischen dem Bischof von Mainz und dem rheinland-pfälzischen Kultusminister aus dem Jahr 2006 zu verweisen. Darin wird zum Ausdruck gebracht, dass diese beiden neueren Professuren durch die Rückführung der Professur für Abendländische Religionsgeschichte vom Fachbereich 07 an die Katholisch-Theologische Fakultät, die dort allerdings nicht wieder besetzt wird, abgesichert werden⁴⁸.

Diese ergänzenden Vereinbarungen zum Vertrag von 1946 stellen fest, dass die 12 bestehenden Professuren an der Katholisch-Theologischen Fakultät staatskirchenvertragsrechtlich ebenso abgesichert sind, wie die an das Philosophische Seminar ausgelagerte Professur für Philosophie.

Außerdem ist auch die Rechtspraxis nicht zu unterschlagen, die bisweilen ein deutliches Abweichen von den vertraglichen Vereinbarungen gebracht hat, wie z.B. der Verzicht des Bischofs auf seine Mitwirkung bei der Besetzung der Konkordatsprofessur im Fach Geschich-

⁴⁷ Vgl. Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Diözese Mainz über die Errichtung eines Lehrstuhls für Allgemeine Pastoraltheologie, Pastoralsoziologie und -psychologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz, in: LISTL, Konkordate und Kirchenverträge, S. 434–436.

⁴⁸ Archiv des Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät.

te⁴⁹. Dieser Verzicht war staatskirchenrechtlich überfällig, weil die Theologie auf die Lehrleistungen dieses Lehrstuhls schon seit der Gründung der Universität nicht rekuriert hatte und man ab 1964 zwei Professuren für Kirchengeschichte etablieren konnte. Das machte unter dem Aspekt der Sicherstellung der Lehre die Verankerung einer Professur für Geschichte, mit dem Schwerpunkt Kirchen- und Regionalgeschichte in der Philosophischen Fakultät entbehrlich. Im Gegenzug muss man aber auch festhalten, dass seit diesem Verzicht die staatskirchenrechtliche Bestandssicherung der Professur weggefallen ist. Anders ist dieser Punkt für die Philosophie zu bewerten. Hier besteht die staatskirchenrechtliche Bestandssicherung fort, weil die Professur, unabhängig von der konkreten Bezeichnung, erstrangig der Theologenausbildung dient. Aufgrund dieser Tatsache wäre auch bei einer zukünftigen Ausschreibung der Professur zur Wiederbesetzung darauf zu achten, dass in der Ausschreibung die Belange der Theologie nach Maßgabe der oben beschriebenen kirchenrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

c) Ein Fachbereich mit zwei Fakultäten

Die derzeitige Struktur des Fachbereichs 01 Katholische und Evangelische Theologie mit ihren zwei rechtlich selbständigen Fakultäten existiert seit der Neustrukturierung der Fachbereichsgliederung der Johannes Gutenberg Universität zum Sommersemester 2005. Sie ist Resultat des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (in Kraft getreten am: 1. September 2003), das u.a. nach Maßgabe von § 85 Abs. 2 HochSchG die Vereinfachung und Reduktion der bestehenden Fachbereiche intendierte. In diesem Zusammenhang entstand die Idee, für die beiden Theologien einen Fachbereich mit zwei Teilfachbereichen (heute Fakultäten) unter Wahrung der rechtlichen und tatsächlichen Eigenständigkeit und Selbstbestimmung zu bilden. Kritisch kann gegen diese Vorstellung nach wie vor eingebracht werden, dass es dem Gesetzgeber darum ging, in diesen neuen „Fachbereichen verwandte und sachlich benachbarte Fachgebiete zu funktionsfähigen Einheiten zusammenzuschließen“. Wenn jedoch, aufgrund der staatskirchenrechtlichen Erfordernisse, die rechtliche Eigenständigkeit der beiden konfessionellen Fakultäten gewahrt bleiben muss, stellt sich die Frage, welche syner-

⁴⁹ Archiv des Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät, Protokoll 10. Fakultätsratssitzung am 22.11.2006, TOP 3 Mitteilungen: „Minister Zöllner hat mit Schreiben vom 9. Mai 2006 mitgeteilt, dass die nach dem Tod von Prof. Arno Schilson (Abendländische Religionsgeschichte am FB 07) freigewordene Professur an die Katholisch-Theologische Fakultät zurückgeführt wird, wo sie im Rahmen der Grundausstattung der Fakultät zur Sicherung der Professur für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte und Religiöse Volkskunde sowie der Professur für Religionspädagogik und Fachdidaktik Religion dient.“

getischen Aufgaben für den gemeinsamen Fachbereich überhaupt bleiben. Die Erfahrungen von 2005 bis 2016 haben gezeigt, dass die Funktionalität durch den Zusammenschluss um FB 01 nicht verbessert wurde. Jedoch haben sich in den letzten Jahren gemeinsame Aktivitäten der beiden Theologien ergeben, die der gemeinsamen Koordination bedürfen. Zu nennen sind hier der gemeinsame Bibliotheksausschuss für die gemeinsame Bereichsbibliothek, der TheMaTag als gemeinsamer wissenschaftlicher Akzent der beiden Theologien und die Effektivierung der Fachbereichsadministration durch die Einrichtung einer gemeinsamen Fachbereichsgeschäftsführung, die verwaltungsorganisatorisch bei der Geschäftsführung der Katholisch-Theologischen Fakultät angesiedelt wird. Die ministerielle Genehmigung für diese hochschulrechtskonforme Maßnahme wird für die zweite Jahreshälfte 2017 erwartet.

Seitens der Landesregierung ging man bei der Hochschulrechtsreform davon aus, dass die Verträge mit den Kirchen durch das neue Hochschulgesetz nicht berührt werden (§ 130 HochSchG). Die beiden Kirchen sahen das seinerzeit nicht so. Mit Schreiben vom 8. Januar 2004 bringt der Bischof von Mainz, Kardinal Karl Lehmann, auf Basis zweier Gutachten der Professoren Dr. Alexander Hollerbach und Dr. Heribert Schmitz seine Bedenken gegen das Hochschulgesetz und die staatliche Auffassung vor, dass die Verträge mit den Kirchen unbeschadet bleiben würden⁵⁰. Obwohl die Katholisch-Theologische Fakultät nach Art. 39 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 eine Bestandsgarantie habe („Die theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten.“), sah der Bischof die Wahrung der Eigenständigkeit und des konfessionellen Profils der Theologischen Fakultäten als Teilfachbereiche gefährdet. Dies würde zu unzureichender Sicherung der Funktionsfähigkeit führen und Fremdbestimmung ermöglichen. Durch die Organisationsänderung seien Fragen aufgeworfen, die im Gesamtgefüge des durch Kooperation und Koordination geprägten Verhältnisses von Kirche und Staat zu einer Lösung zugeführt werden müssen, damit die Eigenrechte der theologischen Wissenschaften gewahrt und die jeweiligen Rechte beachtet werden. Darunter fallen z.B. ungeklärte Rechtsfragen über Entscheidungskompetenzen zwischen den Fakultäten und dem Fachbereich. Es müsse sichergestellt sein, dass die Entscheidungskompetenz im Zweifelsfall bei der Fakultät liege und nicht beim Fachbereich. Fragwürdig sei ferner, ob die Fachbereiche für evangelische Theologie und für katholische Theologie mit Blick auf die Sache unter einem für beide geltenden Obertitel „Theologie“ zusammengefasst werden können. Dies sei kein rein hochschulrechtliche Organisationsfrage, sondern eine Angelegenheit vor allem der beiden Kirchenleitungen. Beide von Kardinal Leh-

⁵⁰ Archiv des Bischofs von Mainz.

mann beauftragten Gutachter weisen auf den Doppelcharakter der staatlichen Theologischen Fakultäten bzw. Fachbereiche als staatliche Einrichtungen mit kirchlicher Anerkennung hin. Dieser Doppelcharakter verlange entsprechende Schutzmechanismen. Aufgrund der Erkenntnisse reiche eine reine Information seitens der staatlichen Instanz für den Bischof von Mainz bei bereits ergangener Entscheidung nicht aus. Der Bischof verweist zudem, wohl auch aus Verärgerung über die mangelnde Beteiligung bei der Hochschulrechtsreform, auf die in Art. 33 RK enthaltene Freundschaftsklausel, gemäß der die Vertragspartner bei „irgendwelcher Meinungsverschiedenheit“ verpflichtet sind, „im gemeinsamen einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeizuführen“. Grundsätzlich lehnte Kardinal Lehmann die neue Fachbereichs-Struktur nicht ab, jedoch müsse die Funktionsfähigkeit der einzelnen Theologien vom ersten Tag an grundsätzlich zweifelsfrei geklärt sein, sonst führe dieser Kooperation zu keiner Lösung, sondern stattdessen zu ständigen Konflikten. Das Hochschulgesetz von 2005 trägt den Einwendungen des Bischofs von Mainz gegen den Gesetzesentwurf Rechnung. Die rechtliche Selbständigkeit der beiden Fakultäten steht nicht in Zweifel.

Die Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014 bildet auf der administrativen Ebene diesen Rechtszustand ab und enthält in § 11 die „Sonderbestimmungen für den Fachbereich 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie“. Demnach gelten die „bestehenden staatskirchenrechtlichen Verträge für die ehemaligen Fachbereiche Katholische Theologie und Evangelische Theologie [...] jeweils in Entsprechung in den Teilfachbereichen (Fakultäten) fort. Organe der Teilfachbereiche sind jeweils der Fakultätsrat und die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan.“ Die Autonomie der beiden Fakultäten gegenüber dem Fachbereich ist grundsätzlich gewahrt, sodass die Fakultätsräte anstelle des Fachbereichsrats die Aufgaben der Wissenschafts- sowie der Sach- und Personalverwaltung eigenständig übernehmen (§§ 5 u. 9). Auch wenn eine enge Zusammenarbeit der Fakultäten mit dem Fachbereich gewünscht ist, sind die Teilfachbereiche ohne Veto-Recht des Fachbereichs beschlussfähig. Diesem gegenüber besteht lediglich eine Anzeigepflicht (§ 6). Dem Fachbereichsrat obliegen Aufgaben der gemeinsamen Interessensvertretung der Teilfachbereiche gegenüber der Universität (§ 10). Dem Senat der Universität gehören die Fakultätsdekane beider Fakultäten mit Stimmrecht an (§ 7 Abs. 1 S. 2). Die Fakultätsdekane übernehmen nach Wahl durch den Fachbereichsrat im Wechsel die Funktionen von Fachbereichsdekan und Fachbereichsprodekan (§ 11 Abs. 3) jeweils für die Hälfte der Amtsperiode (3 Jahre).

3. Die Zukunft

Angesichts sich wandelnder Verhältnisse in Kirche und Gesellschaft sind auch theologische Fakultäten vor das Erfordernis gestellt, auf die Zeichen der Zeit zu antworten. Das kann auf dem Fundament der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen auf unterschiedliche Weisen geschehen. Die Vereinbarungen sind dafür offen. Der Vertrag von 1946 ist klug und entwicklungs offen formuliert. Anders als in anderen Fällen legt der Vertrag den Zweck der Fakultät nicht in ausschließlicher und eingrenzender Form fest. Die Tatsache, dass die Fakultät der Universität jene des Priesterseminars hinsichtlich der Forschung und Lehre ersetzt, beschreibt nur einen Zweck. Die Differenzierungen in der Praktischen Theologie, die ab 1971/1972 wirksam geworden sind, zeigen deutlich das staatliche Interesse an einer qualifizierten Lehramtsausbildung durch die Vollfakultät.

In Zeiten rückläufiger Kirchlichkeit nimmt es nicht Wunder, dass die Zahl der Studierenden nicht auf den Höchstständen zu halten ist, die früher erreicht wurden. In diesem Zusammenhang kann auch darauf verwiesen werden, dass die Katholisch-Theologische Fakultät seit ihrer Gründung nicht darauf angelegt gewesen ist eine Großfakultät zu sein, wie dies etwa für Münster und München gilt. Die historischen Dokumente weisen nach, dass die Mainzer Fakultät in den ersten Jahren ihres Bestehens nicht über rund 150 Studierende hinaus gelangt ist, obwohl die französische Militärregierung das Bistum Speyer dazu veranlasste, ihre Seminaristen in Mainz studieren zu lassen. Das Memorandum Raymond Schmittleins vom 25. Februar 1946 sah für die Fakultät eine Zahl von 250 Studierenden als Zielgröße vor⁵¹. Im Jahr 2017 betrug die Zahl der Studierenden an der Mainzer Fakultät insgesamt 466. Davon entfielen auf das Vollstudium Theologie 103 und auf das Lehramt Katholische Religion (Sek II) sowie das Beifach 339. Für das Lizentiat in Theologie waren 8 Studierende eingeschrieben Hinzu kommen 16 Promovenden⁵². Insofern lässt sich die Ansicht vertreten, dass die Fakultät, trotz des Abzugs der Speyrer Seminaristen 2012, aus Gründen der gemeinsamen Priesterausbildung in der Bamberger Kirchenprovinz, ihren ursprünglich konzipierten Auslastungsgrad durch die Wechsel der Zeiten durchgehalten hat. Neue Statistiken, die der Fakultät nur eine Kapazitätsauslastung von 39 Prozent zusprechen, werfen Fragen hinsichtlich der dort gewählten Kri teriologie auf⁵³. Unbeachtlich aller Plausibilitäten von Kapazitätsberechnungen ist festzuhalten, dass diese den Bildungsauftrag der Katholisch-Theologischen Fakultät der JGU nicht berüh-

⁵¹ BAGINSKI/SPRINGER, Bedeutung der katholischen Kirche, S. 223.

⁵² Vgl. Studierendenstatistik für das Wintersemester 2016/17 im Archiv der Katholisch-Theologischen Fakultät.

⁵³ Ergebnisbericht Kapazitätsberechnung 2017, Exemplar im Archiv der Katholisch-Theologischen Fakultät.

ren. Die Zwecke haben sich seit 1946 nicht prinzipiell geändert. Immer noch steht es im staatlichen und kirchlichen Interesse, dass die akademische Ausbildung des Seelsorgepersonals an einer staatlichen Universität erfolgt. Für dieses fortgesetzte staatliche Interesse spricht, dass die Regierungen der Bundesländer nicht nur für die christlichen Kirchen diese Ausbildung wünschen, sondern auch für nichtchristliche Religionsgemeinschaften. Gleiches gilt für den staatlichen Auftrag der Lehrerausbildung, die über Art. 21 RK, das hier auch subsidiär, mangels eigener staatskirchenrechtlicher Regelungen, für Rheinland-Pfalz gilt, gesichert ist. Für das fortgesetzte kirchliche Interesse an der Mainzer Fakultät ist auf das wiederholte Bekenntnis des Bischofs von Mainz zu verweisen, der sich stets für eine Vielfalt der theologischen Fakultäten in Deutschland einerseits und die Sinnhaftigkeit der theologischen Fakultät in seinem Bistum eingesetzt hat. Und schließlich sei auf die Rückfallklausel des Bistumsvertrages verwiesen, die im Falle der Schließung der Fakultät an der Mainzer Universität den alten Rechtszustand wiederherstellt. Damit sind nach Maßgabe des kirchlichen Hochschulrechts die grundständigen kanonischen Studiengänge Magister Theologiae und das Lizentiat in jedem Fall abgesichert. Die Frage des Promotionsrechts wäre in diesem Fall neu mit der Römischen Kurie und dem Staat zu verhandeln.

Aufgrund dieses Befunds wird hier die Ansicht vertreten, dass die Mainzer Theologie, anders als andernorts⁵⁴, sowohl hinsichtlich des Vollstudiums als auch der lehramtsbezogenen Studiengänge grundsätzlich in Zukunft nicht infrage steht. Solange Bistümer und Ordensgemeinschaften ihre Studierenden für die pastoralen Dienste nach Mainz zum Studium entsenden, steht darüber hinaus auch der Fakultätsstatus weder aus kirchlicher noch aus staatlicher Sicht infrage. Dabei kommt es nicht so wesentlich auf die absolute Zahl der Studierenden, sondern auf die kirchen- und staatspolitische Beantwortung der Frage an, ob und wie die Ausbildung des theologischen Nachwuchses an staatlichen Fakultäten gewünscht ist, genauerhin, ob der Staat und die Kirchen an der traditionellen Verzahnung der Theologenausbildung weiter interessiert sind⁵⁵. In Rheinland-Pfalz ist die Mainzer Fakultät die einzige staatliche Einrichtung zur Theologenausbildung. Auch das gilt es mit zu bedenken, wenn über hochschulpolitische Grundsatzentscheidungen nachzudenken ist. Freilich ist mit der grundsätzlichen Bejahung dieser Ausbildungsformen und der wissenschaftlichen Forschung noch keine Aussage über die Ausstattung der Fakultät getroffen. Der Vertrag von 1946 enthält dazu keine Bestimmungen, so dass hier die einschlägigen landeshochschulrechtlichen Normen greifen. Allenfalls wäre auf den Vertrag von 1971 über die Errichtung der Stiftungsprofessur eine rechtliche Ori-

⁵⁴ Siehe: Bamberg, Passau, Bochum.

⁵⁵ Vgl. VON CAMPENHAUSEN/DE WALL, Staatskirchenrecht, S. 220.

entierung zu gewinnen, weil dort in den Artt. IV und V die Professurausstattung entsprechend den seinerzeit bestehenden Professuren vertraglich vereinbart wird⁵⁶.

Schließlich ist hinsichtlich des Bestandsschutzes für die Katholisch-Theologische Fakultät noch einmal auf Art. 39 Abs. 1 S. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu verweisen. Es handelt sich dabei um eine landesverfassungsrechtliche Besonderheit in Deutschland, die in rechtlicher Hinsicht den Theologien an der Mainzer Universität ein Alleinstellungsmerkmal verleiht. Diese Regelung war 1946 nicht nur wegen der mangelnden staatlichen Souveränität Deutschlands und der damit verbundenen Frage nach der Geltung des Reichskonkordats erforderlich, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass eine Katholisch-Theologische Fakultät in Mainz von Art. 19 RK nicht miterfasst worden wäre. Man kann Art. 39 Abs. 1 S. 3 daher als eine exklusive Bestimmung für die Theologien an der Johannes Gutenberg-Universität auffassen, da diese die einzige staatliche Universität in diesem Bundesland ist, die seit der Gründung des Landes über theologische Fakultäten verfügt. Letztlich geht der Wille auf die Präsenz der Theologien in der einzigen Landesuniversität auf den Willen der Verfassungsgeber zurück, nach den Erfahrungen der NS-Diktatur, die Theologien in den gesellschaftlichen Diskurs einzubeziehen⁵⁷. Das machen auch Präambel und die weiteren religionsrechtlichen Artikel der Landesverfassung (Artt. 8, 33–35) deutlich. Art. 39 Abs. 1 S. 3 schützt die Fakultäten vor einseitiger staatlicher Abschaffung und begrenzt zugleich den Ermessensspielraum des Staates zur Ausgestaltung des Hochschulwesens in den Theologien⁵⁸. Dazu gehört auch, dass die Kirchen bestimmen, welche Fächer die Mindestausstattung einer konfessionsgebundenen Fakultät ausmachen. Für die katholische Theologie, das haben die Ausführungen gezeigt, bestehen neben der verfassungsrechtlichen Bestandsgarantie staatskirchenvertragliche Vereinbarungen, die nicht einseitig aufgehoben werden können. Das verleiht der Theologie in Mainz eine gewisse Souveränität hinsichtlich der gelegentlich aufkeimenden Debatten um die Frage der Kapazitätsauslastung in Lehrangelegenheiten. Die wissenschaftliche Lehre ist und bleibt eine der beiden Aufgaben jeder universitären Bildungseinrichtung. Es geht daneben aber auch um Forschung und heute mehr denn je um den wissenschaftlichen Austausch mit anderen Fächern und Disziplinen. Die Lehren, die die Schöpfer der Landesverfassung aus dem Grauen der NS-Diktatur gezogen haben, sind von bleibender Aktualität, auch wenn sich

⁵⁶ Vgl. Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Diözese Mainz über die Errichtung eines Lehrstuhls für Allgemeine Pastoraltheologie, Pastoralsoziologie und-psychologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz, in: LISTL, Konkordate und Kirchenverträge, S. 435.

⁵⁷ Vgl. HENNIG, Einleitung, S. 55–59. 43–64, bes. 55–59.

⁵⁸ Vgl. DÖRR, Art. 39, S. 374.

die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts etwas anders darstellen mögen. Ethische Bildung ist und bleibt ein wesentlicher Verfassungsauftrag, zu dem die theologischen Fakultäten an der Johannes Gutenberg-Universität gestern, heute und in Zukunft beigetragen haben und beitragen werden.

Abkürzungen:

AAS	=	Acta Apostolicae Sedis
AfkKR	=	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AmrhKg	=	Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 1 – (1949 –)
BBKL	=	Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, begr. und hg. von Friedrich Wilhelm Bautz, fortgeführt von Traugott Bautz, Bd. 1 –, Herzberg / Nordhausen 1990 –.
CIC	=	Codex Iuris Canonici
DSD	=	Pius XI., Apostolische Konstitution <i>Deus scientiarum Dominus</i>
GE	=	II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung <i>Gravissimum Educationis</i>
NDB	=	Neue deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1 –, Berlin 1953 –.
PB	=	Johannes Paul II., Apostolische Konstitution <i>Pastor Bonus</i>
SapChr	=	Johannes Paul II., Apostolische Konstitution <i>Sapientia Christiana</i>
UA	=	Universitätsarchiv

Literatur

- ALTMEIER, Peter: Rede zum Beginn der Beratenden Landesversammlung. Stellungnahme zur Regierungserklärung der Regierung Boden, gehalten als Fraktionsvorsitzender der CDP/CDU, Koblenz, 6. Dezember 1946. In: Peter Altmeier, Reden 1946–1951, hg. von Karl-Martin Graß und Franz-Josef Heyen, Boppard 1979, S. 4–19.
- ADLER, Nikolaus: Vom Wort des Lebens – Festschrift für Max Meinertz, Münster 1951. Augustinerstraße 34. 175 Jahre Bischöfliches Priesterseminar Mainz, hg. vom Bischöflichen Priesterseminar Mainz, Redaktion Klaus Reinhardt unter Mitarbeit von Ingobert Jungnitz, Mainz 1980.
- BAGINSKI, Christophe/SPRINGER, Klaus-Bernward: Die Bedeutung der katholische Kirche für die Neugründung und die Anfänge der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. In: Mainzer Zeitschrift 92/93 (1997/98) S. 213–238.
- BAUMANN, Albert: ... und wie es weiterging. Geschichte 1973 bis heute. In: Horizonte überschreiten, S. 23–53.
- BAUTZ, Friedrich Wilhelm: Allgeier, Franz Arthur. In: BBKL 1 (21990) Sp. 121f.
- BECKER, Winfried: Mausbach, Joseph. In: BBKL 5 (1993) Sp. 1071–1077.
- BRAUN, Hermann-Josef: Bischof Albert Stohr (1890–1961) und die Gründung der Johannes Gutenberg-Universität. In: Ut omnes unum sint, (Teil 2) S. 33–61.
- BRAUN, Hermann-Josef u.a. (Bearb.): Necrologium Moguntinum 1802/3–2009. Mainz 2009.
- BRÜCK, Anton Philipp: Die Mainzer Theologische Fakultät im 18. Jahrhundert, Wiesbaden 1955.
- BRÜCK, Anton Philipp/HAUBST, Rudolf: Prälat Prof. Dr. theol. Dr. phil h.c. August Reatz †. In: AmrhKg 20 (1968) S. 351–360.
- BRÜCK, Anton Philipp: Hochschulnachrichten. Kath. Theol. Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. In: AmrhKg 22 (1970) S. 329–330.
- DAUZENROTH, Erich (Hg.): De Magistro: Über Lehre und Lehrer des Glaubens; Festschrift für Alfred Schüler, Mainz 1967.
- DEIBLER, Alfons: Allgeier, Arthur. In: NDB 1 (1953) S. 202.
- DEFRANCE, Corine/SCHULZE, Winfried: Die Gründung des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Mainz 1992.
- DEFRANCE, Corine: La politique culturelle de la France sur la rive gauche du Rhin 1945–1955. Strasbourg 1994.

- DEFRANCE, Corine: Raymond Schmittlein (1904–1974). Leben und Werk eines französischen Gründungsvaters der Mainzer Universität. In: *Ut omnes unum sint*, (Teil 1), S. 11–30.
- DEL RE, Niccolò: *Vatikanlexikon*. Augsburg 1998.
- DIENST, Karl: „auch mit Evangelisch-Theologischer Fakultät“. Die Anfänge der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Mainz (= Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte 7). Darmstadt/Kassel 2002.
- DÖRR, Dieter: Art. 39. In: *Verfassung für Rheinland-Pfalz*, S. 365–374.
- Dominus fortitudo. Bischof Albert Stohr (1890–1961), hg. von Karl Kardinal Lehmann anlässlich des 50. Todestages von Bischof Stohr in Zusammenarbeit mit Peter Reifenberg und Barbara Nichtweiß. Mainz/Würzburg 2012.
- DROBNER, Hubertus: Kollwitz, Johannes. In: *BBKL* 25 (2005) Sp. 709–715.
- DUMONT, Franz: *Französisches Intermezzo*. Die Ecole spéciale provisoire de Médecin à Mayence. In: *Moguntia medica*. Das medizinische Mainz. Vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, hg. v. Franz Dumont u.a., Wiesbaden 2002, S. 451–457.
- EßER, Ambrosius: Manser, Gallus Maria. In: *NDB* 16 (1990) S. 77f.
- FISCHER-WOLLPERT, Rudolf/REINHARDT, Klaus: Die Theologischen Lehranstalten: Professoren und Dozenten. Die Besetzung der Lehrstühle. In: *Augustinerstraße 34*, S. 317–356.
- FISCHER-WOLLPERT, Rudolf: Die Statuten unter Bischof Ketteler und nach der Wiedereröffnung 1887. In: *Augustinerstrasse 34*, S. 95–103.
- FISCHER-WOLLPERT, Rudolf: Von der Wiedereröffnung nach dem Kulturkampf bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges (1887–1945). In: *Augustinerstrasse 34*, S. 47–52.
- FLASCH, Kurt: *Über die Brücke: Mainzer Kindheit 1930–1949* (= Kleine Mainzer Bücherei 18). Mainz 2002.
- GROß, Heinrich/MUBNER, Franz (Hg.): *Lex Tua Veritas*. Festschrift für Hubert Junker zur Vollendung des 70. Lebensjahres am 8. August 1961, Trier, 1961.
- GROTE, Heiner: *Was verlautbart Rom wie? Eine Dokumentenkunde für die Praxis* (Bensheimer Hefte 76). Göttingen 1995.
- GRÜNDEL, Johannes: Mausbach, Joseph. In: *NDB* 16 (1990) S. 446f.
- HEGEL, Eduard: *Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Münster 1773–1964*, 2 Bde. (= Münsterische Beiträge zur Theologie 30, 1–2), Münster/W. 1966–1971.
- HEHL, Christoph von: Adolf Süsterhenn (1905–1974). Verfassungsvater, Weltanschauungspolitiker, Förderalist (= *Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte* 62). Düsseldorf 2012.
- HEHL, Ulrich von u.a. (Bearb.): *Priester unter Hitlers Terror*. Eine biografische und statistische Erhebung, Teil 1., wesentl. veränderte u. erw. Aufl. Paderborn u.a. 1996.

- HELL, Leonhard: *Unio ecclesiae – Materia primatia*. Bischof Albert Stohrs Einbindung in den entstehenden katholischen Ökumenismus und in die Vorbereitung des Zweiten Vatikanischen Konzils. In: *Dominus fortitudo*, S. 99–120.
- HELL, Leonhard: Auswirkungen des Zweiten Vatikanischen Konzils auf das theologische Studium im mittlrheinischen Raum. In: *Der Tiber fließt in den Rhein. Das Zweite Vatikanische Konzil in den mittlrheinischen Bistümern*, hg. von Joachim Schmiedl (= Quellen und Abhandlungen zur mittlrheinischen Kirchengeschichte 137). Mainz 2015, S. 221–239.
- HELLRIEGEL, Ludwig (Hg.): *Widerstehen und Verfolgung. Dokumentation*, 3 Bde. Mainz 1989–1991.
- HELLRIEGEL, Ludwig: Vor 50 Jahren: Haftbefehl gegen Bischof Dr. Albert Stohr. Warnung durch den Gestapobeamten Otto Pfeiffer und Flucht nach Engelstadt. In: *Heimatjahrbuch Landkreis Manz-Bingen* 38 (1994) S. 105–113.
- HENNING, Joachim: Einleitung. In: *Verfassung für Rheinland-Pfalz*, S. 43–64.
- HERGHELEGIU, Monica-Elena: *Reservatio Papalis: A Study on the Application of a Legal Prescription according to the 1983 Code of Canon Law*. Berlin 2008.
- HERMANNS Manfred: Prälat Dr. Josef Steinberg †. In: *Die Heimstatt – Werkheft für Jugendsozialarbeit* 29 (1981) S. 414f.
- HINKEL, Helmut: *Jesuiten–Bartholomiten–Weltpriester. Kurze Geschichte des Mainzer Priesterseminars*. In: *Das Seminar. 200 Jahre Mainzer Priesterseminar in der Augustinerstraße und Perspektiven der Priesterausbildung heute*, im Auftrag des Priesterseminars hg. von Helmut Hinkel. Mainz 2005, S. 93–117.
- Horizonte überschreiten. 25 Jahre Pastoralreferentinnen und -referenten im Bistum Mainz, hg. von Barbara Nichtweiß (= *Mainzer Perspektiven* 12). Mainz 1998.
- HÜSER, Dietmar: *Frankreichs „doppelte Deutschlandpolitik“*. Dynamik aus der Defensive – Planen, Entscheiden, Umsetzen in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen, innen- und außenpolitischen Krisenzeiten (= *Dokumente und Schriften der Europäischen Akademie Otzenhausen* 77). Berlin 1996.
- HUMMEL, Karl-Joseph/KIBENER, Michael (Hg.): *Die Katholiken und das Dritte Reich*. Paderborn 2009, ²2010.
- JÜRGENSMEIER, Friedhelm: Von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zum Fachbereich 01 Katholische Theologie. In: *Neues Jahrbuch für das Bistum Mainz* (1978) S. 103–106.
- JUST, Leo: *Die alte Universität Mainz von 1477 bis 1798. Ein Überblick*. Wiesbaden 1957.
- KETTERN, Bernd: Wilhelm Weber. In: *BBKL* 13 (1998) Sp. 572–577

- KIBENER, Michael: Bischof im „Jahrhundert der Widersprüche“. Zu (kirchen-)politischen Grundpositionen des Mainzer Bischofs Albert Stohr. In: *Dominus fortitudo*, S. 139–154.
- KIBENER, Michael: Dr. Otto Eichenlaub (1898–1954) und das Oberregierungspräsidium Hessen-Pfalz in der Gründungsphase der Johannes Gutenberg-Universität. In: *Ut omnes unum sint*, (Teil 2), S. 23–32.
- KIBENER, Michael: *Kleine Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz*. Leinfelden-Echterdingen 2006.
- KIBENER, Michael: Kontinuität oder Wandel? Die erste Professoren- generation der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. In: *Ut omnes unum sint*, (Teil 1) S. 97–123.
- KIBENER, Michael: „1968“ in Rheinland-Pfalz. Probleme und Erträge einer historischen Spurensuche. In: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 35 (2009) S. 559–608.
- KLEINEIDAM, Erich: *Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Breslau 1811–1945*. Köln 1961.
- KLINGELSCMITT, Franz Theodor: *Vorschläge für die Neugründung der Mainzer Universität*. In: *Mathy, Die Wiedereröffnung der Mainzer Universität*, S. 29–37.
- LEHMANN, Karl: Hermann Volk als Bischof von Mainz. In: *Zeuge des Wortes Gottes*. Hermann Kardinal Volk, hg. von Karl Kardinal Lehmann/Peter Reifenberg. Mainz 2004, S. 31–44.
- LEHNARDT, Andreas: *Die Jüdische Bibliothek an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 1938–2008*. Eine Dokumentation (= Beiträge zur Geschichte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz NF 8). Stuttgart 2009, S. 106–117.
- LENHART, Ludwig: *Hochschulnachrichten*. Kath. theol. Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. In: *AmrhKg* 3 (1951) S. 378; — 4 (1952) S. 367–369; — 5 (1953) S. 394–396; — 6 (1954) S. 332–333; — 7 (1955) S. 412–413; — 8 (1956) S. 383–384; — 9 (1957) S. 299–300; — 10 (1958) S. 380–381; — *aposto* 11 (1959) S. 323–324; — 12 (1960) S. 341–346; — 13 (1961) S. 487–489; — 14 (1962) S. 540–552; — 15 (1963) S. 466–472; — 16 (1964) S. 426–434; — 17 (1965) S. 365–367; — 18 (1966) S. 381–383; — 19 (1967) S. 362–367; — 20 (1968) S. 363–366; — 21 (1969) S. 288–298.
- LENHART, Ludwig (Hg.): *Universitas – Dienst an der Wahrheit und Leben*. Festschrift für Bischof Dr. Albert Stohr im Auftrag der Katholisch-theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 2 Bde., Mainz 1960.
- LINK, Ludwig: *Die Katholisch-Theologische Fakultät*. In: *Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz*, hg. von der Staatskanzlei im Auftrag der Landesregierung Rheinland-Pfalz, 7 (1956) Nr. 19 (6. Mai 1956) S. 9f.

- LISTL, Joseph (Hg.): Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, Bd. 2, Berlin 1987.
- MATHY, Helmut (Bearb.): Die Wiedereröffnung der Mainzer Universität 1945/46. Dokumente, Berichte, Aufzeichnungen, Erinnerungen, im Auftrag der „Freunde der Universität Mainz“ hg. von Martin Eibel. Mainz 1966.
- MATHY, Helmut (u. a.): Die Universität Mainz 1477 · 1977. Mit einem ikonographischen Beitrag von Fritz Arens sowie einem Bildteil 1946–1977 und einem tabellarischen Anhang, hrsg. von Präsident und Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Mainz 1977.
- MATHY, Helmut: Die erste Landesuniversität von Rheinland-Pfalz. Studien zur Entstehungsgeschichte der Johannes-Gutenberg-Universität (= Schriften der Johannes Gutenberg-Universität 8). Mainz 1997.
- MATHY, Helmut: Katholisch-Theologische Fakultät an der Mainzer Universität. In: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 3,2: Neuzeit und Moderne (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6,2). Würzburg 2002, S. 1434–1443.
- MATHY, Helmut: Josef Schmid (1989–1967). Der umstrittene Gründungsrektor der Johannes Gutenberg-Universität 1945–1947. In: Ut omnes unum sint, (Teil 1) S. 57–79.
- MAY, Georg: Entstehung und Rechtscharakter der Vereinbarung zwischen dem Bischof von Mainz und dem Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946 zur Errichtung der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. In: Archiv für Katholisches Kirchenrecht 131 (1962) S. 15–66.
- MAY, Georg: Das Verhältnis der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu dem Diözesanbischof nach der Vereinbarung zwischen Kirche und Staat vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946. In: Im Dienste des Rechts in Kirche und Staat. Festschrift für F. Arnold, Wien 1963, S. 171–196.
- MAYER, Hermann: Vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis heute (1945–1980). In: Augustinerstraße 34, S. 54–66.
- MELCHER, Annemarie: Wie alles anfing ... Vorgeschichte 1968 bis 1973. In: Horizonte überschreiten, S. 13–22.
- MERKELBACH, Valentin: Hierarchie und Weltherrschaft. In: nobis 116 (1963), S. 9–10.
- MÜLLER, Markus: Das deutsche Institut für wissenschaftliche Pädagogik 1922–1980. Von der katholischen Pädagogik zur Pädagogik von Katholiken (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen 126). Paderborn u.a. 2014.
- NICHTWEIß, Barbara (Hrsg.): Vom Kirchenfürsten zum Bettelbub. Das heutige Bistum Mainz entsteht. 1792–1802–1830. Mainz 2002.

- PULTE, Matthias: Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts (= Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht 1). Würzburg 2016.
- RAUSCHER, Anton: Wilhelm Weber (1925–83). In: Zeitgeschichte in Lebensbildern, Bd. 12, hg. von Jürgen Aretz, Rudolf Morsey u. Anton Rauscher, Münster 2007, S. 87–98, S. 235.
- REATZ, August: Völkergemeinschaft und Universität. Akademische Rektoratsrede gehalten am 11. Dezember 1947, Mainz 1948.
- REATZ, August: Memorandum zur Wiedererrichtung der Mainzer Universität. In: Mathy, Die Wiedereröffnung der Mainzer Universität, S. 21–27.
- SCHABER, Johannes: Braig, Carl. In: BBKL 14 (1998) Sp. 820–829.
- SCHMITT, Christoph: Meinertz, Max. In: BBKL 16 (1999) Sp.1047–1051.
- SCHOLZ, Gottfried: Nach der Studentenrevolte. In: Augustinerstraße 34, S. 188–193.
- SCHORCHT, Claudia: Philosophie an den bayerischen Universitäten 1933–1945. Erlangen 1990.
- SEELIGER, Hans Reinhard: Schneider, Alfons Maria. In: BBKL 9 (1995) Sp. 536–540.
- SIGGEMANN, Jürgen: August Reatz (1889–1967). Katholischer Theologe und erster gewählter Rektor. In: Ut omnes unum sint, (Teil 1), S. 81–95.
- SIGGEMANN, Jürgen: Fritz Eichholz (1902–1994), Der erste Kanzler der Johannes Gutenberg-Universität. In: Ut omnes unum sint, (Teil 2) S. 89–114.
- SPRINGER, Klaus-Bernward: Brück, Anton Philipp. In: BBKL 20 (2002) Sp. 252–255.
- STEINBRECHER, Marc: Der Aufbau der Verwaltung in der Südpfalz (1945–1948). Administrative Reorganisation und französische Besatzungsherrschaft (= Stiftung zur Förderung der pfälzischen Geschichtsforschung B 14). Neustadt/Weinstraße 2015.
- Stiftung Mainzer Universitätsfonds (Hg.): 225 Jahre Stiftung Mainzer Universitätsfonds. Festschrift zu 225 Jahrfeier der Stiftung Mainzer Universitätsfonds 1781–2006. Udenheim 2006.
- TESKE, Frank: Als die Uni nach Mainz kam. In: Mainz, Vierteljahreshefte für Kultur, Politik, Wirtschaft, Geschichte, 26 (2006) Nr. 2, S. 82–86.
- UCHARIM, Michael: Rheinland-Pfalz, der Föderalismus und der unitarische Bundesstaat. Die Bund-Länder-Politik der Kabinette Altmeier 1947–1969, phil. Diss. masch. Mainz 2013.
- ULBERT, Thilo: Kollwitz, Johannes. In: NDB 12 (1980) S. 469f.
- UNTERBURGER, Klaus: Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie. Freiburg 2010.
- Ut omnes unum sint. Gründerpersönlichkeiten der Johannes Gutenberg-Universität, hg. v. Michael Kißener und Helmut Mathy (Teil 1) (= Beiträge zur Geschichte der Universität

Mainz, NF 2). Stuttgart 2005; (Teil 2) (= Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz, NF 3). Stuttgart 2006.

Verfassung für Rheinland-Pfalz, hg. von Lars Brocker, Michael Droege und Siefried Jutzi. Baden-Baden 2014.

Völkerverständigung und Kirche. In: JOGU. Magazin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Redaktion Annette Spohn-Hofmann, Nr. 184 (Mai 2003) S. 29.

VON CAMPENHAUSEN, Axel/DE WALL, Heinrich: Staatskirchenrecht. München ⁴2006.

WALTER, Peter: Ein Mainzer Theologe über das Verhältnis von Staat und Kirche in schwieriger Zeit. Peter Tischleder (1891–1947). In: Weg und Weite. Für Karl Lehmann, hg. von Albert Raffelt unter Mitarbeit von Barbara Nichtweiß. Freiburg i. Br. 2001, S. 334–339.

WALTER, Peter: Hermann Volk. In: Zeitgeschichte in Lebensbildern, Bd. 12, hg. von Jürgen Aretz, Rudolf Morsey u. Anton Rauscher, Münster 2007, S. 101–113, S. 235–237.

WEBER, Hermann (Hg.): Tradition und Gegenwart. Aus der Zeit der kurfürstlichen Universität. Wiesbaden 1977.

WIESEOTTE, Hermann: Jahresversammlung der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte in Limburg am 16./17. Mai 1951. In: AmrhKg 3 (1951) S. 380–381.

WIESEOTTE, Hermann: Jahresversammlung der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte in Mainz am 23. und 24. April 1952. In: AmrhKg 4 (1952) S. 369–371.

WITTSTADT, Klaus: B. Einzelne Synoden. I. Deutschland. In: Sieben, Hermann Josef u.a.: Synode, Synoden, Synodalität. In: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 9 (³Freiburg 2009) Sp. 1181–1194, hier Sp. 1191.

Quellen

Ungedruckte Quellen

Archiv des Bischofs von Mainz

Schreiben des Bischofs von Mainz vom 8. Januar 2004 an Prof. Jürgen Zöllner, Minister für Wissenschaft und Weiterbildung.

Bischöfliches Priesterseminar Mainz

Verzeichnis der Theologie-Studenten des Priesterseminars Mainz (Sommersemester 1946).

Bundesarchiv Dahlwitz-Hoppegarten

StaPO Darmstadt an Min. Abtlg. II des Hess. Staatsministeriums, 4. Februar 1935,
ZB II 1555 Akte 15, S. 25–27.

Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Archiv der Katholisch-Theologischen Fakultät

- Akte Chronikales.
- Akte Ehrenpromotionen, Akte Kardinal Wojtyla: Predigt von Philipp Müller am Dies academicus, 03.12.2014 sowie Dekan Harder an Kardinal Volk, 22. August 1980.
- Akte Ehrenpromotion Bischof Alfons Nossol, 25. November 1992.
- Akte Emeritierte Professoren: Prof. Heinrich Schneider.
- Akte Verstorbene: Professoren Dr. Johannes Kraus, Nikolaus Adler, Ludwig Lenhart, Heinrich Schneider.
- Ergebnisbericht des Projektes „Einführung einer flächendeckenden und softwaregestützten Kapazitätsberechnung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28.2.2017, Exemplar im Archiv der Katholisch-Theologischen Fakultät.
- Protokollbuch der katholisch-theologischen Fakultät 1946–1968.
- Riedel-Spangenberg, Ilona, Zur Rechtslage des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. Mai 1997, Manuskript, Archiv der Fakultät.
- Studierendenstatistik Wintersemester 2016/17, Protokoll der 82. Fakultätsratssitzung vom 9.11.2016.

Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Universitätsarchiv

- UA MZ, Studierendekartei.
- UA MZ Bestand 10 Nr. 64 Dekan Ziegler an Prof. Wellek, 19. Dezember 1968.
- UA MZ Bestand 10 Nr. 65.

Gedruckte Quellen

CIC/1917: Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus, Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus, praefatione, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab eminentissimo Petro Gasparri auctus, Rom 1917.

CIC/1983: Codex Iuris Canonici auctoritate Ioannis Pauli II promulgatus. Vatican City 1983.

Apostolische Konstitutionen und Erklärungen des II. Vatikanischen Konzils:

Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom 29. April 1979, offizieller lateinischer Text AAS 71 (1979) S. 469–499, dt.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 9, S. 4-30 sowie als Internetquelle (siehe dort).

Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* vom 28. Juni 1988, AAS 80 (1988) S. 841–930.

PIUS XI., Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus* vom 24. Mai 1931. In: AAS 23 (1931), S. 241-262.

Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die christliche Erziehung *Gravissimum Educationis*. In: AAS 58 (1966), S. 728–739.

Dokumente der Kongregation für das Katholische Bildungswesen:

Kongregation für das Katholische Bildungswesen, „Ordinationes“ zur Durchführung von *Sapientia Christiana* vom 29.4.1979. In: AAS 71 (1979) S. 500–521 sowie als Internetquelle (siehe dort).

Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Akkomodationsdekret zur Anwendung von *Sapientia Christiana* und „Ordinationes“ auf die staatlichen kath.-theol. Fakultäten in der BRD vom 1.1.1983, in: AAS 75 (1983), S. 336-341.

Réouverture de l'Université de Mayence. Exposé des Motifs. In: Brommer, Peter (Bearb.): Quellen zur Geschichte von Rheinland-Pfalz während der französischen Besetzung März 1945 bis August 1949 (= Veröffentlichungen der Kommission des Landtags für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz 6). Mainz 1985, S. 151–160.

Vereinbarung des Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz und des Bischofs von Mainz über die Eröffnung der katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Mainz vom 15. April 1946, in: Listl, Joseph, Konkordate und Staatskirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, Bd. 2, Berlin 1987, S. 397–400.

Internetquellen:

Gesetz über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen vom 5. Juli 1887.

In: Großherzoglich hessisches Regierungsblatt 1887, Nr. 22, S. 129–132, vgl.

http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN766853128&PHYSID=PHYS_0135&DMDID=DMDLOG_0001&view=picture-single (Zugriff 09.05.2017).

Kongregation für das Katholische Bildungswesen,

„Ordinationes“ zur Durchführung von *Sapientia Christiana* vom 29.4.1979, vgl.

<http://www.akast.info/LinkClick.aspx?fileticket=wTs2mnmZbyc%3D&tabid=62&language=de-DE> (Zugriff 09.05.2016).

Deutsche Nationalbibliothek

Zu Ludwig Faulhaber, vgl. <http://d-nb.info/gnd/1060143437> (Zugriff: 11.03.2016).

Zu Ernst Borchert, , vgl. <http://d-nb.info/gnd/101688717> (Zugriff 11.03.2016).

Zu Rupert Angermaier,

vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Rupert_Angermair (Zugriff: 11.03.2016).

Freiburger Nachrichten

Zu Werner Dommershausen, vgl.

<http://www.freiburger-nachrichten.ch/archiv-sense/geschaetzter-prediger>
(Zugriff : 11.03.2016).

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz, HochSchG RLP, online:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/9im/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAc-tion?p1=e&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HSchulGRP2010pG2&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint

Apostolischen Konstitution 'Sapientia Christiana', online:

<http://www.akast.info/LinkClick.aspx?fileticket=wTs2mnmZbyc%3D&tabid=62&language=de-DE>

Abbildungen

- Arrêté N° 44 vom 27. Februar 1946, Präsidentialamt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- Aufnahme vom Kreuzgang des Bischöflichen Priesterseminars Mainz 1945: Archiv des Priesterseminars (Dia-Reihe F. Fischer/O. Maurer).
- Bischof Albert Stohr: Dom- u. Diözesanarchiv Mainz.
- Alle anderen Aufnahmen: Archiv des Dekanats der Katholisch-Theologischen Fakultät, Photographische Sammlung.

Autoren

BERGER, Thomas, Dr. theol.

Akad. Direktor, Leiter des Studienbüros an der Kath. Theol. Fakultät des FB01 Katholische Theologie und Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Publikationen zur Geschichte der Bettelorden und zur Mainzer Kirchengeschichte.

KIBENER, Michael, Prof. Dr. phi.

Professor für Zeitgeschichte im Arbeitsbereich Zeitgeschichte des Historischen Seminars am FB 07 Geschichts- und Kulturwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Schwerpunkt seiner Publikations- und Vortragstätigkeit ist die Geschichte der nationalsozialistischen Diktatur und der Widerstand gegen den Nationalsozialismus.

PULTE, Matthias, Dr. phil. habil., Lic. iur. can., Dipl. theol., Professor für Kirchenrecht am Seminar für Kirchenrecht - Staatskirchenrecht - Kirchliche Rechtsgeschichte der der Kath. Theol. Fakultät des FB01 Katholische Theologie und Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Schwerpunkte seiner Forschungen und Publikationen sind das Verhältnis von Staat und Kirche, das kirchliche Strafrecht und das kirchliche Vermögensrecht.